Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 117 (1964)

Artikel: Zur Traditionskontroverse Luzern-Murbach

Autor: Schnyder, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118556

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Traditionskontroverse Luzern-Murbach

Hans Schnyder

VORWORT

Das Urkundenmaterial zur Luzerner Frühgeschichte fließt sehr spärlich. Je nach Interpretation und Auslegung der wenigen Quellen lassen sich die vorhandenen Aussagen bald so, bald anders beleuchten und ordnen, wie uns ja die bereits vorhandenen Arbeiten über dieses Thema zur Genüge dartun. Es können auf diese Weise keineswegs unfehlbare Ergebnisse gewonnen werden, aber leider auf andere Weise auch nicht. Wir können bloß eine Darstellung aus dem vorhandenen Urkundenmaterial erarbeiten, wie es gewesen sein könnte. Diese Darstellung mag einen geringeren oder größeren Wahrscheinlichkeitsgrad beanspruchen.

Wenn nun in dieser Arbeit versucht wird, auf die Probleme und Fragen der bereits vorhandenen Arbeiten einzugehen, das Gemeinsame zu sichten und endlich in etwa zur Synthese zu bringen, so möchte die vorliegende Arbeit keineswegs etwas Abschließendes sein, sondern den ganzen heute noch ungeklärten Fragenkomplex des Luzerner Klosters in seiner Frühzeit neu in Fluß bringen, denn Hypothese und Konjektur sind ja nicht Forschungsergebnisse, sondern Forschungsmittel.

Zu besonderem Dank bin ich verpflichtet Sn. Gn. hochw. Hrn. Dr. F.A. Herzog sel., alt Stiftspropst zu St. Leodegar, der bis zu seinem Lebensende sich für meine Arbeit interessierte und mich auf mancherlei aufmerksam machen konnte. Manchen Hinweis auf Literatur verdanke ich Herrn Prof. Dr. P. Kläui, Wallisellen ZH, Herrn Dr. J. Frey, Bibliothekar, Luzern, Hochw. Herrn Dr. E. Egloff, Zürich, Herrn Dr. A. Häberle, Bibliothekar, Aarau, Herrn Dr. A. Müller, Ebikon LU, Hochw. Herrn F.J. Zinniker, Luzern, und Herrn Dr. F. Glauser, Adjunkt des Staatsarchivs Luzern, der Zentralbibliothek Luzern.

EINLEITUNG

Kaum eine Stätte unserer Heimat hat soviel Entscheidendes und Bedeutungsvolles für Kirche und Vaterland vollbracht wie die Mönchssiedlung im Hof zu Luzern. Hier lag einstens die älteste Kulturstätte der Innerschweiz. Doch im Laufe der Jahrhunderte mußte dieses ehrwürdige Gotteshaus gar wechselvolle Zeiten und Schicksale über sich ergehen lassen.

Und gerade diese Vergangenheit hat etwas Einmaliges in sich: Sie ist noch ganz voller Rätsel und Fragen. «Aber es haben auch kaum eines Gotteshauses Anfänge und älteste Schicksale der historischen und kritischen Forschung so viel Sorgen und Mühsale bereitet, wie diejenigen des Klosters zu St. Leodegar und Mauritius in Luzern» (Fleischlin S. 126). Wer sich selbst schon in die Frühgeschichte dieses Klosters vertieft hat, wird diesen Satz nur bestätigen müssen. Man kommt sich bei all den verschiedenen Ansichten und Datierungen wie in einem Labyrinth vor, und keine Königstochter Ariadne will einem den Faden reichen, um den Ausgang zu finden.

Der Forschung zur Luzerner Frühgeschichte steht nur eine einzige, echte, zeitgenössische und unmittelbare Quelle zur Hand: die Urkunde Lothars I. vom 25. Juli 840 [1]. Die Arbeit wird also diese Urkunde in ihren Mittelpunkt stellen müssen und näher betrachten, was uns dieses Dokument zu berichten weiß. Allein schon über dieses eine Zeugnis gehen die Meinungen stark auseinander, und es mag scheinen: Quot capita, tot sensus.

I

Es stehen zwei Wendungen in dieser Urkunde, mit denen wir uns auseinanderzusetzen haben, und die Anlaß zu verschiedenen Interpretationen geben:

1. ... quia vir venerabilis Sigimarus abba ex monasterio, quod dicitur Vivarium Peregrinorum ..., detulit nobis sacrae memoriae genitoris nostri Hludowici auctoritatem, in qua erat insertum, qualiter attavus noster Pipinus quondam rex et ipse postmodum in sua elemosina

[1] Vgl. Faksimile bei Hürbin: Murbach und Luzern, Text Gfd. 1 S. 158 Nr. 7, QW I Nr. 10. (Siehe Literatur- und Quellennachweis am Schluß der Arbeit.)

2. concessissent monasterium Luciaria vel monachis ibidem degentibus homines ingenuos quinque ...
(... daß der ehrwürdige Abt Sigimar aus dem Kloster «Pilgerweiher» ... uns eine Urkunde unseres Vaters Ludwig, heiligmäßigen Andenkens, vorgelegt hat, in der enthalten war, wie unser Urgroßvater Pippin, einst König, und er nachher selbst als eine Gottesgabe ihrerseits dem Kloster Luciaria und den dort weilenden Mönchen fünf edle Männer übergeben haben ...)

1) Bei der zweiten Wendung fällt einem gleich die Verbindung eines Dativs und Akkusativs durch vel auf. Wollte man nun dies ad verbum übersetzen, so müßte es heißen: ... in der enthalten war, wie unser Urgroßvater Pippin ... das Kloster Luzern und den dort weilenden Mönchen fünf edle Männer übergeben haben ....

a) Der Ausdruck «monasterio vel monachis ibidem degentibus» ist eine öfters gebrauchte Wendung in den Urkunden Pippins, insbesondere unter dem Rekognoszenten Baddilo. Wenn wir andere Urkunden Baddilos zum Vergleiche heranziehen, kommen wir zum eindeutigen Ergebnis, daß in diesem Ausdruck Kloster und Mönche unter ein und demselben Gesichtspunkte Objekt sind [2].

b) Daß es aber monasterio heißen muß, das ergibt sich ohne Zweifel aus der Dispositio der Urkunde. Die Dispositio tut immer die Willenserklärung des Ausstellers eines Diploms kund. Wo ist aber

---

[2] So z. B. in den Urkunden: MGMINr. 17 S. S. 26, 11/12: ut hoc denuo circa ipsum monasterium vel ipsos monachos. MGM I Nr. 21 S. 30, 23: ut cum omni integritate ad ipso monasterio vel monachis ibidem deservientibus. MGM I Nr. 22 S. 31, 15: ad ipso monasterio vel monachis ibidem deservientibus. MGM I Nr. 23 S. 32, 28: ita cum omni integritate ad ipso monasterio vel monachos ibidem deservientes.
Wir finden in den entsprechenden späteren Urkunden unter den folgenden Herrschern ebendieselben Wendungen wiederkehren, da die Urkunden der Vorgänger vorgelegt werden mußten, und Inhalt wie oft Form in die neu zu erstellende Urkunde übernommen wurden. Vgl. MGM I Nr. 17—64—95 und andere mehr. In Nr. 23 finden wir zudem ebenfalls einen Dativ, der durch vel mit einem Akkusativ verbunden ist.
Zudem begegnet uns im gleichen Satze das Wort «monasterium»: ut illud quod ad partem publicam facere consueverant, ad praedictum monasterium fecissent. Hieraus zeigt sich, daß die Schenkung Pippins dem Kloster gemacht worden ist. Wir stoßen beim Weiterlesen nochmals auf einen Kasusfehler, was uns das Vertrauen auf die Beherrschung der Kasuslehre seitens unseres Schreibers noch mehr schwächt. So schreibt er «navigii facere» anstelle von «navigium facere». Vgl. Gfd. 84 S. 5 Anm. 7, QW I Nr. 10.

in diesem Teil der Urkunde eine Silbe zu lesen, bei der eine Übergabe Luzerns an Murbach auch nur angedeutet wäre?

> Praecipientes ergo iubemus, quemadmodum et in eodem praecepto continetur (ne quis) de itinere exercitale seu scaras vel quamcumque partem ire praesumat aut mansionaticos aut mallum custodire aut navigii facere vel alias functiones aut freda exactare, et quicquid ad partem comitum aut iuniorum eorum seu successorum exigere poterat, sicut idem attavus noster et genitor concesserunt et per eorum auctoritatem confirmaverunt, ita nostris futurisque temporibus firmum et stabile permaneat[3].

«Es ist nun klar, daß diese Entscheidung genau mit der 'narratio' übereinstimmen muß, das heißt: sie kann nichts anderes enthalten, als das was in der narratio zur Entscheidung vorgelegt wird und die narratio kann auch nichts enthalten, was in der dispositio nicht verfügt wird»[4]. Wenn von einer Schenkung die Rede wäre, so dürfte erwartet werden, daß irgendwo der Beschenkte genannt würde[5]. Nirgends aber liest man etwas von dem Beschenkten. Mit dem Akkusativ läßt einen die Urkunde völlig unbefriedigt und sie scheint in ihrem gesamten Wortlaut unklar abgefaßt. Sobald der Akkusativ durch den Dativ ersetzt wird, entstehen Klarheit und Einheit im gesamten Aufbau. Der Dativ ist in vollem Einklang mit dem gesamten Kontext[6].

---

[3] In Uebersetzung: Wir befehlen und verordnen also auf gleiche Weise, wie es auch in der Vergabungsurkunde enthalten ist, daß sich sonst niemand anmasse, Forderungen zu stellen, sei es hinsichtlich der Heerfolge, oder sei es um Botenritte oder Transporte in irgendwelcher Richtung zu leisten, die Pflicht der Beherbergung und des Things zu beobachten, Fährendienste und andere Arbeiten zu übernehmen und Friedensgelder einzutreiben oder sonst irgend etwas zu leisten, was von Seite der Grafen, ihrer Unterbeamten oder ihrer Nachfolger verlangt werden konnte. Wie selbes unser Urgroßvater und Vater vergabten und durch Urkunde ihrerseits bestätigten, so soll es zu unsern und in künftigen Zeiten fest und unveränderlich fortbestehen.

[4] Brandstetter Gfd. 67 S. 13.

[5] Rohrer Gfd. 37 S. 275/76.

[6] Rohrer Gfd. 37 S. 277. Es ist das Verdienst Rohrers, schon 1882 den Akk. als falsch, den Dat. als richtig erkannt zu haben (S. 268—88). J. Hürbin und J. L. Brandstetter (Gfd. 67 S. 3—28) teilten mit Rohrer diese Auffassung. Auch Fleischlin (S. 127) stimmte dem Dativ anstelle des Akk. bei, wenn er nun gegenüber seinen Vorgängern die ursprüngliche Selbständigkeit des Klosters betonte. Vgl. Durrer Gfd. 84 S. 7 und Anm. 10, ebenso Schieß QW I Nr. 10 S. 9 Anm. 4.

c) Rohrer [7], Hürbin [8] und Brandstetter [9] weisen auf eine Urkunde hin, die Ludwig der Fromme auf Bitten des Abtes Guntram am 22. Aug. 816 zu Aachen zur Bestätigung der Zollfreiheit Murbachs ausgestellt hat [10]. Ein Vergleich mit der Lotharurkunde zeigt, daß die narratio bei diesen beiden Urkunden (816/840) mit wenigen, inhaltlich bedingten Ausnahmen gleichlautend ist [11]. Nun wissen wir aus der Urkunde von 840, daß Ludwig der Fromme eine Bestätigung der fünf edlen Männer an das Luzerner Kloster ausgestellt hat (... detulit nobis ... genitoris nostri Hludovici auctoritatem ...). Höchstwahrscheinlich wurde damals die Luzerner Urkunde zum selben Zeitpunkt wie das Murbacher Diplom durch Ludwig ausgestellt, da man alte Rechte zu Beginn des neuen Regenten bestätigt wissen wollte. So ist es fast selbstverständlich, daß eben das gleiche Formular Verwendung gefunden hat [12].

2) Weit mehr gehen die Ansichten um die Deutung der ersten Wendung auseinander, in der berichtet wird, wie Pippin einst dem Kloster fünf edle Männer übergeben hat, was später von Ludwig dem Frommen bestätigt worden ist, und nun Abt Sigimar von Murbach selber bei Lothar um eine urkundliche Bestätigung dieser Schenkung nachsucht.

a) Da es nun heißt «qualiter attavus noster Pipinus quondam rex», so steht fest, daß zur Zeit Pippins des Kleinen (752—768) in Luzern eine Mönchssiedlung gestanden hat. Es stellt sich gleich die Frage nach dem Gründer.

b) War es wohl Pippin, der diesen Konvent ins Leben gerufen hat? Die Urkunde schweigt darüber. Bei der Abfassung der Lotharurkunde lag die Bestätigung Ludwigs vor, und bei der Bestätigung

---

[7] Gfd. 37 S. 278.

[8] I. S. 13.

[9] Gfd. 67 S. 14 f. und 28.

[10] Schöpflin Bd. I Nr. 80, S. 64, vgl. Gfd. 84 S. 7 Anm. 9, Kläui ZSG 1945 S. 13.

[11] Siehe Nebeneinanderstellung bei Hürbin I S. 13, Urk. 816: concessissent eidem monasterio vel monachis ibidem degentibus. Vgl. Urk. 878, 13. Sept. MGK I 3. Teil Nr. 10 S. 346.

[12] Diese Benutzung desselben Formulars beweist keine Unterstellung Luzerns unter Murbach. Auch ist damit nicht gesagt, daß die Bestätigung Ludwigs an Murbach ausgehändigt worden ist, wie Rohrer (Gfd. 37 S. 279) und Brandstetter (Gfd. 67 S. 15) annehmen. Vgl. Durrer Gfd. 84 S. 7 Anm. 9.

Ludwigs mußte wiederum die pippin'sche Urkunde vorgelegen haben [13]. Es ist nicht einzusehen, warum man eine Gründung durch Pippin verschwiegen hätte. Dies wäre ja nur zum Vorteil des Klosters gewesen [13a]. Mit großer Wahrscheinlichkeit enthielt diese Schenkungsurkunde nichts über eine Gründung durch diesen Karolinger. Was Pippin wirklich getan hat, das berichtet uns dieses Dokument unmißverständlich [14]: Er hat dem Kloster fünf edle Männer übergeben, die fortan die dem Reiche zustehenden Dienste den Mönchen zu Luzern zu leisten hatten. Es waren dies: Heerfolge, Botenritte, Transporte, Beherbergung von Beamten, Teilnahme am Thing, Fährendienst und das Einziehen von Friedensgeldern [15] [16].

c) Diese Schenkung läßt uns einen Blick in die Verhältnisse und Bedeutung des Luzerner Konventes zur Zeit Pippins tun. Um solche Abtretungen von Seiten eines Königs zu erhalten, mußte eine nicht

---

[13] Sickel Bd. I S. 64, Brandstetter Gfd. 67 S. 14.

[13a] Die Klöster suchten ihre Rechte immer mit einem möglichst hohen Alter zu verfechten, was uns die Fälschungen und Urkundenkopien des Hochmittelalters deutlich zeigen. Ein Beispiel ist die Fälschung der Schenkungsurkunde Wolvenes aus dem 12. Jh., mit Datum 852. Die Frankfurter Urkunde für Rheinau, datiert 858 (MGK I Nr. 90), und diese Ulmer Urkunde fallen ebenfalls in dieses Jahr, da für das Jahr 852 ein Hoftag für Ludwig fehlt. 852 betrifft wohl nicht das Datum der Ulmer Urkunde, sondern die erste Tradition Wolvenes, was gut in das Jahr 852 passen dürfte. Vgl. Schmid FOL Bd. IV S. 256. Ferner Beck ZGORh NF 49 S. 640—45), QSG III. 2, Chart. v. Rheinau Nr. 1 S. 3—5.

[14] Rohrer Gfd. 37 S. 275, 277/78, Brandstetter Gfd. 67 S. 14, Fleischlin S. 128.

[15] Vgl. Boesch-Ineichen II S. 69/70, Durrer Gfd. 84 S. 5 Anm. 7.

[16] Wer monasterium übersetzt, der muß von einer Klosterschenkung sprechen, was aber — wie oben dargelegt — dem gesamten Inhalte dieser Urkunde zuwiderläuft. Zwar fanden und finden sich immer wieder Verteidiger des Akkusativs, so Mühlbacher (Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751—918 nach Johann Friedrich Böhmer, neu bearb. von Engelbert Mühlbacher. Innsbruck 1889 Bd. I Nr. 1035), Bruckner (RAB Nr. 516, vgl. GKL I S. 169). Um 1476 erwarb sich das Kloster Murbach vom Offizial des Bistums Basel eine in diesem Sinne abgefaßte deutsche Übersetzung (Gfd. 37 S. 275, Hürbin I S. 3/4, Gfd. 67 S. 4/22, Gfd. 84 S. 7/8 Anm. 10, Brackmann II/2 S. 279, GKL I S. 501). Abdruck dieser Urkunde in Gfd. 84 S. 71. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Drucke und Auslegungen in Gfd. 67 S. 8 ff. In diesem Zusammenhang sei noch hingewiesen auf: Heusler, A.: Schweiz. Verfassungsgeschichte, Basel 1920 S. 35/87, Kopp, J.E.: Geschichte der eidgenössischen Bünde, Leipzig 1847 Bd. II/1 S. 85.

geringe Bedeutung des Klosters für das Reich vorhanden sein. So ohne weiteres erhielt man nicht solche Reichsdienste zugesichert. Luzern dürfte damals ein mit Immunität begabtes Reichskloster gewesen sein [17], das nicht bloß für Kirche, sondern noch mehr für das Reich eine wichtige Rolle zu spielen hatte [18], lag es doch zwischen den beiden Reichen Burgund und Alamannien [19].

d) Welche Bedeutung hatte nun Luzern für Pippin? Seit der Zeit der Merowinger hatten die alamannischen Herzöge bedeutende Macht erlangt, obwohl sie von der Zentralgewalt abhängig waren. Immer suchten sie sich dieser Zentralgewalt zu entledigen. So kam es zu den vielen Feldzügen der fränkischen Hausmeier gegen die Alamannen [20]. Daß die Alamannenherzöge eine eigene Machtposition in Anspruch nahmen, mag auch das Vorgehen Theudbalds zeigen, der den Reichenauer Abt Heddo wegen politischer Spannungen nach Uri verbannte (732) [21]. Doch noch im selben Jahre konnte dieser geistliche Herr dank dem Einschreiten Karl Martells wieder in sein Kloster zurückkehren. Dieser Abt bestieg nun 734 den Bischofsstuhl von Straßburg. Es ist daher begreiflich, daß der einstige Hirte des Inselklosters gemäß seiner persönlichen Erfahrungen mit Theudbald im Kampfe der karolingischen Hausmeier gegen die alamannischen Herzöge ein Herz und eine Seele war. Vielleicht war es dieser Bischof von Straßburg, der Pippin auf das Luzerner Kloster aufmerksam machte [22], da ein solcher Stützpunkt in Alamannien nur wünschbar sein konnte. Aber auch ohne Vermittlung von seiten kirchlicher Würdenträger mußte ja Pippin Kenntnis von den Klöstern seines Reiches haben. «Wenn wir ähnliche Schenkungen Pippins an St. Gallen und an die Reichenau kennen, so mag hier wie dort der gleiche Beweggrund vorgelegen haben; die klösterlichen Niederlassungen sollten in ihren religiösen Aufgaben, aber

---

[17] Durrer Gfd. 84 S. 5/6, Fleischlin S. 128.

[18] GKL I S. 165, Büttner ZSKG 1954 S. 251, Beck ZGORh NF 50 S. 287.

[19] GKL I S. 166.

[20] Mühlbacher S. 33 ff., Schultze II S. 203 ff., HDG I S. 120/125, vgl. Büttner ZSKG 1949 S. 132 ff., Beck ZGORh NF 50 S. 283 ff., Feger ZWLG XVI. Jg. 1957 1. Heft S. 41—94, Büttner NDF Bd. 242 (1939) S. 110 ff.

[21] Beck 1. c. S. 283/84, HDG I S. 123, Mayer ZGORh NF 62 S. 315 ff., spez. S. 339 ff., vgl. Anm. 60.

[22] Herzog S. 5.

auch in ihren sonstigen öffentlichen Funktionen gefördert werden» [23]. Dies dürfte die Bedeutung Luzerns gewesen sein [24].

e) Wie schon erwähnt, kann eine Gründung durch Pippin sicher in Erwägung gezogen werden. Die Politik gibt uns manchen Hinweis. Aber diesen Bestrebungen genügt die Tatsache vollends, daß Pippin das Kloster beschenkte [25]. Auch bleibt es fraglich, ob Pippin,

---

[23] Büttner ZSKG 1954 S. 251, vgl. Beck l. c. S. 284/85.

[24] Wie es scheint, dürfte die Vergabung dieser fünf edlen Männer in die Jahre nach 760 fallen, sofern in der Lotharurkunde Überreste der pippin'schen erkennbar sind. Wir finden nebst dem Ausdruck «monasterio vel monachis ibidem degentibus» auch zum ersten Mal in den Urkunden Pippins das Wort «elemosina» um die Zeit 760. MGM I Nr. 17 S. 26, 1/2: Eberhardi, qui ipsum monasterium in sua elimosina fundavit. Nr. 21 S. 30, 31: in nostra aelymosina vel germano nostro. Nr. 23 S. 32, 35: in nostra elemosina vel germano nostro. Nr. 22 S. 31, 23/24: in nostra elimosina vel germano nostro. Diese Urkunden datieren 766 außer der ersten ca. 760. Boesch-Ineichen datiert die Schenkung ca. 756, «da die Urkunde erstmals diktiert wurde unter König Pipin» (II S. 70), ohne auf weitere Angaben und eingehendere Begründung des Datums 756 einzugehen.

[25] Büttner (ZSKG 1954 S. 251) glaubt, daß es abwegig sei anzunehmen, schon zur Zeit der Alamannenherzöge habe in Luzern ein Kloster gestanden, da der Abt von Reichenau verbannt worden sei. Er gibt aber selber zu, daß diese Maßnahme rein persönlich gedacht war und die Kirche keineswegs betraf (ZSKG 1949 S. 19, Mayer ZGORh NF 62 S. 342). Daß dem so sei, legt uns die Erwähnung Herzog Theubalds als Wohltäter im Reichenauer Verbrüderungsbuch nahe (MGP Aug. col. 465, 2, Beyerle ZSG 1947 S. 153), wenn man darin auch etwas Formelles erblicken kann. St. Gallen wurde ca. 720 (UBStG I Nr. 4) gegründet, wo das Andenken an Gallus bei dessen Grabstätte bis anhin durch einige Kleriker wach gehalten worden ist (ZSKG 1949 S. 21).
Es ist zu bedenken, daß im 5. Jh. der Alamannenherzog Gibuld Christ war. Herzog Gunzo wurde wahrscheinlich zur Zeit Theudeberts II. († 612) christlich. Sicher war das alamannische Herzogengeschlecht im Anfang des 7. Jhs. christlich (Schultze Bd. II S. 534). Die Adeligen bei den Alamannen wurden zum Christentum bekehrt durch den Umgang mit den Franken, die eben schon christlich waren. Das Herzogtum war die starke Triebkraft bei der Christianisierung Alamanniens (Feger ZWL XVI. Jg. (1957) 1. Heft S. 81).
Seit Ende des 6. Jhs. fand der christliche Glaube nach und nach bei den Alamannen Gehör (HDG Bd. I S. 115). «Die Rechtsverhältnisse des Pactus Alemannorum aus dem Anfang des 7. Jahrh. zeigen denn auch nur eine geringe Beeinflussung durch das Christentum, nur die Freilassung in der Kirche wird erwähnt, aber sie geben eben doch Kunde, daß das Christentum, gestützt auf das Frankentum, bei den Alemannen allmählich an Boden gewann» (Büttner ZSKG 1949 S. 6). Gegen Ende des 7. Jhs. dürfte die Bekehrung im großen

wenn er schon an eine Klostergründung im alamannischen Gebiete dachte, wirklich Luzern ausgewählt hätte. Zürich wäre immerhin zentraler und bedeutungsvoller in diesem Gebiete gestanden. Zudem war dort die Erinnerung an Felix und Regula noch lebendig, da eine gewisse Konstanz der Bevölkerung aus spätrömischer Zeit vorhan-

---

und ganzen die Bevölkerung erfaßt haben (HDG Bd. I S. 116). Wir dürfen die Zeit der Christianisierung für einzelne Gebiete unserer Heimat noch später ansetzen. Aber zu Beginn des 8. Jhs. waren die maßgebenden Schichten christlich geworden (Beck ZGORh NF 50 S. 283). Aus diesen Ueberlegungen scheint es uns nicht abwegig anzunehmen, daß um die Wende 7./8. Jh. in Luzern eine klösterliche Niederlassung bestanden haben konnte. *Denn diese Niederlassung war sicher nicht das Ergebnis der Christianisierung, sondern die Christianisierung am Vierländersee war das Ergebnis dieser klösterlichen Niederlassung.* Ueberhaupt dürfen wir die Datierungen betreffs Christianisierung ohne Bedenken früher ansetzen, als es bis anhin geschehen ist. Dies beweisen uns die vielen neueren Funde in dieser Richtung. Man denke an die Kirchensiedlung in der Aarauer Telli (Lüthi SZKG 1962 1. Heft S. 1 ff.). Diese Kirche war vermutlich eine Filialkirche des Bischofs von Windisch (l. c. S. 37). Der terminus ante quem für diese Kirche ist 740 (l. c. S. 48).

Oft will man in der Gründung des Luzerner Klosters eine Parallelgründung zu Solothurn sehen. Als Gründerin nennt die Ueberlieferung die Gemahlin Pippins, Werthrada. Urkundlich tritt diese Stiftung erstmals in der Teilungsurkunde 870 von Mersen zutage (UBS I Nr. 3 S. 7/8). Aus dieser Urkunde ist ersichtlich, daß das St. Ursenstift eine karolingische Eigenkirche war. Schon im Gründungsjahre sind dem Stifte die Kirchen von Oberdorf und Zuchwil inkorporiert worden (Amiet Bd. I S. 158—162). Das Klösterlein an der Reuß war bei seiner Gründung zu arm dotiert, als daß man als Gründer eine größere Persönlichkeit des Reiches vermuten darf. Die einzige Schenkung in der Frühzeit sind die fünf freien Männer in Emmen, ein Geschenk Pippins. Landschenkungen bekam das Kloster damals keine, sonst wären die späteren Abtretungen, wie sie uns in den Rotuli belegt sind, unmöglich, da ja praktisch sämtliches Gebiet in des Klosters Umgebung erst in der zweiten Hälfte des 9. Jhs. in die Hände der Mönche kommt. Die kleine Dotation dürfte kaum als Stifter Herzog Uatilo vermuten lassen, wie Siegwart in Erwägung zieht (SF NF 30 S. 73). Das Gebiet von Zürich bis Luzern war zum größten Teil Herzogsgut, das dann Mitte des 9. Jhs. als Erbe von Wichard und Ruopert erscheint. Der Erbteil Wichards reichte von Lunkhofen bis gegen Luzern, auch Grundstücke im heutigen Kanton Zug gehörten dazu (Siegwart SZG 1958 S. 168, Egloff S. 137). Daß diese Gebiete bis damals in herzoglichem Besitze standen, dürfte darauf hinweisen, daß in unserer Gegend die Karolinger keine oder nur unbedeutende Konfiskationen vorgenommen hatten im Gegensatz zum Gebiete des Elsaß, wo die Leute in dieser Bedrängnis die Güter an Klöster verschenkten, z.B. Ruthard dem Kloster St. Denis (Sprandel FOL Bd. VII S. 31).

den war [26]. Oder war dieser Ort etwa zu nahe der Residenz des Herzogs auf dem Uetliberg [26a]?

f) War Heddo die treibende Kraft zur Gründung durch seine Bistumsgrenze im Berneroberland? Das Bistum Straßburg zählte zu seinen Kirchen die in Scherzligen und Spiez am Thunersee [27]. Diese Diözese umfaßte vor der Wiederherstellung der Diözese Basel (740) [28] deren Gebiete [29]. Da Luzern große Besitzungen längs des Brünigweges aufweist, wäre es denkbar, daß eine Gründung von Straßburg oder vom Elsaß her erfolgt wäre. Dies könnte eine gute Stütze zur Erklärung für eine Gründung durch Murbach sein, zumal St. Leodegar in Luzern als Patron anzutreffen ist [30]. Nun gehörte aber gerade das Haslital, das die Verbindung dargestellt hätte, zur Diözese Konstanz [31]. Obwalden erhielt die Kunde der christlichen Botschaft von den Mönchen des Klosters zu Luzern [32], und von da dürfte die Christianisierung ins Haslital vorgedrungen sein [33].

g) Die Frage nach dem Gründer des Klosters zu Luzern läßt sich nicht sicher beantworten. So geneigt man ist, Murbach als den Gründer anzusehen, da ein anderer gar nicht oder kaum bekannt ist, so stehen doch gute Gründe gegen diese Annahme, wie wir später noch sehen werden. So sind wir auf bloße Vermutungen angewiesen. Eine

---

[26] Büttner ZSKG 1954 S. 228.

[26a] Siegwart SZG 1958 S. 164, Egloff S. 136.

[27] HDG Bd. I S. 115, Schöpflin I Nr. 34 S. 37.

[28] Brackmann II. 2. S. 216 f.

[29] Beck ZGORh NF 50 S. 273 Anm. 2, Büttner ZSKG 1954 S. 244.

[30] Büttner 1. c. S. 251.

[31] «In Anbetracht der geographischen Gegebenheiten und insbesondere der Wegeverhältnisse läßt sich daraus wohl schließen, daß das Christentum und die kirchliche Ordnung nicht vom Thunersee und über den Brienzer See nach der abgeschiedenen Talschaft... hereingekommen ist, sondern weit eher ist anzunehmen, daß die christliche Botschaft über den Brünigpaß aus dem Gebiet des späteren Obwalden vordrang» (Büttner ZSKG 1954 S. 250). Offensichtlich deckte sich das Gebiet des Straßburger Bistums mit dem Herzogtum der Etichonen, das bereits ein alamannisches Teilherzogtum darstellte. Mit dem Ausscheiden des Elsaß aus dem Herrschaftsbereich des Alamannenherzogs stellte sich auch die Frage nach der kirchlichen Neuorganisation. So mag die Grenze zwischen diesen beiden Bistümern der regierenden Linie entsprochen haben. (Vgl. Feger ZWL XVI. Jg. 1957 1. Heft S. 90).

[32] Graf S. 18.

[33] Zwar läßt sich ein Einwirken des Luzerner Klosters im Haslital nicht nachweisen, wie Büttner bemerkt (1. c.).

dieser Vermutungen dürfte doch etwelche Beachtung finden: Ist vielleicht die St. Peterskirche an der Reuß eine Gründung irischer Mönche? Freilich datiert die älteste Urkunde über die Peterskirche erst aus dem Jahre 1178, 18. April [34]. Daß St. Peter Patron dieser Kirche war, dies dürfte uns im Lichte der neueren Patrozinienforschung einen Hinweis auf früheren Ursprung geben. Peterskirchen waren Mutterkirchen und konnten nie zweitrangigen Charakter aufweisen [35] wie unsere Peterskirche im 12. Jahrhundert. Alle alten Peterskirchen behielten ihr Taufrecht bei [36]. St. Peter in Luzern aber war Eigenkirche des Hofklosters, und es fehlte ihr das Taufrecht, das der Mutterkirche im Hofe vorbehalten war [37]. Diese Vermutung läßt sich also nur aufrecht erhalten, wenn wir annehmen können, daß diese Kirche mit ihren Rechten in der Zwischenzeit untergegangen war. Tatsächlich berichtet uns Rotulus II vom Untergang des einstigen Luzerner Klosters [38]. Vielleicht könnten Grabungen in dieser Hinsicht einige Klärungen über die Frühgeschichte bringen [39].

---

[34] Gfd. 3 S. 218—20 Nr. 4.

[35] Feuerstein ZGORh NF 58 S. 1.

[36] Vgl. Säckingen und Freiburg i. Br.: Vetter, Joh.: Über das römische Ansiedlungs- und Befestigungswesen im Allgemeinen sowie über den Ursprung der Städte und Burgen. Karlsruhe 1868, spez. S. 16—18.

[37] Fleischlin S. 155. Gfd. 3 S. 219/220 (In pasca vero et pentecosten in monasterio a fratribus fons baptismi consecrabitur et ab aliquo eorum primus infantum baptizabitur)

[38] QW I Nr. 9 S. 3—8, Gfd. 1 S. 155—58, Nr. 1—6, vgl. Anm. 96.

[39] Es seien hier noch einige Momente aufgezeigt, die unsere Vermutung in etwa stützen könnten.
Aus dem Patrozinium könnte auf römischen oder spätrömischen Ursprung geschlossen werden, wie wir wahrscheinlich in Bürglen nachweisen können (Müller Gfd. 111 S. 25/26). Die vielen römischen Funde in neuerer Zeit im Kanton Luzern (z.B. Sempach), sowie um den Vierwaldstättersee bis hinauf in den Kanton Uri, lassen Luzern als römische Siedlung nicht unwahrscheinlich erscheinen. (Vgl. die Ortsnamen: Burgilla = Bürglen, Silana = Silenen, Cascina = Göschenen, Scalina = Schöllenen.) «Wenn man die prähistorischen und römischen Funde der nähern Umgebung berücksichtigt, wird man die Möglichkeit einer spätantiken, frühchristlichen Besiedlung in Erwägung ziehen, ohne unbedingt an eine ständige Siedlungskontinuität bis zur Zeit des klösterlichen Dinghofes glauben zu müssen» (Müller SZG 1957 S. 45, vgl. ferner Schnyder GKL I S. 80/81, Boesch-Ineichen II S. 71). Der Platz der Peterskirche an sich wäre geradezu ideal gewesen für eine röm. Villa. «Bei der Wahl des Bauplatzes für eine Villa pflegte man soviel als möglich Rück-

h) Wie wir gesehen haben, weist die Schenkung Pippins doch eher auf ein freies Kloster hin [40]. Diesen Hinweis bestärkt uns jene Tatsache, daß Murbach nie eine «unio per filiationem» sondern nur

---

sicht zu nehmen auf eine schöne sonnige Lage und auf die Nähe fließenden Wassers; mit Vorliebe wurde der vorspringende Abhang eines Hügels, der Rand eines Plateaus ... aufgesucht» (Staehelin S. 390).

Ein anderes Moment, das in diese Richtung weisen könnte, war die einst abseitige Lage dieser Kirche von der Stadt. In einigen Städten finden wir die Peterskirchen außerhalb des Weichbildes der mittelalterlichen Stadt (vgl. Säkkingen und Freiburg i. Br.). Diese Kirchen gehen eben auf röm. oder spätröm. Gründung zurück. «Als Ursprungskern, als das älteste Castrum, ist die an den See und das Sumpfgebiet des Grendels vorstoßende, dem Hof gegenüberliegende äußere Spitze des Großstadtareals mit der im Jahre 1178 zur Leutkirche erhobenen, aber offenbar viel ältern Peterskapelle deutlich auszuscheiden» (Durrer Gfd. 84 S. 56).

Wenn auch röm. oder spätröm. Siedlung bestanden haben kann, so ist es doch unwahrscheinlich, daß diese Siedlung bis zur Gründung des Klosters durchgehalten hätte. Beim Betrachten der Ansiedlungen irischer Mönche können wir eine Vorliebe in der Wahl des Platzes für röm. Villen feststellen. Das Kloster Luxeuil erbauten sie bei einem verlassenen röm. Badeort (MG SS M. IV S. 76), das Kloster Annegray auf einem zerstörten Römerkastell (l. c. S. 72). Auch bevorzugten sie einen Bauplatz in der Nähe des Wassers. Ist es Zufall, daß sich unsere ältesten Kirchen an Flüssen und Seen befinden? (Vgl. Wasserkirche in Zürich, Scherzlingen, Spiez, Wasserkirche bei Sursee (SZG 1955 S. 494 bis 502). Schönenwerd, Küßnacht, Oberägeri. (Der Name Aqua Regia ist der Phantasie zuzuschreiben, vielleicht aus der lombardischen Form ager, lat. acer= Ahorn oder gallische Form, dann gleichbedeutend mit Arni aus Aherni, Ahornbestand (Saladin, Guntram: Ueber alte Namenschreibung. IJbH Bd. 17/18. (1954) S. 119). 876 soll der Sage nach das Tal eine Petruskirche erhalten haben. Die Talleute waren von jeher Eigenleute des Gotteshauses Felix und Regula in Zürich (Gruber, Eugen: Die Zürcher Abtei und das Zugerland. IJbH Bd. 17/18 (1954) S. 178).

Im weiteren käme als Positivum das Patrozinium des Apostelfürsten Petrus dazu. Gerne weihten die Iren ihre Niederlassung einem römischen Heiligen (Herzog S. 5). Das von Kolumban gegründete Kloster Bobbio nannte Petrus seinen Patron (QW I Nr. 11). Die Peterskirche in Luzern wird vom Volke noch heute allgemein «Kapellkirche» genannt. Da die Iren noch heute ihre Pfarrkirchen «Chappels» nennen, vertritt Staffelbach (SZG 1955 S. 499 Anm. 11) die Meinung, dies könnte auf irische Gründung hindeuten. Es ist auffallend, daß diese Kirche genau die rechtliche Stellung der Kapelle einnimmt (vgl. Schmitz I S. 305). Der Name könnte auch daher kommen, zumal diese Kirche in der Zwischenzeit untergegangen war. Doch bisweilen wird das Wort Capella auch für Pfarrkirche verwendet (Glossarium diplomaticum ... des gesamten deutschen Mittelalters von Dr. Eduard Brinckmeier, Wolfenbüttel

eine «unio per subjectionem» geltend machte[41]. Überdies haben wir zwei Dokumente aus dem 15. Jahrhundert — allerdings 7 Jahrhunderte später —, die von einem einst freien Kloster wissen wollen.

1850, Bd. I S. 458/459). Was wir also Sicheres wissen, ist einzig und allein in der Urkunde vom Jahre 1178 enthalten. Abt Konrad von Eschenbach († 1186) vom Kloster Murbach hat auf den Rat seines Bruders Ulrich, des damaligen Propstes zu Luzern, eine Leutpriesterei zu St. Peter gestiftet.

[40] Wenn nun Rohrer (Gfr. 37 S. 275), Hürbin (I S. 14) und Brandstetter (Gfd. 67 S. 18/19 Anm. 2) monasterio verfechten, so sind sie der Auffassung, die Schenkung Pippins sei dem Luzerner Kloster als einem murbachischen Filialkloster gemacht worden. Das Diplom Pippins wie dasjenige Ludwigs seien in die Hände des Abtes von Murbach übergegangen (Durrer Gfd. 84 S. 7 Anm. 9, vgl. GKL I S. 501 Anm. 5). Hürbin hat in seiner Arbeit über die Lotharurkunde unter andern die Schlüsse gezogen: «2. Aus derselben geht hervor, daß das Kloster Luzern zur Königszeit Pippins des Kleinen (752—768) unter der Oberhoheit von Murbach stand. 3. Die Urkunde enthält keineswegs eine Schenkung des Klosters Luzern an Murbach» (S. 14). Die Ansicht aller drei «gipfelt in dem Satze: 'Das Kloster Luzern ist urvordenklich eine Propstei Murbachs» (Gfr. 67 S. 11). Neuestens vertritt ebenfalls Müller die Meinung (SZG 1957 S. 49), daß Luzern von Murbach gegründet sein müsse, gestützt auf die Arbeit von Büttner (ZSKG 1954).

Es stellt sich auch die Frage, ob nicht die Reichenau ebenso wenn nicht berufener gewesen wäre zur Gründung des Klosters in Luzern. Darf man darin einen Hinweis sehen, weil in Luzern dem hl. Pirmin nie irgendwelche Verehrung zuteil geworden ist, daß Luzern überhaupt nicht in den Pirminskreis gehört? (Luzern hatte nie Reliquien des hl. Pirmin. Auch der Liber vitae von Johann Sulzberger, seit 1492 Kammerer, gest. 1504 (Gfd. 79 S. 9), vermerkt unter dem 3. Nov., also dem Feste des hl. Pirmin, gar nichts, während am 16. Okt. das Fest des hl. Gallus und am 16. Nov. das des hl. Otmar eingetragen ist. Auch finden wir im Luzernischen nie einen Zinstag oder eine Terminfestsetzung auf den Pirminstag. In einer Urkunde von 1307, 26. Jan. (Gfd. 1 Nr. 4 S. 380) erklärt Propst Berchtold von Luzern die Einkünfte der Brüder und Konventualen von Luzern und nennt die Feste, an denen die Brüder noch besondere Zugaben erhalten: in nativitate domini ... et festis paschae et penthecoste ... in vigilia Nativitatis ... in festis sanctorum Stephani. Johannis. Innocentum. In vigilia Circumcisionis et in die eiusdem. In vigilia Epiphanie et in die eiusdem. Item a festo sancti Andree usque ad pascha domini. ... in Dedicatione et in festo Afre ... a medio Aprilis omni die usque ad nativitatem beati Johannis Baptiste. ab eadem nativitate usque assumptionem sancte Marie. Urk. 1231 (Gfd. 1 Nr. 12 S. 173): in festo Sancti Michaelis. Urk. 1246 (Gfd. 1 Nr. 15 S. 177): duo quartalia avene mensure Turicensis in festo beati Martini recipiat). Hier müssen wir große Vorsicht walten lassen. P. Stärkle hat über die St. Galluspatrozinien eine Studie veröffentlicht (St. Gallus Gedenkbuch, hg. v. J. Duft, 1952 S. 48 ff.). Die Patrozinien des hl. Gallus verteilen sich

1. Das eine ist die Beschwerdeschrift des Luzerner Propstes Niklaus Bruder an die Vorsitzenden des Generalkapitels des Benediktinerordens zu Petershausen anno 1415 [42]. Diese Notula lautet:

---

folgendermaßen: im Raum der heutigen Schweiz 46, in Südwestdeutschland 135, im Elsaß 24, in Oesterreich 7. Vielfach sind es Eigenkirchen des Klosters. nicht wenige stammen aus späterer Zeit. Die Pirminsverehrung ist dagegen sehr klein. In der ganzen Diözese Konstanz finden wir eine einzige Pirminskirche (in Pfungen (ZH) war die Kirche dem hl. Pirmin geweiht: ... ad ecclesiam parochialem S. Pirminii in Pfungen, ... (Krebs, Manfred: Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert in FrDA Jg. 66—74 (1939—54) S. 661) und einige in der Pfalz und im Elsaß. In Murbach erscheint die Verehrung Pirmins im Kalendar aus der 2. Hälfte des 11. Jhs.: 3. Nov. (?Rasur) Pirminii episcopi et abbatis. (Barth, Medard: Aus dem liturgischen Leben der Abtei Murbach, Kalendare und Heiligenlitaneien (11.—15. Jahrhundert) FrDA Bd. 73 (1953) S. 59—87). Mayer (ZGORh NF 62 S. 351) zeigt uns die Gründe dafür. Pirmin suchte gegenüber dem Bischof von Konstanz seine Eigenständigkeit zu bewahren und zu festigen. Diese Haltung mußte natürlich früher oder später zum Konflikt mit dem Bischof führen (vgl. Anm. 60). So mag es verständlich erscheinen, daß auch in späterer Zeit die Verehrung des hl. Pirmin geradezu abgelehnt worden ist. Urkundlich läßt sich dies nicht beweisen, aber diese Vermutung kann uns vieles klären (Mayer l. c.). (Zu Pirmin vgl. P. Gall Jecker: St. Pirmins Herkunft und Mission in Kultur der Abtei Reichenau hg. v. K. Beyerle 1925 Bd. I S. 19—36, St. Pirmins Erden- und Ordensheimat, Archiv. f. mittelrh. KG Bd. 5 1953 II S. 9—41, Tüchle in FrDA Bd. 72 (1952) S. 21—32).

Interessant ist auch zu wissen, daß sich die St. Leodegarsleute lange Zeit nicht mit den Klosterleuten von Pfäfers verehlichen durften. Eine Urkunde von 998 enthält eine Bestätigung Papst Gregors V. an das Kloster Pfäfers für den Besitz der «ecclesia cum villa in Quatigiso (QW I S. 30 Nr. 60). Doch ist dies eine Fälschung (Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), hg. vom Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen, bearb. von lic. iur. F. Perret, Rorschach 1961 Bd. I Nr. 102). Dies alles war ein Grund für v. Liebenau (KSB 1899 S. 267/68) und Fleischlin (S. 128) Luzern nicht als zum Pirminskreis gehörend zu betrachten. (Vgl. dazu Urk. von 1276, QW I Nr. 1213). Aber auch gesetzt den Fall, Murbach hätte Luzern gegründet, so würde dies doch keine zwingende Unterstellung mit sich gebracht haben. Die Klöster im Pirminskreise waren eine Art Verband, ohne daß nun ein neugegründetes Kloster eine Unterstellung auf sich belassen mußte. Das Diplom Widegerns (RAB Nr. 113, Schöpflin I Nr. 10) spricht sich dahin aus, daß den Mönchen das Recht und die Pflicht zuerkannt ist, nach dem Tode eines Abtes dessen Nachfolger aus den Reihen oder aus einem Kloster zu wählen, «quem sub uno modo petitiones vel una sancta institutione beati Benedicti quoadunavit (vgl. Molitor I S. 12 und Anm. 69).

[41] Urk. 1253 Gfd. 1 S. 188 Nr. 18, Segesser LRG I S. 22/23, Fleischlin S. 128/130.

Noverit paternitas praesidentium de ordine S. Benedicti, quod in monasterio Lucernensi, pro ut dicitur, olim erat quaedam Abbatia, et per obitum ultimi Abbatis, quidam Abbas Morbacensis in via versus Romanam Curiam Abbatiam Lucernensem tamquam in Commendam impetravit, quod vicarius Abbatiae deberet esse. Obtenta possessione idem morbacensis Abbas praepositum ejus vices gerens ad monasterium Lucernense locavit[43].

Dieser Text spricht unmißverständlich für eine ursprüngliche Selbständigkeit Luzerns und gegen eine ursprüngliche Abhängigkeit und Unterstellung von seiten Murbachs. Nach damaliger Überlieferung sah man im Luzerner Konvent eine einstens selbständige Abtei. Was diesem Schreiben Gewicht gibt, ist die Adresse an das Generalkapitel der Benediktiner zur Zeit des Konstanzer Konzils[44]. Es ist also an Instanzen gerichtet, die für solche Angelegenheiten kompetent waren. Die Responsio darauf lautete: Praescriptio contra impedit, quia lis medio tempore non fuit exorta[45].

---

[42] Ueber Niklaus Bruder vgl. Gfd. 11 S. 109—121, Herzog S. 40—63, Boesch-Ineichen Gfd. 103 S. 75—82.

[43] Gfd. 11 S. 122 ff. Uebersetzung: Es wissen die ehrwürdigen Väter der Vorsitzenden aus dem Benediktinerorden, daß im Kloster Luzern, wie man sagt, einst eine Abtei war, und beim Tode des letzten Abtes ein Murbacher Abt auf dem Wege zum Römischen Hof die Abtei Luzern als Kommende erwarb, so daß er Stellvertreter der Abtei wurde. Nach der Besitzergreifung stellte dieser Murbacher Abt einen Propst als seinen Stellvertreter dem Luzerner Kloster vor.

[44] tempore Concilii generalis existentis Constantiae.

[45] GKL I S. 501 Anm. 5, Segesser LRG I S. 22, II S. 830, Gfd. 84 S. 8 und Anm. 11, Fleischlin S. 144, v. Liebenau KSB (1899), S. 160, Gfd. 37 S. 273 (ungenau), Brandstetter Gfd. 67 S. 20, 23, 28, wo er schreibt, daß die Ablehnung noch mehr erfolgt sei, «weil es (das Generalkapitel) die Haltlosigkeit dieser Schrift erkannte». Aber warum wurden denn die übrigen Klagen eingehend behandelt? Wenn wir «in via versus Romanam Curiam» dahin verstehen, daß der Abt über Luzern-Gotthard nach Rom gereist sei, so käme allerdings erst eine Zeit in Frage, bei der der Gotthardpaß öfters begangen worden ist. (Vgl. Güterbock ZSG 1939 S. 121—154. Der Gotthardweg soll erst zu Beginn des 13. Jhs. eröffnet worden sein. Vgl. Anm. 87). Man muß diesen Ausdruck nicht dahin verstehen. Ein Murbacher Abt konnte ebensogut auf einem andern Weg nach Rom reisen und dort das Luzerner Kloster erbitten. Es war im Mittelalter die Gewohnheit, daß man beim Tode eines Abtes einen Trauerboten an die befreundeten Klöster mit dieser Nachricht sandte (Ebner S. 29 Anm. 3, Schmitz I S. 290). So ist es verständlich, daß man in Murbach gleich vom Tode des Luzerner Abtes unterrichtet war.

2. Ein zweites Zeugnis für die ursprüngliche Selbständigkeit des Hofklosters ist das Entlassungsschreiben des Abtes Bartholomäus von Andlau und des Konventes zu Murbach an die Mönche von Luzern am 9. Juli 1456 [46]. Wir lesen dort:

> Ita et taliter, quod nos et nostri successores de cetero eosdem nullatenus amplius impediamus, aut eosdem occasione subjectionis per nos olim in ipos habite, quomodoliber molestabimus seu inquietabimus quin imo a talibus omnino supersedebimus et cessabimus . . . [47].

Diese Aussage deckt sich nun mit der des Luzerner Propstes. Man wird vielleicht einwenden wollen, daß sich gerade dieses Schreiben auf Bruders Notula quaerularum stütze und infolgedessen wertlos sei. Doch mit guten Gründen darf man annehmen, daß dies nicht der Fall ist, denn Murbach hätte ja noch so gerne diese Luzerner Tradition streitig gemacht, wenn man eben etwas Stichhaltiges dagegen hätte vorbringen können [48]. Zudem ist dies in Murbach die Zeit, da man sich mit der Vergangenheit des Klosters mehr denn je beschäftigt hat. Unter Abt Bartholomäus von Andlau (1447—1476) sind die Annales Murbacenses geschrieben worden, die von den Großtaten ihres Klosters berichten. Freilich weisen diese Annalen Fehler auf [49]. Nun, über eine Gründung des Luzerner Klosters durch Murbach ist nichts zu vernehmen [50]. Auch die Murbacher Teppiche, die im Anhang einer Handschriftensammlung, geschrieben durch

---

[46] Schöpflin II Nr. 1361 S. 389.

[47] Uebersetzung: In gleicher Weise wollen wir und unsere Nachfolger künftighin sie (die Mönche zu Luzern) auf keinen Fall länger zurückhalten oder eben diese, deren Unterstellung uns einstmals ein günstiger Anlaß geboten hat, belästigen oder ihnen aufsässig sein, mit was es auch immer sei, und gänzlich von ihnen ablassen und uns zurückziehen.

[48] Vgl. die deutsche Uebersetzung vom Jahre 1476 (Anm. 16). Propst Niklaus Bruder war bestimmt nicht der Mann, auf den die Murbacher Mönche sich in ihrem Schreiben berufen wollten. Wenn das Entlassungsschreiben des Murbacher Klosters an Luzern die Ansicht von einem einst freien Kloster mit Bruders Klageschrift teilt, so erhöht dies die Glaubwürdigkeit, denn Bruder war alles andere als Freund zum Kloster Murbach.

[49] Fleischlin S. 144.

[50] Die Annalen berichten folgendes: Statim eodem anno (MCCLXXXV) et die Eligitur dns berchtoldus de Valkenstein decanus ibidem concorditer in abbatem qui pauca bona fecit invenit eam habundantem redditibus et diviciis reliquit depauperatam vendidit Luceriam cum suis redditibus excepto preposito

Bruder Sigismund im Jahre 1464 [51], auf uns gekommen sind und die Großtaten von Pippin bis Erlolf (1097—1122) erzählen, wissen nichts über Luzern. Anderseits sei die Frage nicht übergangen, warum nichts von der Erwerbung Luzerns in den Annalen verzeichnet ist [52]. War dies vielleicht doch keine rühmliche Tat der Murbacher Aebte [53]? Auf jeden Fall hat Murbach nie im geringsten die Luzerner Rotuli angegriffen [54].

---

ibidem et aliis beneficiatis ibidem qui tenentur in omnibus obedire mandatis abbatis Morbacensis .... (AM S. 31).
Sub dicti etiam regimine d. reverendi de Andolo collegium ecclesie Lucernensis cum omnibus juribus pertinentiisque pertinentibus ... abbatieque dignitatem Morbacensis plenarie absolvitur et detrahitur quare dicta dignitas abbatie non parva auctoritate usque in ... (AM S. 37).

[51] Hürbin II S. 5, Gatrio I S. 211 ff.

[52] Fleischlin S. 141.

[53] Irgendwie ist es auffallend, daß sich der Abt von Murbach nur ausnahmsweise auch Abt von Luzern nennt. Zum ersten Male treffen wir diese Benennung an im Güterbriefe an das Kloster Engelberg, datiert 1199, 27. Febr. (Gfr. 8 S. 250 Nr. 1): Arnoldus, mourbacensium et lucernensium monasteriorum per dei misericordiam abbas. Später finden wir eine ähnliche Wendung im Sühnebrief des Murbacher Abtes Theobald mit Vogt Arnold von Rothenburg aus dem Jahre 1257, 24. März (Gfd. 1 S. 190 Nr. 20, Schöpflin I Nr. 572 S. 419): ... a Reverendo in Christo Thiebaldo Dei gracia Abbate Morbacensi, nomine monasteriorum suorum Morbacensium et Lucernensium .... Ferner Urk. vom Jahre 1213 (Gfd. 51 S. 16 Nr. 37) und undatierte Urk. (Gfd. 51 S. 15 Nr. 36). In andern Urkunden begnügt sich der Abt von Murbach mit einem Hinweis auf seinen Besitz in Luzern, so in der Urkunde über Vogtei und Güter des Gotteshauses Luzern im Lehen Rudolfs und Gottfrieds von Habsburg (Schöpflin I Nr. 583 S. 427): ... cognoscentes a venerabilis monasterii Morbacensis ... munificencia feoda plurima nos habere ... advocaciam monasterii Lucernensis et curiam ejusdem ville ... und in Urk. 1271, 13. Sept. (Gfd. 1 S. 197 Nr. 25): ... pro Monasterio nostro Lucernensi .... Vgl. dazu die Urk. Gfd. 1 S. 194 Nr. 22, S. 195 Nr. 23, S. 203 Nr. 32, S. 208 Nr. 37, S. 213 Nr. 38, Gfd. 3 S. 218 Nr. 4, S. 223 Nr. 8. Eine solche Erwähnung findet sich nur in Urkunden, die Luzern betreffen, sonst rühmt sich nirgends ein Murbacher Abt, noch das Kloster selbst, das Luzerner Kloster zu eigen zu haben (vgl. Schöpflin I Nr. 346, 354, 358, 404, 424, 429, 551, 648, 656, 662, II Nr. 755 u. a.).

[54] «Jahrhunderte lang bestrebten sich die Mönche von Luzern zu beweisen, ihr Kloster sei früher selbständig gewesen und dann als wertvoller Besitz an Murbach gekommen; die Mönche von Murbach aber wollten dartun, sie haben das Kloster rechtmäßig durch König Pipin erworben. Trotz aller Anstrengungen vermochte aber kein Teil seine These zu beweisen» (Rohrer Gfd. 37 S. 279).

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Schenkung Pippins und die Klostertradition sprechen doch zugunsten eines ursprünglich freien Klosters zu Luzern [55].

II

Ist aber nicht doch das Leodegarpatrozinium ein Beweis für murbachische Gründung oder Unterstellung?

1) Daß St. Leodegar Patron zu Murbach und Luzern ist, das war für einige Historiker ein unumstößlicher Beweis für murbachische Gründung oder Unterstellung [56]. Die ältesten Nachrichten, die uns Auskunft über die Patrozinien des Hofklosters geben können, sind die Traditionsnotizen oder Traditionsrödel. Leider sind sie nicht im Original auf uns gekommen, sondern sind Kopien aus dem 11./12. Jahrhundert [57]. In Rodel I steht geschrieben: in honore sancti Mauricii et sociorum eius et sancti Leodegarii martyris. Es fällt gleich auf, daß der Heilige von Autun erst an zweiter Stelle genannt wird. Wenigstens um diese Zeit scheint der Hauptpatron St. Mauritius zu sein [58].

2) Wie steht es nun in Murbach hinsichtlich der Patrozinienfrage? Die älteste echte Urkunde, die uns darüber Aufschluß geben kann, ist das Diplom des Straßburger Bischofs Widegern und datiert 728, 12. Mai [59]: Unde nos comperti, quod vir inluster Ebrochardus quomis in heremo, qui vocatur Vosecus, in paco Alsacinse infra nostra parroccia..., in honore sanctorum apostolorum et sanc-

---

Daraus schließt Rohrer, Luzern müsse immer unter Murbach gestanden haben, da höchstwahrscheinlich nie eine Uebergabe stattgefunden habe, und daher habe man es auch nie beweisen können. Dem könnte nur zugestimmt werden, wenn dies die einzige notwendige Folge daraus wäre. Es gibt aber noch andere Möglichkeiten und Erklärungen.

55 Dies deckt sich mit Meyers Ansicht (GKL I S. 501 Anm. 5): «Der ganze Charakter der Klosterherrschaft Luzern und die Luzerner Tradition, die ja schon dem Rodel des 11./12. Jahrhunderts zugrunde liegt, sprechen jedoch mehr für die ursprüngliche Selbständigkeit des Gotteshauses im Hof».

56 Rohrer Gfd. 37 S. 280/87, Hürbin I S. 14, Brandstetter Gfd. 67 S. 17.

57 Vgl. Anm. 38.

58 v. Liebenau KSB 1899 S. 266, Brandstetter Gfd. 67 S. 17.

59 RAB Nr. 113, Schöpflin I Nr. 10 S. 10.

te Marie dei genetricis ceterorumque sanctorum cum dei adiutorio ... a novo edificare conatus est[60]. Hier finden wir noch nichts über

[60] Die Widegern-Urkunde spricht hier von einem Neubau des Klosters. Auch werden schon Gebäude genannt. Beyerle (ZSG 1947 S. 134 ff.) hat nun auch die Konventslisten herangezogen und ist zum Schlusse gekommen, daß das Gründungsdatum Murbachs vor dem des Inselklosters anzusetzen sei. Die Murbacher Liste kennt zahlreiche westfränkische Namen, die Reichenauer Liste dagegen mehr oberdeutsche. So habe also der Urkonvent in Murbach aus Peregrini bestanden, während Pirmin für die Reichenau im oberdeutschen Gebiete, wahrscheinlich in Murbach, die Mönche erhalten habe. So wäre also die Gründung Murbachs vor der Reichenau erfolgt. Himly hat Beyerle zugestimmt, soweit die Frage um Murbach geht: «Vivarium Peregrinorum, le vivier des étrangers n'aurait en aucun sens, si Pirmin était venu de Reichenau» (S. 193). Unter Meltis castellum versteht Himly Meaux. «Si bien que l'itinéraire du saint n'est pas Meaux-Reichenau-Murbach, mais bien Meaux-Murbach-Reichenau» (S. 192). Tüchle (FrDA 1952 S. 26) hat versucht, nachzuweisen, daß man unter Meltis castellum am ehesten Melsbrock bei Brüssel vermuten müsse. Ferner hat Büttner gegenüber Beyerle betont, daß unter den 12 Namen der Reichenauer Liste nur 4 oberdeutsche festzustellen und mindestens vier bis fünf westfränkische nachweisbar sind (ZSKG 1949 S. 16 Anm. 5). Anderseits ist es gar nicht bewiesen, daß in diesen Listen der Urkonvent von Murbach erhalten ist. Pirmin mag bei seinem Weggang vom Inselkloster gerade die westfränkischen Mönche mitgenommen haben.
Hermann der Lahme berichtet uns in seiner Chronik zum Jahre 727: «Sanctus Pirminius ob odium Karoli a Theodebaldo, Gotfridi ducis filio, ex Augia pulsus, Etonem pro se constituit abbatem, et ipse Alsatiam, alia instructurus coenobia, petiit» (MG SS V S. 98). Von hier hilft uns die Darlegung Mayers (ZGORh NF 62 S. 339 ff.) weiter. Die Urk. Widegerns weiß nichts von einer Vertreibung. Die Formulierung zu dieser Notiz bei Hermann d. Lahmen läßt sich so erklären, daß er die Verbannung Eddos durch den Alamannenherzog Theudbald und die Vertreibung Theutbalds 732 zum Vorbild für 727 genommen hat (Eto Augiae abbas a Theodebaldo ob odium Karoli in Uraniam relegatus, sed eodem anno, pulso Theodebaldo, a Karolo restitutus est). Daß Pirmin vertrieben worden war (pulsus), ist zu verstehen als ausweisen, verdrängen. Und warum ist Pirmin ausgewiesen worden? Der Bischof von Konstanz mag sich wenig gefreut haben, als ein fremder Bischof vor den Toren seines Bischofssitzes ein Kloster gründete. Auch stellte Pirmin einen Vertreter der fränkischen Macht dar. So richtete sich die ganze Maßnahme gegen die Person Pirmins (vgl. Anm. 25), nicht gegen das Kloster. «Wir könnten also formulieren, daß sich die Gegnerschaft Theotbalds gegen die politische Aufgabe Pirmins, die des Bischofs gegen die Selbständigkeit des Klosters der peregrini monachi, die durch den Umstand, daß der Vorstand selbst Bischof war, noch besonders gefördert wurde, richtete und daß diese beiden Tendenzen sich 727 zusammenfanden» (Mayer l. c. S. 342).

unsern Heiligen. Aber schon die Urkunde Theuderichs IV.[61] mit Datum 728, 12. Juli, nennt St. Leodegar als Klosterpatron, aber an letzter Stelle[62]. Erst ein Dokument aus der Zeit des Abtes Baldebert läßt diesen Märtyrer und Bischof an erster Stelle als Patron erscheinen: in honore sancti Leudegarii martiris et sancti Petri papae vel ceterorumque sanctorum[63]. Diese Tatsache weist darauf hin, daß St. Leodegar nicht der ursprüngliche Patron von Murbach gewesen sein kann, sondern erst nach und nach die Stelle des Patronus prin-

---

In der Widegern-Urkunde und im Diplom Teuderichs wird Pirmin erwähnt, hingegen fehlt die Erwähnung in der Gründungsurkunde Eberhards. Dies läßt uns ebenfalls ahnen, daß es bereits zwischen Eberhard und Pirmin zu Spannungen gekommen ist (Himly S. 194). Beyerle hat das Theuderich-Privileg auf seine Echtheit hin untersucht und sein Ergebnis lautet: Es scheidet mit seinem Gründungsbericht als glaubwürdiger Zeuge aus (ZSG 1947 S. 166). In neuerer Zeit jedoch sprechen sich immer mehr Historiker für die Echtheit aus, so Tüchle (FrDA 1952 S. 27), P. Gall Jecker (Arch. f. mittelrh. KG 5 1953 S. 15) und Mayer (ZGORh NF 62 S. 344 ff.). Bruckner hat die Urkunden Murbachs neu herausgegeben (RAB). Das Original der Urk. Theuderichs ist nicht mehr erhalten, hingegen eine «gleichzeitige Abschrift im Departementalarchiv zu Colmar mit der Dorsualnotiz des 9. Jhs.» (RAB Nr. 114). Zur Widegern Urk. bemerkt Bruckner: «Abschrift vom Ende des 8. Jhs. im Dep. Arch. zu Colmar» (RAB Nr. 113). Wir möchten diesen kurzen Exkurs mit Tüchle schließen: «Die erste Gründung und der Ausbau eines Klosters sind in jenen frühen Jahrhunderten wohl zu unterscheiden. Von den Anfängen, der Schenkung des Grundes, bis zur Weihe der Klosterkirche und der Aufnahme eines geregelten klösterlichen Lebens mögen auf der Reichenau und in Murbach eine Reihe von Jahren verflossen sein. Diese Zeitspanne läßt vielleicht die Frage nach der zeitlichen Priorität von Reichenau und Murbach müßig erscheinen. Solange das eine Kloster sich noch im Ausbau befand, hat Pirmin bereits mit der Planung eines zweiten begonnen» (FrDA 1952 S. 32).

[61] Frankenkönig 721—737. Merkwürdigerweise ist im Diplom Pippins um 760 (MGM I Nr. 17) nichts von der Urkunde Theuderichs erwähnt. Vgl. Anm. 63.

[62] Faksimile bei Schöpflin I Tab. II, Nr. 8 S. 7, RAB Nr. 114: in honore Dei et genitricis domini ... et sancti leudagarii martiris cum sociis eorum. Ferner Urkunde Eberhards 731/32 (Faksimile Schöpflin I Tab. III, Nr. 12 S. 14, RAB Nr. 122): in honore sancti Petri et sanctae Mariae vel sancti Leudigarii citerorumque sanctorum. Urkunde aus dem Jahre 735, Schöpflin I nr. 9 S. 8, RAB Nr. 127: in honore sancti Petri principis apostorum et sancte dei genitricis Marie ceterorumque sanctorum. Vgl. Schöpflin I Nr. 13 S. 14 RAB Nr. 125, Schöpflin I Nr. 14 S. 15 RAB Nr. 128.

[63] Schöpflin I Nr. 32 S. 36, RAB Nr. 187. Das Datum läßt sich nur anhand der Regierungszeit des Abtes Baldebert bestimmen, also 751—762. Vgl. MGM I Nr. 17, RAB Nr. 195, Schöpflin I Nr. 30 S. 34, Barth S. 886—890.

cipalis eingenommen hat. Wohl war es der große Gönner der Abtei, Graf Eberhard, zugleich ein Verwandter dieses Martyrers, der sich für die Verehrung eingesetzt hatte [64].

3) Wann der hl. Leodegar Hauptpatron des Gotteshauses im Hof zu Luzern geworden ist, läßt sich nicht so genau bestimmen, sicher ist jedoch, daß dies bald nach der Wiederherstellung durch Wichard geschehen ist. Rodel V: monasterium, quod est constructum in honore sancti Leodegarii martyris. Rodel II: basilice sancti Leodegarii.

---

[64] Gatrio I S. 14/50, Moßmann S. 39, betreffs Verwandtschaft St. Leodegar-Etichonen vgl. Schmid FOL Bd. IV S. 146, 159/60. In diesem Zusammenhang ist auf die Chronik von Ebersheim hinzuweisen, die aus dem 12. Jh. stammt Chron. Ebersheimense MG XXIII S. 437, Gatrio (Bd. I S. 14) zitiert als Quelle: Chron. Novientense (= Ebersheimense) script. circa 1235 apud martene thesaur. andect. III 1134 — apud Grandidier, hist. d'Als. II, XXI des pièc. just.). In dieser Chronik heißt es: Denique Dei inspiratione Eberhardus in fundo suo monasterium primo in honore sancti Mauricii construxit, postea vero in honore sancti Leodegarii a beato Pirminio episcopo dedicari iussit, quod Vivarium peregrinorum seu Muorbacum nominavit. Wenn wir diesen Passus mit den ältesten Murbacher Urkunden vergleichen, so fällt sofort auf, daß der hl. Mauritius sonst nirgends genannt wird. Es ist ganz und gar nicht einzusehen, warum Mauritius in diesen Urkunden gar nie erwähnt würde, wäre er damals wirklich Patron von Murbach gewesen. (Barth. Medard: Aus dem liturgischen Leben der Abtei Murbach, FrDA 1953 S. 60 Anm. 4a). Wir dürfen daher mit guten Gründen in der Ebersheimer Chronik die Erwähnung dieses Martyrers als Interpolation werten. Vgl. Anm. 60. Vielleicht lag der Grund zu dieser Annahme des Mauritiuspatroziniums darin, daß das Kloster Ebersheim St. Mauritius zum Patrone hatte, und als Gründerin erscheint Bereswinda, die Gemahlin Etichos; es war also eine Gründung der Etichonen (Büttner NDF Bd. 242 (1939) S. 72, MGM I Nr. 210, Nr. 221).
Diese Chronik gab auch Anlaß, in dem Patrozinium des hl. Mauritius eine Parallele Luzern-Murbach zu sehen (Herzberg S. 44). Fleischlin (S. 126), gestützt auf dieses Dokument und Urk. vom Jahre 1025 (MGS IV Nr. 39, Schöpflin I Nr. 193 S. 155) vermutet, daß Leodegar der dritte Patron von Murbach gewesen sein könnte.
Fleischlin hat nicht beachtet, daß diese Urkunde (1025) in ihrer Abfassung auf frühere zurückgeht. Urk. 977, 27. April (MGS II/1 Nr. 155, Schöpflin I Nr. 159 S. 129): Abbas ex monasterio Muorbach, quod est constructum in honore sanctae Dei genetricis semperque virginis Mariae sanctique Petri principis apostolorum et sancti Leudegarii martiris et episcopi. Dasselbe finden wir in folgenden Urkunden: 988, 12. Okt. (MGS II/2 Nr. 47, Schöpflin I Nr. 166 S. 133), 1023, 25. Sept. (MGS III Nr. 497, Schöpflin I Nr. 190 S. 150), 1049, 5. Juli (MGS V Nr. 238, Schöpflin Nr. 206 S. 162). Daß Fleischlins Ansicht nicht das Richtige trifft, zeigt uns auch das Kalendar aus der 2. Hälfte

Rödel V nennt ihn Klosterpatron, Rodel II hingegen Kirchenpatron. Ist dies etwa Interpolation des Kopisten im 11./12. Jahrhundert[65]? Die verschiedenen Wendungen sprechen eher dagegen. Wenn der Schreiber die Patrozinien selber eingesetzt hätte, so wären sie viel einheitlicher eingefügt worden; er hätte ja damit eine bestimmte Absicht verfolgt. Wir dürfen annehmen, daß er sich strikte an die Vorlagen gehalten hat. Diese Ansicht stützt uns die Kaiserurkunde vom Jahre 917/18[66]: cum (cog) natis et amicis ante altare sancti Leodegarii episcopi quicquid iure hereditario possidebat Deo et sancto Leodegario pro remedio animae suae[67].

---

des 11. Jhs. (FrDA 1953 S. 59—87, vgl. Anm. 40). So steht zu lesen: 2. Okt. Sancti Leodegarii episc. et mart., missa. 9. Okt. Dionisii et sociorum eius, com. Octava sancti Leodegarii, missa. (l. c. S. 66). Mauritius wird am 22. Sept. gefeiert, aber ohne Oktav (22. Sept. Mauricii et sociorum eius, missa, et sancti Hemmerammi mart. (l. c. S. 65). Wohl wird dann später noch ein Gedächtnis zu Leodegar begangen: 25. Aug. Excecatio Leodegarii. Garini et Genesii (l. c. S. 70, Kalendar aus der 1. Hälfte des 13. Jhs.), was eben nur die Entfaltung der schon bestehenden Verehrung Leodegars zeigt. Auch in der Reimlitanei des 11. Jhs. wird nur St. Leodegar erwähnt (l. c. S. 82). In der Allerheiligenlitanei des 11. Jhs. wird auch nur Leodegar angerufen, Mauricius fehlt (l. c. S. 83). Erst die Allerheiligenlitanei von 1346 nennt «Maurice cum sociis tuis» (l. c. S. 84).

65 Vgl. Gfd. 84 S. 21/22.

66 QW I Nr. 23, Gfd. 84 S. 68 ff.

67 Auch die Erektionsbulle des Kollegiatstiftes 1455, 22. Mai (Fleischlin Beilagen S. 34—37, Gfd. 23 S. 16 Nr. 11) spricht sich dahin aus: locum ad laudem et gloriam omnipotentis Dei, ejusque gloriosae genetricis virginis Mariae, et S. Leodegarii, sub cuius vocabulo ipsum monasterium constructum et erectum esse dignocitur .... Fleischlin (S. 145/46) möchte St. Leodegar ebenfalls erst im 13. Jh. endgültig als Patron der Hofkirche sehen. Zum Beweise führt er die beiden Plebaniebriefe von 1178 und 1234 an. Brief 1178 (Gfd. 3 S. 218 bis 20): In pasca vero et pentecosten in monasterio a fratribus fons baptismi consecrabitur, et ab aliquo eorum primus infantum baptizabitur, plebano reliquum officii supplente. In inventione autem sancte crucis et nativitate Johannis baptiste et festivitate beati leudegarii custos ad altare sancte crucis populo missam cantabit et oblata vendicabit.
Brief 1234 (Gfd. 3 S. 223—26): In inventione Sancte crucis, nativitate Johannis baptiste, patroni nostri beati Leodegarii, dedicatione ecclesie, Octava Stephani, custos divinum officium in altari sancte crucis exercebit, et oblata a populo vendicabit, et hiis diebus plebanus alibi non celebrabit. Da nun erst im zweiten Briefe St. Leodegar explicite als Patron genannt wird, hat Fleischlin den Schluß gezogen: Also war er erst jetzt Hauptpatron. Wer war denn 1178 Hauptpatron? St. Mauritius? Warum ist sein Fest nicht erwähnt? Eben

4) Selbst wenn der hl. Bischof und Martyrer in Murbach wie in Luzern schon seit Beginn dieser Klöster Hauptpatron gewesen wäre, so bestände trotzdem kein Grund, auf eine Abhängigkeit Luzerns von Murbach zu schließen. Wir kennen zwei Klöster in Alamannien, die den hl. Leodegar verehren und in gar keinem Abhängigkeitsverhältnis von Murbach standen. Das eine ist das Kloster Schönenwerd im Kt. Solothurn [68], das andere das Kloster Lützelau im Zürichsee [69]. Vielleicht dürfte diese Verehrung in Lützelau mit dem

---

weil schon damals Leodegar Hauptpatron war. Wenn nämlich seine Festivitas neben Kreuzauffindung und Geburt des hl. Johannes des Täufers aufgeführt wird, so gehört sein Fest zu den Hauptfesten. Zudem ist die Aufzählung gar nicht rangmäßig gedacht, sondern chronologisch, also wie die Feste im Laufe des Kirchenjahres aufeinander folgen. Und ganz und gar ist nicht einzusehen, warum wir im Plebaniebriefe von 1400 dieselbe Aufzählung wiederfinden, und daß auch hier der Kustos am Leodegarstag am Kreuzaltare zelebriert (custos divinum officium in altari S. crucis exercebit Gfd. 20 S. 205), wo doch nach Darlegung Fleischlins der endgültige Rang als Hauptpatron erreicht ist (vgl. Durrer Gfd. 84 S. 21 Anm. 33).

Daß St. Leodegar nicht der ursprüngliche Patron des Luzerner Klosters ist, könnte uns jener Umstand nahelegen, daß in Luzern nie ein eigenes Meßformular und Officium dieses Heiligen vorhanden war. «Le docteur Hurter, à son dernier voyage en France, eut l'obligance de nous promettre qu'il s'informait de tout ce qui concernait le culte de saint Léger à Lucerne, son office, ses reliques, ses monuments. Nous reçûmes de lui peu après une lettre avec la note suivante, redigée par le P. D. Léodégarius, moine bénédictin de l'abbaye de Rheinau, natif de Lucerne, qui écrivit dans cette ville même, après avoir fait une enquête aussi sérieuse qu'obligeante. Nous traduisons cette note de l'allemand. 'L'église collégiale de Saint-Léodégar, à Lucerne, n'a aucunes leçons propres pour la fête de ce saint: elle se sert de celles qui se trouvent dans le bréviaire romain (au commun des saints)'» (Dom Pitra S. 435). In Rheinau hingegen enthält das Sakramentar aus dem 9. Jh. eine spezielle Oration zum hl. Leodegar. (Vgl. auch Kalendar von Rheinau (Rh 88 = Mohlberg 456 in Zentralbibliothek Zürich) S. 15, 2 Okt.). Die Reliquien kamen erst nach der Säkularisation des Stiftes Masmünster durch die Baronin Mariana von Reichenstein nach Freiburg i. Br. Von dort kamen sie durch Vermittlung des Chorherren Geiger in den Besitz des St. Leodegarstiftes zu Luzern (Dom Pitra S. 435/36). Wenn wir heute die ältesten Meßbücher und Formulare des Stiftsarchives durchblättern, können wir die Feststellung P. D. Leodegarius nur bestätigen.

[68] UBS Nr. 2 S. 5, 8 ff. Ursprünglich soll dies ein Chorherrenstift gewesen sein (ZSG 1924 S. 174—76).

[69] Sacrosancta ecclesia sanctae Mariae, sancti Petri, sancti Martini, sancti Leudagarii, sanctae Petronellae ceterorumque sanctorum, qui est constructa in insula

Patrozinium in Waltensburg [70] und den Reliquien in Pfäfers [71] in Zusammenhang stehen [72]. Ebenso finden wir im Elsaß das Kloster Masmünster mit dem Patron St. Leodegar, das weder murbachische Gründung noch Abhängigkeit kennt [73]. Nach der Überlieferung ist dieses Kloster von der Etichonenfamilie gestiftet worden wie Murbach [73a].

5) Trotzdem wäre es absurd, würde man leugnen, daß die Murbacher Mönche die Verehrung ihres Patrons nach besten Kräften förderten. Beziehungen zu Murbach und Einfluß durch Murbach besagen aber noch lange nicht Abhängigkeit oder Unterstellung. Wie wir aus den Gebetsverbrüderungslisten wissen, hatten die Klöster des karolingischen Reiches äußerst rege Beziehungen untereinander. Unter Ludwig dem Frommen war geradezu eine Blütezeit dieser Gebetsgemeinschaften [74]. Das Verbrüderungsbuch von Reichenau, 823 begonnen, zählt ungefähr 40 000 Namen auf. «Es stand demnach Reichenau allein damals in Verbrüderung mit mehr als 100 geistlichen Stiftern im ganzen Umfange des fränkischen Reiches und noch darüber hinaus, von Benevent und Rom bis Lyon, Paris und Rouen, Corvey und Verden» [75]. Bei dieser Sachlage ist es gar nicht anders

---

minore, quae iuxta Hupinavia est, ubi Hatta et Beata cum reliquas ancillas Dei degere videntur. (UBStG Nr. 7, anno 741, 19. Nov., Keller Bd. II S. 13, Gfd. 84 S. 21/22, Büttner ZSKG 1954 S. 255/56, Feuerstein ZGORh NF 58 S. 42).

[70] SZG 1957 S. 436.

[71] MGP p. 395, 26 und p. 396, 3/14.

[72] Vgl. dazu Rohrer Gfd. 37 S. 280/81 und v. Liebenau KSB 1899 S. 265/66.

[73] Büttner NDF Bd. 242 (1939) S. 85.

[73a] Vgl. Vollmer FOL Bd. IV S. 148.

[74] Ebner S. 32/33.

[75] Ebner S. 44. Das Verbrüderungsbuch von Reichenau zeigt uns in seinem Adressenverzeichnis (Incipiunt Capitula MGP S. 154 col. 1—44 und S. 155 col. 12, 1—18) Verbindungen mit 56 Klöstern und Stiften. Darunter befinden sich: II. monasterium sancti Galli, III. monasterium Favarias, IV. monasterium Desertinas, XIX. monasterium Morbach, LI. De civitate Constantia, LII. De civitate Basala. Es fehlen etliche Klöster, die erst später verbrüdert wurden, und die nur in den Listen bezeichnet sind. So S. 164 col. 36, 5 Nomina sororum de Turego. Wir sehen, daß Zürich eben noch nicht gegründet war, darum mußte es in den Nachträgen erscheinen. Daß Luzern fehlt, dürfte ein Hinweis sein, daß die Wiederherstellung noch nicht stattgefunden hatte, als das Verbrüderungsbuch zwischen 823 und 838 in seinen ersten Beständen angelegt worden ist (ZSG 1945 S. 17 Anm. 50). Murbach und St. Gallen haben

denkbar, als daß Luzern zu seinen Nachbarklöstern Beziehungen unterhalten hatte. Zudem dürften die Traditionsrödel in ihrer Abfassung auf etwaige Verbrüderung hinweisen [76]. Es war der Wunsch der Gönner und Wohltäter, in das Gebet der Klostergemeinschaft aufgenommen zu werden [77]. Des weitern werden wir auf die Beziehungen zu andern Klöstern in Rodel I hingewiesen: tantos monachos, quantos potui, illic congregavi. Wichard mußte also bei fremden Klöstern um Mönche nachsuchen, wie das bei Neugründungen oder Wiederherstellungen von andern Klöstern auch der Fall war [78]. Was lag nun näher, als daß Wichard sich nach St. Gallen, Reichenau und Murbach wandte und dort die nötige Zahl der Mönche erbeten hat. So wäre vielleicht St. Mauritius durch St. Gallen erklärbar, wo es bezeichnend ist, «daß bereits 820 dem h. Mauritius in St. Gallen ein eigener Altar geweiht war» [79].

---

sich verhältnismäßig spät verbrüdert, erst 886 (MGP S. 136). Vgl. Beyerle ZSG 1947 S. 129—57 und Molitor I S. 55 ff., Die Kultur der Abtei Reichenau I S. 291 ff.

[76] Rödel I: et remedio animae suae. Rödel II: pro remedio animarum nostarum. Rödel IV und V: pro remedio animae nostrae. Rödel VI: pro remedio animae meae. Urk. 917/18: pro remedio animae suae.

[77] Ebner S. 22, Schmitz I S. 263.

[78] So berichtet Hermann der Lahme in seiner Chronik zum Jahre 731 (MG SS V S. 98): Tria coenobia, id est Altaha, Morbach et Favarias, ex Augensibus fratribus instructa sunt, duodenis ad singula fratribus deputatis, et totidem Augiae remanentibus. Das Datum wie auch die Anzahl dürfte kaum stimmen (Vgl. Mayer ZGORh NF 62 S. 306 ff., Tüchle FrDA 1952 S. 32). Vielleicht mag der Grund zur Zahl 12 auf die irischen Missionkolonien mit 12 Mönchen nach dem Vorbild der Apostel oder auf die Zeit unseres Berichterstatters gegenwärtige Zahl in den betreffenden Klöstern liegen (vgl. Perret S. 7, Siegwart SF NF 30 S. 246/47. Luzern hatte ebenfalls 12 Präbenden. Benedikt von Aniane († 821) eröffnete sein Mutterkloster, das Cornelimünster zu Aachen mit 30 Mönchen, die er von verschiedenen Klöstern herbeigezogen hatte. Seine Reformklöster besetzte er jeweils mit 20 Mönchen (Beyerle ZSG 1947 S. 135, Vita Benedicti Anian. auctore Ardone MG SS XV S. 215).

[79] Herzberg S. 66, Nüscheler: Die Gotteshäuser der Schweiz (Zürich 1864—73) Bd. II. S. 154. Daß tatsächlich St. Galler-Mönche in Luzern zur Zeit Wichards anwesend waren, scheint uns das Patrozinium des hl. Otmar und des hl. Gallus in der Pfarrkirche zu Kriens nahezulegen (Herzog S. 9). Allerdings fällt es einem auf, daß in Murbach die Heiligen Gallus und Otmar sich schon früh der Verehrung freuen durften. So lesen wir im Kalendar aus der 2. Hälfte des 11. Jhs. (vgl. Anm. 40 und 64): 15. Okt. In vigilia s. Galli confessoris, missa. 16. Okt. Galli confessoris festivitas. 16. Nov. Othmari conf. (FrDA 1953 S.

6) Wir sind zum Ergebnis gekommen, daß es verfehlt wäre, aus dem Patrozinium des hl. Leodegar irgendwelche Folgerung hinsichtlich der Rechtslage des Luzerner Klosters zu ziehen. Der hl. Bischof von Autun ist ein Benediktinerheiliger und konnte aus rein benediktinischem Geiste heraus zum Patron eines Klosters erhoben werden. In seinem Kirchensprengel führte er erstmals die Benediktinerregel

---

66). Ferner in der Allerheiligenlitanei, 11. Jh.: Galle, Othmare (l. c. S. 83). Doch ist dies nicht besonders erstaunlich, wenn wir an die Gebetsverbrüderung denken (vgl. Anm. 75). Wie uns der Luzerner Stadtschreiber Cysat zu berichten weiß, ist die Kirche zu Kriens von Eberhard III., Bischof zu Konstanz, am 22. Dez. 1100 zu Ehren der Heiligen Otmar und Gallus geweiht worden (LRG I S. 474 Anm. 3, REC I Nr. 650). Die Weihenotiz, auf die sich Cysat beruft, kann heute nicht mehr nachgeprüft werden (vgl. Tüchle DC S. 70/71). «Urkundlich» ist die Pfarrkirche erst um diese Zeit nachweisbar, dürfte aber doch bedeutend älter sein als Eigenkirche des Hofklosters. Wahrscheinlich geht ihre Erbauung in die Wichard'sche Zeit zurück, da das Gebiet von Kriens durch Ata und Chriemhilt an das Hofkloster geschenkt worden ist (Rodel II, vgl. Hecker S. 95 und 98). Es war damals die Zeit, wo die Otmarsverehrung neu belebt worden ist. 864 wurden in St. Gallen die Gebeine des hl. Otmar erhoben und 876 in die neu erbaute Kirche übertragen, wobei Bischof Solomon I. von Konstanz dessen Reliquien an Vornehme verteilte (Die vero sequenti, ut honor beati viri latius augmentaretur, memoratus praesul ex reliquiis eius quas pridem huius rei gratia seorsum eum posuisse retulimus, primo sibi tulit, deinde abbati ex Augia et fratribus de Campidona caeterisque religiosis utique ac venerabilibus viris aliquas ex eis particulas, prout sibi visum fuerat, commendavit (MG SS II S. 53, Tüchle DC S. 10 Nr. 6, S. 229, REC I Nr. 132/142, Feyerabend I S. 240—42).
Hingegen finden wir in der Nähe Luzerns keinen Besitz des Klosters St. Gallen. Die nächstliegenden Besitzungen sind Fahrwangen und Schongau (UBStG I Nr. 338). Wollen wir des weiteren in den Zeugenlisten der St. Galler Urkunden unseren Donatoren an das Luzerner Kloster nachspüren, um die eine oder andere Identifikation zu versuchen, da uns einige als Geschwisterpaare bekannt sind, so gehen wir in die Leere. Wir finden nicht einmal alle Namen, die die Rotuli uns überliefert haben. So suchen wir vergebens eine Witerade oder Chriemhilt. Dies dürfte darauf hinweisen, daß die Donatoren des Klosters an der Reuß nicht in die Familien, die ihre Güter dem Galluskloster übertrugen, hineingehören. Vielleicht waren einige dieser Donatoren gar nicht hier seßhaft, was etwa Rotulus II andeuten könnte mit «nuper audivimus», was nach unserer Datierung nach 3 Jahrzehnten seit dem Kommen Wichards geschehen wäre. Die Beziehungen Luzern—St. Gallen waren also nicht durch Güterbesitz bedingt. (Vgl. Siegwart SZG 1958 S. 150. «Kein Wichard schenkt Güter in der älteren Zeit an St. Gallen; offenbar sind die Träger dieses Namens nicht vorwiegend in Südalemannien begütert».) In zwei St. Galler Ur-

ein [80]. Stände jedoch murbachische Gründung oder Unterstellung im 8. oder 9. Jahrhundert fest, dann würde wohl St. Leodegar nicht anders erklärbar sein. Doch verfehlt wäre es, den Schluß umgekehrt zu ziehen. Zwischen Leodegarspatrozinium und murbachischer Abhängigkeit ist kein zwingender Zusammenhang.

7) Vielleicht kann uns der Name Leodegar eine Erklärung bieten für seine Wahl zum Patron des Luzerner Klosters. Dieser Name deutet zweifelsohne auf das alamannische Herzogshaus. Wir kennen die Herzöge: 552/53 Leuthari, 588 Leutefred, 642 Leuthar, nach 732 Liutfrid im Elsaß. Es finden sich in diesen Namen Zusammenhänge, die kaum zufällig sind, zudem die Inhaber dieses Namens durchwegs die Herzogswürde bekleiden. Dies weist auf den Stammnamen Liut- hin [81]. Zudem wissen wir aus den Viten des hl. Leode-

---

kunden treffen wir als Zeugen Wichart und Alwik an: 861 12. Juli (UBStG II Nr. 486) und 864, 12. Sept. (UBStG II Nr. 504). Hier könnte es sich eventuell um unsern Wichard und Alwik handeln.

Darf ich noch auf einige Überlegungen zur Verwandtschaft unserer Donatoren hinweisen? Vom Adeligen Hupho wissen wir, daß er das Kloster Säkkingen beschenkt hat (QW I Nr. 41, MGS I Nr. 276). Hupho hatte ebenfalls die Zollstätte in Uffikon inne (Siegwart SF Nr. 30 S. 77). Das Paar Wurmher, Huphos Sohn (UBStG I Nr. 155, Jahr 799, 13. März), und Kebalinda hatten einen Sohn namens Wolfinus (UBStG I Nr. 214, Jahr 815, 12. Mai). Ferner kennen wir einen Wolfinus aus einer Urkunde, datiert 838, 10. Nov. (UBStG I Nr. 375). In dieser Urkunde wird ein Rückkaufsrecht des Thiotpert, eines Sohnes des Ruadperti erwähnt. Da in der Urkunde vom Jahre 799 als erster Zeuge Ruadpert comes erscheint, wäre es möglich, daß es sich in beiden Urkunden um Wolfinus in einer Person handeln könnte (Vgl. Tellenbach FOL Bd. IV S. 53/54). Unter den Königsfreien von Emmen, die Pippin dem Kloster schenkte, finden wir ebenfalls den Namen Wulfin, was in diese Familie hinweisen könnte, da ja alle übrigen Namen dieser Edlen diesen Wortstamm tragen, und zudem durch die naheliegende Zollstätte in Uffikon eine Beziehung noch wahrscheinlicher wird. Auch erscheint in Urkunde von 815 als erster Zeuge für Wolfinus der Zentenar Brunicho. Der Name Brünig soll nach Siegwart auf die Brunichonen zurückgehen (SF NF 30 S. 77 und Anm. 1). Der Name Ata ist in dieser Familie nachzuweisen UBStG I Nr. 150/176, Tellenbach 1. c. S. 53, Hlawitschka FOL Bd. VIII S. 165). Zudem erscheinen in der Urkunde von 803 (Nr. 176) als Zeugen ein Wichard und Ruadpret. Ob und inwieweit hier Zusammenhänge bestehen, wird vielleicht die Zukunft noch erhellen.

[80] LTHK VI S. 504, vgl. zu Leodegarspatrozinien Hecker S. 113—116.

[81] Feger ZWL Bd. XVI. Jg. 1957 1. Heft S. 53.

gar, daß er mit der Etichonenfamilie verwandt ist [81a]. Vollmer weist darauf hin, daß die Tochter Hugos von Tours, eines Etichonen, sich mit Robert dem Tapferen verheiratet haben soll [82]. Nach Ansicht Siegwarts wäre dieser Robert der Bruder Wichards [82a]. Aus einer Urkunde (855) wissen wir, daß «quidam nostrorum fidelium nomine Rotbertus» aus seinem Kirchenlehen von der Martinskirche in Autun gegen Hörige des Alman tauschte [82b]. Dieser Rotbertus wird allgemein identifiziert mit Robert le Fort. Treffen wir hier auf Zusammenhänge von Familienbesitz, der in die Zeit Leodegars zurückreicht?

Was wir festhalten wollen: St. Leodegar ist nicht bloß ein Murbacher Heiliger, sondern ein Heiliger der Karolinger.

III

Der Murbacher Abt Sigimar (quia vir venerabilis Sigimarus abba ex monasterio, quod dicitur Vivarium Peregrinorum) bittet um 840 um die Bestätigung der fünf edlen Männer von Emmen, die einstens Pippin dem monasterium Luciaria geschenkt hatte. Alle Historiker sehen in diesem Akte den Beweis für die rechtliche Abhängigkeit und Unterstellung Luzerns unter Murbach [83]. «War Luzern am Anfang wahrscheinlich ein selbständiges Gotteshaus, so verlor es spätestens um 840 die unmittelbare Stellung» [84]. Unsere Arbeit geht einig mit dem ersten Teil dieses Satzes, wie steht es mit dem zweiten Teil?

[81a] Passio Leudegarii ep. Aug. MG SS MV S. 282—322, S. 323—356. Vita St. Otiliae MG SS MVI S. 38, vgl. Vollmer FOL Bd. IV S. 146 Tabelle S. 183.

[82] Vollmer 1. c. S. 169.

[82a] SZG 1958 S. 145—192. Vgl. S. 102—105.

[82b] G. Tessier, Recueil des Actes de Charles II le Chauve, t. I (Paris 1943) S. 461 f., Nr. 175, Glöckner ZGORh NF 50 S. 340, 349, Siegwart SZG 1958 S. 188/89.

[83] Segesser LRG I S. 4, 20, Rohrer Gfd. 37 S. 279, Hürbin I S. 14, v. Liebenau KSB 1899 S. 161, Brandstetter Gfd. 67 S. 19, Fleischlin S. 130, Durrer Gfd. 84 S. 6, Meyer GKL I S. 500 Anm. 3, Beck ZGORh NF 50 S. 293, Rohr S. 18, Kläui ZSG 1945 S. 11, Büttner ZSKG 1954 S. 251. Eine Sonderstellung nimmt Herzog ein (S. 19/20), wie wir noch sehen werden. In seinem ersten Werke «Die Hofkirche zu Luzern» (Fleischlin-Herzog) 1944 verfocht er noch ein Rechtsverhältnis (S. 11), das aber nicht unbedingt als Unterstellung verstanden werden muß.

[84] Meyer GKL I S. 166.

1) Was nun diese Unterstellung problematisch macht, ist die schon erwähnte Urkunde König Konrads vom Jahre 917/18[85]. Diese Urkunde ist eine Bestätigung des von Ermnoldus geschenkten Besitzes an das Kloster Luzern[86]. Wahrscheinlich handelt es sich um ein Landgut in Oberitalien. Auch andere Klöster Alamanniens konnten zu dieser Zeit einen Besitz südlich des Gotthards ihr eigen nennen[87]. Wenn Durrer die Ansicht äußert[88], dieses Diplom besage nichts über die damaligen Rechtsverhältnisse zu Luzern, eine besondere Vogtei sei auch für spätere Zeit erwiesen, so sei doch die Frage aufgeworfen, warum nur Rodebertus aus Luzern als Zeuge auftritt und überhaupt niemand von Murbach anwesend ist. Wäre Luzern

---

[85] Vgl. Anm. 66.

[86] Gfd. 84 S. 37—42, SZG 1945 S. 11/12.

[87] St. Gallen besaß das Klösterlein Massino bei Lesa am Lago Maggiore (MGK II Nr. 92 a), Reichenau hatte einen Besitz in Tremezzo Gravedona am Comersee (MGK II Nr. 178). Vgl. Anm. 184a—184c. Auch können wir den Namen Ermenoldus um diese Zeit in Italien feststellen. So um das Jahr 898 (Manaresi, C.: I placiti del «Regnum Italiae» Bd. I (Fonti per la storia d'Italia Bd. 92) Rom 1955, Nr. 106 S. 385 ff.) Nonantula, S. Domini Salvatoris) «et Ermenaldus et Martinus notariis et scavinis de pago Persicete» und «Ego Ermenaldus scavinus ibi fui». Die Identifikation Ermenoldus mit Hermenulfus darf sicher erwogen werden. So finden wir 919 einen Franken namens Hermenulfus in Ponzana: «Signum +++ manibus Gariberni et Ingelbaldi vassalli suprascriti Baterici, seu Hermenulfi vassallo iam dicti Rotgeri lege vivente salicha, qui interfuerunt» (Codex diplomaticus Langobardiae in: Historiae patriae monumenta edita iussu regis Caroli Alberti, Bd. XIII, Turin 1873 Nr. 485 S. 836f.).
Es stellt sich freilich die Frage, ob dieser Ermnoldus damals die Gotthardroute benutzt habe, um auf seiner Heimreise von Oberitalien nach Luzern zu gelangen. Die Ansichten gehen hierüber auseinander. «... der Weg, den Ermnold über die Alpen einschlug, kann trotz seines nördlichen Endpunktes in Luzern ein anderer gewesen sein, wie die Bedeutung der Brünigroute in Luzern im Frühmittelalter beweist ...» (Beck ZGORh NF 50 S. 257 Anm. 3). «Zwar ist anzunehmen, daß die unwegsame Schöllenenschlucht vereinzelt von Hirten und Säumern oder von dem einen oder anderen Wanderer auf steilen Gebirgspfaden, so zum Beispiel über den Bäzberg, umgangen wurde» (Güterbock, ZSG 1939 S. 122). Viel wahrscheinlicher scheint der Weg über den Krüzlipaß. «Auf dieser Linie: Silenen, Krüzlipaß, Disentis, Olivone und Biasca haben wir Orte, deren urkundliche Erwähnung bis in die Zeit des achten und neunten Jahrhunderts zurückgreift» (Oechslin: I JbH 15/16 S. 176).

[88] Gfd. 84 S. 37.

eine Vogtei Murbachs gewesen, so hätte zweifelsohne der Vogt von Murbach zugegen sein müssen [89]. Es ist undenkbar, daß in einer königlichen Urkunde die Zugehörigkeit des Hofes an Murbach nicht zutage tritt.

2) Am 12. März 913 hat König Konrad dem Abte Nanbert von Murbach eine Urkunde ausgehändigt, in der alle Kirchen und Güter des Klosters aufgeführt werden [90]. Daß diese Urkunde über Luzern schweigt, beweist genug für die Selbständigkeit [91]. Auch muß es auffallen, daß in sämtlichen Murbacher Privilegien des 10. und 11. Jahrhunderts jeglicher Hinweis auf Luzern fehlt [92].

3) Die Annahme der Rechte der Gotteshausleute zu Luzern durch die Gotteshausleute in Muri im Jahre 1082 mag ebenfalls in diese

---

[89] ZSG 1945 S. 12.

[90] MGS I Nr. 17, S. 16. Schöpflin I Nr. 134, S. 111. Vgl. Gatrio I S. 156, Dümmler II S. 583, Fleischlin S. 141.

[91] ZSG 1945 S. 12.

[92] Vgl. die zitierten Königsurkunden in Anm. 64, ferner ZSG 1945 S. 12/19. Erst die Bulle Innozenz' II. anno 1139 (Schöpflin I Nr. 266 S. 219) läßt den Luzerner Besitz an Murbach vermuten: dilecto filio Bertulfo Morbacensi abbati ejusque successoribus ... statuentes, ut quascunque possessiones, quecunque bona idem venerabilis locus in presenciarum juste et canonice possidet, tam in collegiis quam prepositurís, ecclesiis, decimis sive aliis quibuslibet rebus, quas Everardus fundator ejusdem monasterii et alii fideles viri ipsi cenobio contulerunt, quecunque eciam inposterum concessione pontificum, liberalitate regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis titulis prestante Domino poterit adipisci ....
Es muß auch auffallen, daß wir von Karl III. keine Urkunde kennen, die er für Luzern ausgestellt hat, da er sonst in seinen ersten Regierungsjahren für Rheinau, St. Gallen, Reichenau, Murbach, Münstergrandfelden, Schuttern und Zürich geurkundet hat (MGK II Nr. 3, 5, 5a, 6, 8, 9, 10, 11).
In Urk. vom Jahre 1049 (MGS V Nr. 238, Schöpflin I Nr. 206 S. 162) erwähnt Kaiser Heinrich in seiner Bestätigung des Besitzstandes für das Kloster Murbach Luzern ebenfalls nicht. In der Form geht die erwähnte Urkunde auf Urk. vom Jahre 913 (MGS I Nr. 17 S. 16, Schöpflin I Nr. 134 S. 111) zurück: Nos quoque eorum petitioni pro dei amore et nostrae mercedis augmento libenter annuimus hoc preceptum eis inde conscribi iussimus, per quod eis omnia loca quae vel tempore Liutfredi usibus eorum concessa sunt aut postea per incrementum aucta sunt et modo in eorum vestitura habentur aut iniuste abstracta noscuntur. Wie soll man diesen Passus der Urkunde verstehen, wenn Luzern 840 tatsächlich Murbacher Besitz gewesen wäre und zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde als selbständiges Kloster erwiesen ist?

Richtung weisen [93]. Auch hier würde man bei einer wirklichen Unterstellung eine Erwähnung Murbachs erwarten.

4) Bis zum Jahre 1135 finden wir nun kein Schriftstück mehr, das uns irgendwelchen Einblick in die Verhältnisse des Luzerner Klosters geben könnte [94]. In der Gründungsurkunde des Klosters Goldbach durch Abt Berchtold von Murbach finden wir unter den Mönchen des Murbacher Konventes an dritter Stelle: Marquardus praepositus Lucernensis [95]. In dieser Gründungsurkunde erscheint das Luzerner Kloster unter murbachischer Herrschaft.

Wir wir nun wissen, war das Luzerner Kloster 917/18 ein freies Kloster, 1135 sicher Murbach unterstellt. Es drängt sich die Frage auf: War Luzern 840 tatsächlich unter murbachischer Herrschaft?

IV

Um in diese Frage einzudringen, müssen wir die Traditionsnotizen heranziehen. Wie schon erwähnt, sind sie uns nicht im Original überliefert, sondern in Abschriften des 11./12. Jahrhunderts, die jedoch formell wie materiell für ihre Echtheit bürgen [96].

1) In Rotulus II lesen wir: audivimus ... virum dei Wichardum ... de reditibus suis monasterialibus muris reedifficasse. Hieraus geht klar hervor, daß es sich nicht um eine Neugründung durch Wichard, sondern um die Wiederherstellung des Luzerner Klosters

---

[93] QW I Nr. 91 QSG III, 3 S. 33 ff. und S. 46 (unde jura debeat assumere, scilicet de familia sancti Leodegarii ecclesie Lucernarie, sicut ipse primitus sibi delegerunt). S. 94 (nos autem mutuavimus illud cum servis sancti Leodogarii).

[94] Fleischlin S. 140, Brandstetter Gfd. 67 S. 19, Durrer Gfd. 84 S. 35, 37, Meyer GKL I S. 170, Kläui ZSG 1945 S. 11.

[95] QW I Nr. 118, Schöpflin I Nr. 260, S. 210.

[96] v. Liebenau KSB 1899 S. 144, 265, Fleischlin S. 132, Durrer Gfd. 84 S. 9, 59 ff., Meyer GKL I S. 501 Anm. 6, Kläui ZSG 1945 S. 6 und Anm. 15. Daß diese Rotuli in ihrer Abschrift auf die Frowinschule hindeuten, wie Güterbock schreibt (ZSG 1945 S. 6 und Anm. 15) ist durchaus verständlich. Die Beziehungen Engelberg-Luzern sind ferner durch ein Pergamentblatt, das die Liturgie des 1. Adventsonntages enthält, erwiesen. Dieses Blatt zeigt Einfluß der Frowinschule und ist als Einband eines Rechnungsbuches auf uns gekommen (Herzog S. 25). Zur Frowinschule siehe Güterbock, Ferdinand: Engelbergs Gründung und erste Blüte 1120—1223. Verlag Leemann & Co. Zürich 1948.

handelt [97]. Dies verträgt sich gut mit der Lotharurkunde, die uns schon von einem Kloster zur Zeit Pippins berichtet [98].

2) Doch bevor wir weiterschreiten können, muß das Datum der uns in den Rotuli berichteten Geschehnisse klargelegt werden. Aus Rodel I wissen wir, daß Wichard der Bruder des Ruopertus ist, welcher seine Güter dem Könige übertrug, damit er in Zürich ein Kloster errichte. Von Zürich besitzen wir die Schenkungsurkunde Ludwigs des Deutschen, ausgestellt am 21. Juli 853, in welcher berichtet wird: totum et integrum ad monasterium nostrum tradimus, quod situm est in eodem vico Turegum, ubi sanctus Felix et sancta Regula martyres Christi corpore quiescunt [99]. Wichard und Ruopert sind Verwandte des Königs. Schon die Bezeichnung «dux militum regis Luodewici» weist uns auf Ludwig den Deutschen hin. Beim Durchlesen der St. Galler Urkunden ist es geradezu eine Seltenheit, daß Ludwig der Fromme als rex bezeichnet wird [100]. Auch die Datierung «Acta sunt hec temporibus Ludewici regis» verstehen sich auf Ludwig den Deutschen. Ist es verwegen, wenn die Arbeit auf dieser Wahrscheinlichkeit basiert? Im Hinblick auf die St. Galler Urkunden scheint dies gerechtfertigt.

a) Was mußte nun bis 853 bereits geschehen sein?

Erstens mußte Ruopert seinen Besitz dem König übergeben haben, und zweitens mußte Ludwig der Deutsche das monasterium gegründet haben [101]. Sicher nahmen diese Vorbereitungen einige Jahre vor 853 in Anspruch. Egloff hingegen vertritt die Ansicht, daß Ruopert kaum viel früher als 853 das Gebiet abgetreten habe, da Ludwig vor diesem Zeitpunkt kein besonderes Interesse für das Gebiet der heutigen deutschsprachigen Schweiz gehabt habe [102]. War-

---

[97] Fleischlin S. 132 ff., Helbling S. 8, Gfd. 84 S. 14, KSB 1899 S. 162, ZSG 1945 S. 14.

[98] Gfd. 84 S. 14.

[99] UBZ I 22 Nr. 68, MGK I Nr. 67.

[100] Nur in folgenden Urkunden: UBStG I Nr. 222, 237, 244, 245, 249, 285 und Anhang Nr. 3.

[101] Die Frage, ob mit der Schenkung Ludwigs des Deutschen das Fraumünster oder das Großmünster gemeint sei, ist hier nicht untersucht. Auf jeden Fall steht fest, daß damit dasselbe Stift gemeint ist, für dessen Gründung Ruopert seinen Besitz dem König abgetreten hat (Egloff S. 129, 137—39, Kläui SZG 1952 S. 398 und ZSG 1945 S. 4).

[102] S. 134 und S. 32 Anm. 50.

um aber die Eroberungsabsichten Ludwigs auf Alamannien? Von jeher war Ludwig darauf bedacht gewesen, Alamannien seinem Reiche einzuverleiben [103]. Egloff will seine Meinung für das geringe Interesse Ludwigs gegenüber Alamannien durch die spärlichen Urkunden beweisen. Wir kennen von Ludwig nur ein Diplom, das er im Jahre 833 für St. Gallen ausgestellt hatte [104]. Es ist zu beachten, daß Ludwig der Deutsche seinem Vater immer noch Gehorsam und Vasallentreue schuldete und ein Unterkönig war. So verstehen wir seine damalige Zurückhaltung. In vielen St. Galler Urkunden erscheinen beide Herrscher [105]. Ludwig strebte doch immer wieder nach Selbständigkeit in diesem Gebiete. Lothar hingegen zeigte bis nach dem Tode seines Vaters nicht das geringste Interesse für Alamannien. Daher versteht es sich, daß er für kein alamannisches Kloster vor 840 geurkundet hat [106]. Wir sehen, daß Ludwig schon beizeiten darauf bedacht gewesen ist, seine Macht in diesem Reichsteil zu festigen [107].

b) Wichard und Ruopert haben ihren Besitz auf Geheiß des Königs vermutlich um 843 geteilt. Jetzt war Alamannien sicher unter der Herrschaft Ludwigs. Ruopert hat seinen Teil dem König «geschenkt», damit er in Zürich eine Kirche und einen Konvent gründe. Wie uns Wichard sein Kommen nach Luzern berichtet, läßt schließen, daß seine Wiederherstellung des Luzerner Klosters vor der Gründung des Zürcher Monasteriums stattgefunden hat. Wenn nun

---

[103] Dümmler I S. 140.

[104] UBStG I Nr. 344, MGK I Nr. 13.
«Noch zu Lebzeiten Ludwigs d. Frommen war Ludwig d. Deutsche dauernd bestrebt gewesen, seinem Reiche eine möglichst günstige Westgrenze zu schaffen, ohne daß es deshalb hier bis zum Tode des Kaisers zu klaren Verhältnissen gekommen wäre» (Beck ZGORh NF 50 S. 291). «Ludwig d. Deutsche hat schon seit dem Teilungsprojekt von 831, das ihm eine bedeutsame Anwartschaft auf den Westen gab, seine Aufmerksamkeit über die Gebiete seines ursprünglich ausschließlich in Bayern liegenden Herrschaftsgebietes gerichtet» (l. c. Anm. 2). Auch für Murbach urkundete Ludwig d. Deutsche bei einer Tauschbestätigung unter Abt Sigimar 835 (MGK I Nr. 16, Schöpflin I Nr. 95 S. 76).

[105] So z. B. UBStG I Nr. 364: anno XIIII Hludowici imperatoris et Hludowici junioris regis Alamannorum V. Ferner l. c. Nr. 358, 362, 363, 365, 367, 369, 375, 377.

[106] Beck ZGORh NF 50 S. 292.

[107] Vgl. S. 107 f.

Ruopert zu dieser Gründung seinen Besitz abgetreten hat — er tat dies früher als sein Bruder Wichard — so muß nach seiner Übergabe an den König und vor der Schenkungsurkunde Ludwigs das Kloster gegründet worden sein. Die Urkunde Ludwigs ist keine Gründungs- sondern eine Schenkungsurkunde. Schon der Ausdruck «monasterium nostrum» könnte dahin weisen. Bei der Gründung Ludwigs ist wohl kaum an eine ältere Niederlassung in Zürich zu denken. Wie sollte man sonst Rotulus I verstehen: ut in castro Turicino iuxta fluvium Lindemaci ecclesiam construeret et servicium dei ibidem perpetualiter constitueret [108]?

c) Wichard berichtet, daß er Luzern verlassen hat oder sich anschickt, Luzern zu verlassen. Zu seinem Nachfolger setzt er Alwik ein, der nun der Rektor des wiederhergestellten Konventes ist. Ferner wissen wir von diesem «Freund Gottes», daß Abt Wichard diesen als Novizen in die Mönchsgemeinschaft aufgenommen und ihn nachher zu einem eifrigen Seelsorger ausgebildet hat [109]. Seit der Wiederherstellung und der Abfassungszeit dieses Berichtes durch Wichard sind also etliche Jahre vergangen [110]. Wie schon gesagt, stammt dieser Brief aus der Zeit Ludwigs des Deutschen. Die Rotuli II, III und IV hingegen bezeichnen als Regenten Karl III. und nennen als Abt Wichard. Da Wichard noch zur Zeit König Ludwigs das Kloster verläßt, zu seinem Nachfolger Alwik einsetzt und in

---

[108] Kläui (ZSG 1945 S. 7/8) schreibt dazu: «Da die Gründung der Abtei 853 erfolgte, muß die Notiz 850 abgefaßt worden sein, denn sie setzt den Bau der Abtei noch nicht voraus, sondern enthält nur den Auftrag dazu, währenddem in Luzern die Erstellung einer kleinen Zelle schon erfolgt ist.» Nicht die Notiz muß deswegen um 850 abgefaßt sein, sondern die Darstellung des Wiederaufbaues in dieser Notiz läßt auf die Zeit vor der Zürcher Gründung schließen. Durrer (Gfd. 84 S. 23 ff.) hat seine Datierung mit dem Großmünster in Beziehung gebracht. Daß er die Zahl III nach Karl als spätere Interpolation bezeichnete (S. 18), kann man ihm bei diesen unmöglichen Jahreszahlen kaum als Belastung entgegenhalten. Es stehen sich heute Früh- und Spätdatierung gegenüber (vgl. Herzog). Daher wurden für diese Arbeit betreffs Chronologie die St. Galler Urkunden zu Grunde gelegt.

[109] Gfd. 84 S. 12.

[110] Schon Rohrer (Gfd. 37 S. 273) hat erkannt, daß dieses Schriftstück nicht die Stiftungsurkunde ist, «sondern eine kurze Erzählung, ein Bericht über den Stifter und die Stiftung». Vgl. ferner Durrer Gfd. 84 S. 12/13, 32 (nach seiner Datierungsweise ausgewertet, aber prinzipiell dieser Tatsache Rechnung getragen), Fleischlin S. 136, Siegwart SF NF 30 S. 170/71.

den Regierungsjahren Karls III. die Abtwürde zu Luzern innehat, so erhellt daraus die Tatsache, daß Wichard aus irgendwelchen Gründen in der Zwischenzeit auswärts tätig war. Dies scheint umso verständlicher, wenn wir uns an die verwandtschaftlichen Beziehungen Wichards mit König Ludwig erinnern. Vielleicht wurde er vom König zu irgendwelchen Diensten herangezogen [111]. Nach dem Tode Ludwigs zog er sich wiederum in sein Kloster am Ausfluß des Vierwaldstättersees zurück [112].

d) Diese Rotuli sind mit Inkarnationszahlen versehen, drei enthalten auch die Zahl der Indiktion. Eine endgültige Entzifferung ist noch keinem gelungen, und Durrer meint [113]: «Seine Datierungen nach Inkarnationsjahren verlohnen gar nicht der Deutungsversuche.» In neuerer Zeit sind zwei beachtenswerte Lösungen in dieser Frage vorgebracht worden, von Kläui [114] und Egloff [115], als Ge-

---

[111] Dies dürfte in dem Ausdrucke «opinatissimum virum» (Rödel II) angedeutet sein, wie v. Liebenau (KSB 1899 S. 163) vermutet. Diese Wendung bezeichne einen höchst angesehenen Mann, und zugleich sei damit angedeutet, daß sich dieser nur selten in Luzern aufgehalten habe. Vgl. Du Cange Tom II/2 S. 736. Da Wichard von Luzern für einige Zeit abwesend gewesen ist, so drängt sich die Frage auf, ob man ihn nicht irgendwo auswärts finden könnte. Wir finden in Penne (Italien) um das Jahr 877 einen Wichard (Manaresi, C.: I placiti del «Regnum Italiae» Bd. I (Fonti per la storia d'Italia Bd. 92) Roma 1955, Nr. 83 S. 301). Doch schwerlich kommt hier unser Wichard in Betracht, heißt es doch: «super Nitardo Alamanno filio quondam Wichari ex genere Alamannorum».

[112] Egloff S. 134.
Es stellt sich immerhin die Frage, warum Wichard nichts vom ehemaligen Kloster und nirgends von der Schenkung Pippins, sowie von den Bestätigungen Ludwigs und Lothars berichtet. v. Liebenau weiß auch, gestützt auf Ratsprotokoll, vom Grab Wichards in der alten Hofkirche zu berichten (KSB 1899 S. 149/50). Durrer mußte sich natürlich bei seiner Version, wonach Wichard später Abt des Cornelimünsters zu Aachen geworden wäre (Gfd. 84 S. 34), gegen Liebenau wenden (l. c. S. 32 Anm. 72). Doch ist Wichard nicht gleich nach dem Tode Benedikts von Aniane Abt von Inden geworden, wie Durrer verficht, sondern Ludwig der Fromme: «Post eius (Benedicti) discessum actenus abbatem se monasterii illius palam esse profitetur» (MG SS XV S. 219). Vgl. ferner MGD II S. 41 V. 597 sq.: «Namque idem Benedictus erat pater illius aedis et Hludovicus adest Caesar, et abba simul». (Vgl. Voigt S. 33).

[113] Gfd. 84 S. 20.

[114] ZSG 1945 S. 1—21.

[115] S. 129—139.

samtergebnis wertvoll, im einzelnen noch unterschiedlich. Die Diplome aus der Zeit Ludwigs des Deutschen können jedenfalls nur die Indiktion enthalten haben. Inkarnationsangaben wären etwas ganz Ungewöhnliches [116]. So versuchen wir die Datierung mit der Indiktion, die wohl aus der Vorlage stammt [117].

1. Rotulus I enthält die Indiktion 13. Diese fällt zweimal in die Regierungszeit Ludwigs II. — abgesehen von 834/35 als König von Bayern und Alamannien — 849/50 und 864/65. Kläui datiert Rotulus I ins Jahr 850. Und warum dies? Da Rotulus I nebst Schenkungsnotiz und Fundationsbericht zudem noch von der Weiterentwicklung erzählt, sieht Kläui diesen Abschnitt als eine spätere Notiz oder Einfügung des Schreibers im 11./12. Jahrhundert an, wie es einer alten Klostertradition entsprochen haben mag [118]. Kläui zieht gleich die Folgerung daraus für das Datum: Das Datum gehört an den Anfang, weil sich jene Vorgänge unter dem genannten König abgespielt haben. Warum kann denn nicht auch das Weggehen Wichards von Luzern in die Zeit des genannten Königs fallen? Warum gehört es nicht doch zum letzten Abschnitt? Zugegeben, nur Indiktion und Königsname können aus der Vorlage entnommen sein, das Inkarnationsjahr ist interpoliert worden. Dies ist aber vielleicht noch kein hinreichender Grund, den letzten Abschnitt als späteren Einschub zu verdächtigen. Bei dieser Sachlage muß Kläui [119] das Wirken Wichards in Luzern seit 850 ununterbrochen bis in die Zeit Karls des Dicken datieren. Es bleibt auch gar nichts anderes übrig, als das Datum an den Anfang zu setzen, denn der Weggang Wichards fällt nach Kläuis Interpretation in die Zeit Karls. 865 muß hier selbstverständlich als Gründungsdatum ausscheiden, es bleibt also bei der 13. Indiktion nur 850 übrig [120]. Darüber — so will es scheinen —

---

[116] ZSG 1945 S. 7.

[117] Gfd. 84 S. 20.

[118] ZSG 1945 S. 7.

[119] ZSG 1945 S. 20.

[120] Was den Datierungsversuch Kläuis materiell belastet, ist die Annahme, daß die hochgeschriebenen c vom Schreiber des 12. Jhs. stammen sollen. Schon Durrer hat diese c als Korrektur Cysats taxiert (Gfd. 84 S. 63 Anm. 29, vgl. Egloff S. 130 Anm. 318). Kläui hat die Problematik offenbar selbst erkannt, wenn er schreibt (S. 8 Anm. 19): «Das Hochstellen der c ist allerdings ungewöhnlich und fand sich kaum in der Vorlage». Wenn man zudem bedächte,

kann man mit guten Gründen anderer Meinung sein. Nehmen wir Rotulus I, wie er uns überliefert ist. Wir datieren nach Indiktion und Inhalt das Ergebnis 864/65. Die Gründung hat schon früher stattgefunden — Wichard berichtet den Hergang — und jetzt hat er Alwik als Rektor zurückgelassen, und er geht von Luzern weg. Selbst wenn wir nun die Datierungsziffern dieses Berichtes enträtseln könnten, so hätten wir damit keineswegs das genaue Datum der Gründung ermittelt. Wenn Kläui hier das Datum 850 einsetzt, so mag dies stimmen als Zeitpunkt des Wiederaufbaues, aber nicht als Abfassungszeit von Rodel I [121].

2. In den Rotuli III und IV finden wir ebenfalls die Angabe der Indiktion. Rodel III zählt Ind. I und Rodel IV Ind. II. Die I. Ind. fällt in der Regierungszeit Karls des Dicken in die Jahre 882/83, die II. Ind. in die Jahre 883/84. Beide Urkunden sind in Anwesenheit des Vogtes Engelger geschrieben worden. Die Schwierigkeit besteht nun darin, daß Rodel IV Karl rex nennt. Seit 881 führt Karl den Titel imperator [122]. Hier stimmt also die Ind. nicht. Rodel IV müssen wir also in die Zeit 877—881, Rodel III 881—887 datieren, da Karl von 877—81 den Titel eines Königs, von 881—87 aber den Titel eines Kaisers führte. Rodel II kommt chronologisch nach Rodel III, da der Vogt Wilhelm genannt wird gegenüber den beiden vorhergehenden (III und IV) mit dem Vogt Engelger.

3. Die Rödel V und VI weichen in der Abfassung von den übrigen auffällig ab. In diesen Rödeln werden keine Vögte genannt, in Rodel VI ist der Schreiber Reginboldus. In Rodel V ist die Pönformel außergewöhnlich [123], und die Buße an den König fehlt ganz, während sie in VI außerordentlich groß ist [124]. Fleischlin hat nun diese beiden Rödel [125], von denen der eine von Recho berichtet, wie er ins Kloster eintritt, der andere ihn aber bereits Abt nennt, in die

---

wieviel nach Kläui der Schreiber in seinen Jahreszahlen vergessen und ausgelassen hätte, so würde man den Gedanken doch nicht ganz los, daß er ein «bedauernswerter Stümper» (Gfd. 84 S. 20) gewesen wäre.

[121] Vgl. Anm. 110.

[122] Auch in sämtlichen St. Galler Urkunden.

[123] Anathematizatus sit a deo et sanctis eius et dupliciter ad supradictum locum restituat.

[124] ZSG 1945 S. 18. Merkwürdigerweise hat Durrer (Gfd. 84 S. 16) davon keine Notiz genommen.

[125] S. 139, vgl. Anm. 186.

Zeit vor den Wiederaufbau datiert. Warum? Weil eben kein Vogt, kein königlicher Schutzherr vorhanden ist, und die Übertretung der Rechte des Klosters nicht durch Buße an die königliche Kasse bestraft wird. In diesem Falle müßten wir Rodel VI bis gegen 830 zurückdatieren, da man doch schwerlich glauben kann, daß Recho gleich nach dem Eintritt ins Kloster Abt geworden wäre.

Was aber Fleischlin hauptsächlich zu dieser Datierung bewogen hat, ist seine Meinung, Wichard sei in Luzern geblieben und habe Alwik zu seinem Nachfolger nur in der Seelsorge bestimmt. Wird man aber dem Wortlaute des Wichard'schen Berichtes gerecht? Was kann er denn gemeint haben mit: ipsum Alwicum mei successorem ac rectorem ipso loco dereliqui? Wichard hat sicher Luzern verlassen, als er Alwik zu diesem Amte bestimmt hatte [126]. Wie wir oben gesehen haben, müssen Rödel V und VI einige Jahre auseinanderliegen, da in dem einen Recho als Laie, im andern als Abt erscheint. Da in Rodel VI kein Abt genannt wird, könnte es sich nun gut um die Zeit handeln, in der Alwik das Kloster leitete. Wenn wir uns erinnern, daß Wichard nach dem Tode Ludwigs († 876) nach Luzern zurückgekehrt ist, so ist eine Zeit bis 881 denkbar, da wir aus Rodel IV Wichard als Abt und Karl den Dicken als König kennen. Es ist weder gesagt, daß Wichard gleich im Todesjahre Ludwigs nach Luzern gekommen ist, noch ist es sicher, daß er gleich bei seiner Ankunft in Luzern die Abtwürde übernommen hat. Für Rodel V bleibt bei Erwähnung eines Königs mit Namen Ludwig nur eine Datierung übrig, nämlich die Zeit Ludwigs des Kindes (900—11). Wenn Recho jetzt als Abt bezeichnet wird, so überrascht uns dies keineswegs. Hingegen scheint Kläuis Datierung hinsichtlich dieser beiden Rotuli zu gewagt: Rotulus VI 909, Rotulus V 910. Recho wäre innerhalb eines Jahres seit seinem Eintritt ins Kloster Abt geworden [127].

---

[126] Ob Alwik in der Abwesenheit Wichards tatsächlich die Abtwürde innegehabt habe, diese Frage sei hier offen gelassen. Es wäre wohl möglich, daß Wichard schon bei seinem Weggang daran gedacht hätte, später wiederum nach Luzern zurückzukehren und nur für diese Zwischenzeit Alwik als Rektor bestimmt hätte. Dies würde uns erklären, warum in Rodel VI kein Abt genannt ist.

[127] Daß Recho bei seinem Eintritt ins Kloster, wie uns dieser Rödel berichtet, seinen Besitz dem Kloster geschenkt hat, war ganz nach der Regel des hl. Benedikt, Kapitel 58: Res si quas habet, aut eroget prius pauperibus, aut facta sollemniter donatione conferat monasterio nihil sibi reservans ex omnibus.

4. Fassen wir die Ergebnisse zusammen:

Rodel I	864/65
Rodel II	881—887
Rodel III	881—887
Rodel IV	877—881
Rodel V	900—911
Rodel VI	865—881

Ein Vergleich mit der Datierung Kläuis zeigt verschiedentliche Abweichungen, hingegen zeigt sich im großen und ganzen eine Übereinstimmung mit der Datierung Egloffs:

Rodel I	873
Rodel II	884
Rodel III	884
Rodel IV	877
Rodel V	900—911
Rodel VI	879

Wir sehen, die chronologische Anordnung Egloffs deckt sich mit der unsrigen. Egloff ging von der Annahme aus, das d sei ein griechisches Omikron, das die Zahl 70 bedeute [128]. Egloff bestimmte seine Datierung von den Inkarnationsangaben her, wir vom Inhalt her.

---

[128] S. 131. Siegwart folgt der Datierung Egloffs und sucht sie mit neuen Argumenten zu unterbauen. «Der Kompilator der Luzerner Traditionsnotiz faßte die beiden Ereignisse von 850 und 873, die mit verschiedenen Jahreszahlen in der Vorlage standen, so zusammen, daß er einfach am Schluß behauptete, dies sei im Jahr der 13. Indiktion 873 geschehen. In Wirklichkeit hatte 850 die 13. Indiktion und 873 die 6. Indiktion. In dem Irrtum befangen, das Datum der ersten Notiz dürfe auch für andere Güterübertragungen als Maß der Berechnung dienen, gab der gleiche Kompilator oder der Abschreiber auch für die 4. Notiz eine Indiktionszahl, die um 7 zu hoch gegriffen war» (SF NF 30 S. 173). Damit kann die 4. Notiz geklärt werden, deren Zahl um 7 zu hoch gegriffen ist. Hingegen scheitert der Versuch an der 3. Notiz. Siegwart weist darauf hin, daß bei den Worten «anno incarnationis domini ȯXIV Indictione I ... in diebus Karoli imperatoris III» die Zahl XIV zur Indiktion gehört und die Zahl I der kaiserlichen Regierungsjahre gilt. 881 war das erste Jahr der kaiserlichen Regierung und die 14. Indiktion. Aber auch hier müßte man vom Schreiber erwarten, daß er die Zahl logischerweise ebenfalls um 7 höher hätte angeben müssen. In der 5. Notiz steht ȯX als Inkarnationsangabe. Hier ist ebenfalls mit keiner der vorgeschlagenen Lösungen auszukommen. Zur Verdeutlichung diene folgende Uebersicht:

5. Durrer glaubte bei seiner Frühdatierung sich auf das Reichenauer Verbrüderungsbuch stützen zu können [129]: «Eine positive Bestätigung meiner zeitlichen Ansetzung des Stifterabtes Wichard und seines Nachfolgers Alwic dürfte nun vielleicht in einer Stelle des Verbrüderungsbuches der Reichenau liegen». Unter dem Titel NOMINA AMICORUM [130] steht zu lesen: Albwinus abba. Wichardus abba. Ob unter Albwinus wirklich unser Luzerner Alwik gemeint sei, lassen wir offen, wenden uns aber der Frage nach Abt Wichard zu. In derselben Kolonne, wo Wichard eingetragen ist, steht: Grimoldus abb. [131]. Damit ist der Abt von Weißenburg und St. Gallen gemeint, den wir in der Zeit 833—872 nachweisen können [132]. Zudem steht dieser Abt vor Wichard eingetragen. Diese Namenliste wurde 820 begonnen, ist dann 826 und später fortgesetzt worden [133]. Gehen wir nun fehl, wenn wir für Wichard ungefähr dieselbe Zeit ansetzen [134]. Einige Jahre auf oder ab sind hier sicher belanglos. So können wir die Lebensdaten Wichards ungefähr folgendermaßen ansetzen:

mit 25 Jahren Abt zu Luzern
mit 40 Jahren im Dienste Ludwigs (Weggang von Luzern)
mit 55 Jahren wiederum Abt im Luzerner Kloster [135].

Rotulus	Inkarnation	Indiktionsangabe	Indiction	Egloffs Datier.
I	ȯIII	XIII	VI	873
II	ȯXLIII			884
III	ȯXLV	I	II	884
IV	ȯVII	II	X	877
V	ȯX			900—11
VI	ȯVIIII			879

Bei Egloff bleibt noch die Frage nach der Leseart des L in den Rotuli offen. Das L wird durchgehend als I gelesen. Wenn auch in diesen Datierungen nicht alles restlos geklärt werden kann, so sind sie doch sehr beachtenswert, und durch die damit aufgezeigten Anhaltspunkte gelingt vielleicht eines Tages die Lösung dieses Rätsels, das die Historiker seit dem Ausgang des Mittelalters beschäftigt hat. Vgl. Anm. 225a.

129 Gfd. 84 S. 22. Vgl. Herzog S. 9, v. Liebenau KSB 1899 S. 162.

130 MGP S. 262/63 col. 385, 21/22.

131 col. 385, 6.

132 Dümmler I S. 871—75, Kehr Abh. Ak. 1936 Nr. 8 S. 13.

133 MGP S. 148, Ebner S. 118 Anm. 8.

134 Vgl. dagegen Kläui ZSG 1945 S. 17.

135 «Sicher ist nur, daß Wichard um 850 noch jung gewesen sein muß, da er über 30 Jahre Abt in Luzern war und um 884 noch nicht gestorben ist, sondern sich

3) Wir wollen auch den Verwandten Ludwigs, nämlich Wichard und Ruopert, nachgehen. Finden wir diese in Urkunden dieser Zeit? In einer Urkunde des Klosters St. Gallen, datiert 31. Okt. 854 [136] finden wir als Zeugen Wichard und Ruadpret. Bei diesen könnte man die Söhne Adalhards vermuten, der Güter in Alamannien verschenkt. Wie des weitern aus der Urkunde geschlossen werden könnte, dürfte es sich um Verwandte Ludwigs des Deutschen handeln [137].

a) Egloff hat nun den Versuch unternommen, diesen Wichard zu identifizieren mit dem Abt von Ottobeuren [138]. Chronologisch wäre

---

nur von der Abtwürde zurückzog» (Kläui ZSG 1945 S. 17). Dies paßt auch zu unserer Datierung. Hingegen können wir ihn im Reichenauer Verbrüderungsbuch belassen, da nach unserer These Wichard bald nach 884 gestorben sein kann.

Herzog sucht in seiner Frühdatierung einen Hinweis in der im Stiftsarchiv erhaltenen Lebensbeschreibung des Bischofs Aper zu erblicken (S. 8). Vgl. IJbH Bd. 8/10 (1944/46) S. 34—38. Dies weist ebenso auf unsere Spätdatierung hin. Ludwig der Deutsche erbat vom Erzbischof Hinkmar von Reims die Reliquien des hl. Remigius. Statt dieser bekam er die Reliquien der hl. Aper und Maternian (Dümmler I S. 857/58, MG SS XIII Flodoard hist. Rem. eccl. S. 417). Ludwig mag sich nun für eine Lebensbeschreibung derer interessiert haben, deren Reliquien er erhalten hatte. Was mag nun näher liegen, als daß er diese Lebensbeschreibung seinem geistlichen Verwandten Wichard vielleicht nur zum Lesen oder aber als Geschenk übersenden ließ. So mag diese Lebensbeschreibung ins Stiftsarchiv gekommen sein.

136 UBStG II Nr. 386. Decker-Hauff (ZWL XIV. Jg. (1955) 2. Heft S. 283—286) hat nachweisen können, daß die Datierung dieser Urkunde in das Jahr 843 unmöglich ist. Da der Wochentag, die Regierungsjahre (anno Ludowici regis XVIII, Alamannorum V) genannt sind, 35 Zeugen und der Schreiber, so war es möglich, die Datierung auf das Jahr 848 oder 854 einzugrenzen. Das Wahrscheinlichere bleibt 854.

137 Egloff S. 133, vgl. Kläui ZSG 1945 S. 17.

138 S. 134/35. Dieser Abt heißt in den Urkunden Witgarius. Wegen der Schreibweise des Namens brauchen wir keine Bedenken zu haben, war es ja damals in Ordnung, die Namen auf verschiedenste Weise zu schreiben. So kennen wir ein Gedicht über den Abt Wichard von Inden, dessen Name in allen möglichen Schreibweisen erscheint (MGD II S. 44 Vers 91 Wiccharius, 99 Wicchar, 106 Witcharium, 107 Witchar, 110 Wicchar, 115 Wicchar, S. 45 Vers 163 Wichar, S. 46 Vers 185 Wicharii, 197 Wicchar, S. 47 Vers 205 Wiccharius, S. 48 Vers 247 Wicchar). Wir finden diesen Abt anfangs Februar 858 in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen beschäftigt, er war zugleich Abt von Ottobeuren (Feyerabend I S. 232). 860 verließ er die Kanzlei und erscheint 861 als Bischof von Augsburg (Dümmler I S. 873, Kehr Abh. Ak. 1936 Nr. 8 S. 7, 1932 Nr. 1 S. 11/12). Feyerabend vertritt die Meinung (S. 238), daß er

dies durchaus möglich [139]. Daß aber dieser Witgar in der Schweiz gewesen sein soll, dies entbehrt jeder historischen Grundlage [140]. In einem Totenbuch des Klosters Ottobeuren aus dem 12. Jahrhundert stand die Notiz [141]: XV Kal. Junii Wito episcopus. Einige wollten darin den Todestag des Abtes Witgar sehen. In Wirklichkeit ist es

---

bereits 856 die Bischofswürde erlangt habe, wie auch Braun (I S. 146) ihn spätestens 857 wenn nicht früher als Bischof von Augsburg sehen will. 868 ist er Zeuge beim Teilungsvertrag von Metz (Dümmler I S. 601, Braun I S. 147, Feyerabend I S. 252). Die Reichsteilung von 865 sprach Karl Schwaben und Churwalden zu (Dümmler I S. 560, Kehr Abh. Ak. 1933 Nr. 1 S. 4). Es wäre wohl möglich, daß Wichard schon um diese Zeit wiederum beim König beschäftigt war. Es ist uns ferner bekannt, daß ihn Ludwig der Deutsche als Gesandten nach Rom schickte, doch das Datum ist uns unbekannt (Dümmler I S. 873, Kehr Abh. Ak. 1936 Nr. 8 S. 7 Anm. 1). Am Anfang der Regierung Karls III. bekleidete er wiederum das Amt eines Kanzleivorstehers. Für St. Gallen stellte er am 18. Aug. 877 eine Urk. aus (UBStG II Nr. 604). Spätestens 878 trat er von diesem Amte zurück (Dümmler II S. 293, Kehr l. c. S. 7). Noch im selben Jahre erhielt er von Papst Johannes VIII (872—882) ein Schreiben mit dem Auftrage, die deutschen Könige zur Teilnahme am Konzil in Troyes zu veranlassen (Dümmler II S. 82, Kehr l. c. S. 7 Anm. 2). Witgar starb im Jahre 887 (Dümmler II S. 293/94 Anm. 97, Feyerabend I S. 250, Braun I S. 149). Nach älteren Geschichtsschreibern soll dieser Witgar als Apostel in der Schweiz tätig gewesen sein. So können wir etwa lesen in einer Schrift zum 1000-jährigen Ottobeuren 1766: «Vier Jahre vor seinem heiligen Hintritt vereinigte Er mit seinen übrigen schweren Arbeiten das Amt eines Apostels, und predigte denen annoch heydnischen Schweitzern, und Graubündtern, da er denn auch häuffige Früchten seines Schweiß sammelte, und den glorreichen Name eines Apostels selbiger Völckern verdienete. Wurde endlich von GOTT, den bestimmten Lohn zu empfangen, zur ewigen Cron beruffen den 17. Maij, und in besagten Land begraben».

[139]

Wichard	Witgar	
850 Wiederherstellung des Luzerner Klosters	853	Abt von Ottobeuren
	856	Bischof von Augsburg
	858—60	in d. Kanzlei Ludwigs d. D.
865 Weggang von Luzern		
	868	Zeuge in Metz
	877—78	in der Kanzlei Karls III.
881 wieder in Luzern		
	† 887	

[140] Braun I S. 150, Feyerabend I S. 252 (läßt diese Nachricht «auf ihrem Grunde, oder Ungrunde beruhen»).

[141] So bei Feyerabend I S. 253.

das Datum des Todestages des Churer Bischofs Wito oder Wido [142], der zu Petershausen starb. So mochte nun diese Verwechslung der Anlaß gewesen sein, daß man glaubte, der Abt von Ottobeuren sei in seinem Alter nach der Schweiz gezogen und habe vor allem bei den Graubündnern als Apostel gewirkt.

b) Die Frage nach dem Herkommen dieses Brüderpaares ist in neuester Zeit durch Siegwart aufgenommen worden [143]. Siegwart will uns nicht fertige Ergebnisse vorlegen, sondern nur die Forschung in dieser Richtung anregen [144]. Was wir vorderhand festhalten wollen, ist die Arbeit von Hansmartin Decker-Hauff [145], auf der Siegwart aufbaut, über Adalhard und den Ort Burc, die wir aus obgenannter St. Galler Urkunde kennen. Der Ort Burc ist das heutige Straßberg im Schmiechatal [145a]. Adalhard ist der Sohn des Markgrafen von Friaul. 863/64 bestimmt dieser Markgraf, Sohn oder Enkel des Königsboten Unruoch und Gatte der Karolingerin Gisela (Tochter Kaiser Ludwigs d. Fr.), durch ein Testament die Teilung seines Besitzes in Schwaben nebst vielen andern Gebieten an seine Nachkommen. Unter den Söhnen erscheint ein Adalhard, der 863 den Familienbesitz in Flandern mit dem reichen von Eberhard gestifteten Eigenkloster Cysonium-Cysoing bei Lille und die Würde eines Laienabtes erhält. Decker-Hauff setzt nun diesen Adalhard mit dem Adalhard in der St. Galler Urkunde identisch [146]. Mit großer Wahrscheinlichkeit gehört er in die Familie der Unruochinger [147]. Durch diese Arbeit von Decker-Hauff ist es nun mehr oder weniger möglich geworden, zu prüfen, ob es sich bei Wichard und Ruopert, wie wir sie aus der Adalhardurkunde kennen, um Söhne dieses Mannes handelt, was

---

[142] Wito war Bischof von Chur 1106 (1096) 10. März—1121/22 6. April, gest. 1122 17./18. Mai. BUB I S. 499.

[143] SZG 1958 S. 145—192.

[144] l. c. S. 190.

[145] ZWL XIV. Jg. (1955) 2. Heft S. 279—292.

[145a] l. c. S. 283.

[146] l. c. S. 288.
Diese Arbeit von Hansmartin Decker-Hauff ist mit gewisser Reserve aufzunehmen. Es könnten diese Adalharde identisch sein, doch die Beweise sind nicht da. Vgl. dazu: Kritische Studien zur großfränkischen und alemannischen Adelsgeschichte. In Verbindung mit Josef Fleckenstein und Karl Schmid von Gerd Tellenbach. ZWL XV. Jg. (1956) 2. Heft S. 169—190, spez. S. 181—184.

[147] ZWL XIV. Jg. (1955) 2. Heft S. 289.

verneint werden muß [148]. Siegwart sieht vor allem in den Lorscher Urkunden Anhaltspunkte für weitere Forschung nach der Herkunft dieser Brüder. Im Worms- und Oberrheingau finden wir in den Urkunden ziemlich viele Wicharde, und in der Zeitspanne 795—837 amten in diesem Gebiete drei Grafen mit dem Namen Robert [149]. Anderseits ist der Name Robert im alamannischen Herzogshause gesichert [150]. Siegwart stützt sich auf eine Urkunde des Klosters Lorsch, datiert 20. Februar 807 [151], wo ganz deutlich nebst der Erwähnung Adalhards, Wichards und Ruoperts, Namen stehen, die auf Friaul hinweisen [152]. Unser Wichard wäre nach Ansicht Siegwarts der Bruder des Grafen Robert IV., genannt der Tapfere. Seine Abstammung geht direkt auf den Alamannenherzog Nebi zurück [153]. 836 schenkte er in Mettenheim zwei Mansen an das Kloster Lorsch [154]. Aber schon am 10. April 837 finden wir ihn das letzte Mal urkunden im Wormsgau [155]. Nachher verschwinden die Robertiner aus den Urkunden dieser Gegend [156]. Dies ist gut erklärbar, da Robert IV. wie sein Vater Robert III. getreu zu Kaiser Ludwig dem Frommen standen. In den Wirren durch die Empörung Ludwigs des Deutschen gegen seinen Vater verließ der junge Robert das Oberrheinland [157]. In diese Zeit fiel wohl die Erwerbung des Kirchenlehens von Autun [158]. Beim Tode Ludwigs des Frommen (840) trat Robert selbstverständlich auf die Seite des kaiserlichen Nachfolgers Lothar [159]. Da Ludwig der Deutsche 841 seine Macht gegen Lothar durchzusetzen vermochte und Alamannien an sich riß, verlor Robert seine Grafschaft und sein Reichslehen in diesem Gebiete. Glöckner [160]

---

148 l. c. S. 293.

149 Siegwart SZG 1958 S. 150, vgl. Glöckner ZGORh NF 50 S. 301—354.

150 Ego Rotbertus comes, filius Hnabi condam (UBStG I Nr. 57).

151 CL I Nr. 224.
Man würde an und für sich noch mehr Urkunden des Lorscher Klosters mit den Namen des Brüderpaares Wichard und Ruopert erwarten.

152 Siegwart SZG 1958 S. 151.

153 l. c. Tafel 157.

154 CL II Nr. 1826.

155 CL I Nr. 219.

156 Glöckner ZGORh NF 50 S. 308.

157 l. c. S. 325.

158 l. c. S. 340/49, vgl. Anm. 82b.

159 Glöckner ZGORh NF 50 S. 325, Siegwart SZG 195 S. 185/86.

160 Glöckner l. c. S. 353, Siegwart l. c. S. 186.

vermutet, daß die Taten des Grafen Robert IV. in die Legende vom heiligen Robert von Bingen eingegangen seien. Danach habe er nach dem Tode des Vaters eine Pilgerfahrt nach Rom unternommen und auf seinen Besitz verzichtet. Die Annales Fuldenses [161] berichten zum Jahre 844, daß der Mönch Ruoppert nach Rom gepilgert sei, um Papst Sergius (844—847) ein Gedicht zum Lobe des Kreuzes Christi, verfaßt von Rhabanus Maurus, zu überbringen. Es ließe sich hier gut an unsern Robert denken, denn man sandte kaum irgend einen beliebigen Mönch zu Papst Sergius. Auch mag Robert in dieser Niederlage das Mönchskleid genommen haben. Wenn in unserer Arbeit die Vermutung ausgesprochen wurde, das Ruotpert seinen Besitz wohl um das Jahr 843 Ludwig dem Deutschen zur Errichtung des Zürcher Monasteriums «geschenkt» habe [162], so würde dies gut in diese Situation passen. Siegwart dagegen glaubt eher an eine Schenkungszeit nach der Versöhnung mit Ludwig um 850 [163], da Robert ein neues Wirkungsfeld an der untern Loire gefunden habe. Schauen wir aber nicht bloß auf die Person Roberts, sehen wir auch auf Ludwig. Schon sein Verhalten gegen seinen Vater und seine Brüder machen uns kaum glaubhaft, daß er den Besitz eines Gegners in einem politisch und strategisch so wichtigen Punkte auf unbestimmte Zeit hinaus hätte brach liegen lassen. Wenn es in Rodel I heißt «ex illius permissione et iuvamine dividimus», so müssen wir bedenken, daß dies erst geschrieben worden ist, als Ruopert mit seinem Verwandten Ludwig ausgesöhnt war. Um die Jahre 850 war Robert sicher mit Ludwig ausgesöhnt, da er der zuerst genannte Führer des Adelsbundes in Westfranken war [164]. Er starb im Jahre 866 im Kampfe gegen die Normannen [165]. Wenn wir den Weggang Wichards von Luzern in die Zeit 864/65 datiert haben, so könnte dies gut in diese

---

[161] Annal. Fuld. MG SS I S. 364 ad annum 844.

[162] S. 92.

[163] Siegwart l. c. S. 187.

[164] Vgl. Dazu die Ausführungen bei Siegwart l. c. S. 189/90, ferner ders. SF NF 30 S. 172.

[165] «Robert muß auch spät erst in die Ehe getreten sein, denn als er 853 Königsbote wurde, war er doch wohl ein angehender Dreißiger, und als er 866 starb, hinterließ er seine Kinder unmündig» (Glöckner l. c. S. 350). Diese Datierung läßt sich mit den Daten Wichards aufs beste vereinigen, vgl. S. 99. Auch zählt das Schreiben Wichards Ruopert noch nicht zu den Toten, was zugunsten unserer Datierung ausfällt.

Zusammenhänge gebracht werden. Vorläufig aber bleibt dies alles Hypothese. Vielleicht kann die Zukunft noch mehr Licht in diese Zusammenhänge bringen.

4) Die weitere Aufgabe liegt darin, der Zeit des Verfalles nachzuspüren. Unter der Regierungszeit Ludwigs des Frommen vermehrten sich die Klagen über Mißstände im kirchlichen Leben, die durch königliche Beamte und Ludwig selbst verschuldet worden waren. Auf der Synode zu Aachen (828) erhob sich Abt Wala von Corbie und forderte Ludwig zur Verantwortung, da alle Stände sittlich darniederlagen [166]. Auch betreffs des Kirchengutes war schon längst nicht mehr alles in Ordnung. Mit Vorschriften allein war es nicht getan. Schon Karl d. Gr. setzte sich selbst über seine von ihm erlassenen Vorschriften kühn hinweg [167]. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn wir in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts den Untergang kleinerer klösterlichen Niederlassungen feststellen müssen, so z. B. in Alamannien Benken, Lützelau [168] und Rheinau. Beim Kloster Rheinau kennen wir die Gründe, die zum Untergange führten; es waren Zwistigkeiten in der Gründerfamilie, was in der Zeit Ludwigs des Frommen durchaus verständlich ist [168a].

a) Der Verfall des Luzerner Klosters fällt mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in die Regierungszeit Ludwigs des Frommen. Unter der Regierung Pippins war Luzern höchst bedeutungsvoll, wie uns die Lotharurkunde anhand der königlichen Schenkung zeigt, sank aber bald nachher in seiner Bedeutung [169]. Der Einfluß des Frankenreiches in Alamannien war durchgesetzt, so daß von seiten Karls des Großen [170] und Ludwigs des Frommen keine Klostergründung zur

---

[166] Dümmler I S. 48.

[167] Voigt S. 55.

[168] Büttner ZSKG 1954 S. 252 Anm. 1, QSG III 2, Rhein. Chart. Nr. 9, 10.

[168a] «... quia ipse locus parentibus meis inter se litigantibus atque vastantibus pene stirpatum evenit ...» QSG III 2, Chart. v. Rhein. Nr. 9 S. 11.
Ferner: «... nomen est Rinauva in ducatu Alamannico in pago Turgauve, videlicet comitatu Adalhelmi, sed post discessum eorum ab inimicis hominibus pene destructum evenit» (Chart. Nr. 10 S. 13—15, MGK I Nr. 90).

[169] Büttner l. c. S. 252.

[170] Müller (SZG 1957 S. 49) meint zwar: «Karl d. Gr. fehlt. So liegt die Vermutung nahe, das erste Luzerner Kloster sei im Verlaufe der langen Regierungszeit Karls d. Gr. eingegangen.» Diplomatisch ist dieser Schluß nicht so zwingend, denn wir finden eigentümlicherweise in den Urkunden Karl den Großen

Stärkung der politischen Macht in Alamannien stattgefunden hat [171]. Unter Karl dem Großen mag Luzern als Zentrum der Seelsorge noch Unterstützung gefunden haben, unter Ludwig dem Frommen aber war sein Schicksal besiegelt. Zwar gelangten gerade in den Tagen Ludwigs des Frommen andere Klöster zu neuer Blüte. So vollendete Reichenau 816 seinen zweiten Kirchenbau [172]. St. Gallen nahm einen «energischen Anlauf, hinter andern Klöstern nicht zurückzubleiben, die gerade in den Tagen Ludwigs des Frommen in Bautätigkeit fast zu wetteifern schienen» [173]. Luzern war vermutlich nie ein größeres Kloster gewesen und seit Pippin zu sehr von der Königsgunst abhängig, als daß es sich ohne dieselbe hätte weiter halten können.

b) Wenn wir nun auch die Zeit des Verfalles nur annähernd bestimmen können, so genügt uns dies. Das Hauptgewicht liegt in der Tatsache des Verfalles, wie uns Rotulus II zu berichten weiß.

V

Daß die Niederlassung der Mönche am Ausfluß des Vierwaldstättersees in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts eingegangen war, sieht man in der Entfremdung des Luzerner Klosters vom Kloster Murbach. Bereits Fleischlin [174] hat im Grunde die Entfremdungshypothese ausgearbeitet, Kläui [175] hat sie in das politische Kräftespiel des karolingischen Reiches eingebaut und weitergeführt. Die Ursache der Entfremdung wird in der Reichsteilung von 843 gesehen [176].

1) Wir wollen sehen, ob in politischer wie in kirchlicher Hinsicht die Lage so gewesen sei, daß es zur Entfremdung kommen mußte,

---

öfters nicht erwähnt. So z. B. in Immunitätsurkunden: Ludovicus cui Hildebaldus episcopus immunitatem Pipini sanciendam obtulit, ecclesiam Maticensem in suam defensionem et immunitatis tuitionem recipit (Sickel I L 28). Ferner: Ludovicus auctoritatem Pippini sibi ab Hautone abbate oblatam confirmans, monasterio in silva Dervensi in pago Pertensi ... suae immunitatis atque tuitionis praeceptum concedit (Sickel I L 50).

[171] Vgl. Beck ZGORh NF 50 S. 288/89.

[172] Die Kultur der Abtei Reichenau I S. 73.

[173] Neuwirth S. 14.

[174] S. 130 ff.

[175] ZSG 1945 S. 1—21, vgl. Müller SZG 1957 S. 44—59.

[176] Helbling S. 9, Durrer Gfd. 84 S. 35/36, Meyer GKL I S. 170, Kläui ZSG 1945 S. 13/14.

und ob diese Entfremdung für den Untergang verantwortlich gemacht werden kann.

a) Sicher war das 9. Jahrhundert für die Klöster des karolingischen Reiches eine höchst wechselvolle Zeit. Ludwig der Fromme vermochte das Erbe seines Vaters nicht mehr in seiner Hand zusammenzuhalten. Er meinte es wohl gut, daß er das Reich vor Zerspaltung bewahren wollte und 817 bestimmte, daß Lothar sein Nachfolger werden sollte. Die andern Söhne, Ludwig und Pippin, dachte er sich als Unterkönige. Daß er damit soviel Unheil über sein Reich bringen würde, hätte er damals nicht für möglich gehalten. 822 erhielt Lothar vorläufig Italien, Pippin Aquitanien und Ludwig unter väterlicher Aufsicht Bayern. Was nun aber diese ganze Teilung in neue Schwierigkeiten brachte, war die zweite Heirat Ludwigs des Frommen mit Judith, die ihm zwei Kinder schenkte, Karl und Gisela. Ein neuer Erbe war da: Karl II. Schon 829 erhielt der Stiefbruder Alamannien und Elsaß. Wir finden ihn in den St. Galler Urkunden erwähnt, wo sein Name neben dem seines Vaters steht [177]. 832 brach Ludwig II. in Alamannien ein und wollte es gewaltsam in seine Hand bekommen, mußte aber beim Herannahen des väterlichen Heeres seinen Eroberungsplan aufgeben. Die neue Reichsteilung überträgt Ludwig nebst Bayern Alamannien, Elsaß und weitere Gebiete. 833 stellte Ludwig für St. Gallen ein Privileg aus [178], und fortan erscheint er in den St. Galler Urkunden als «rex Alamannorum» oder als «rex in Alamannia» [179]. 835 urkundet er auch für Murbach bei einem Gütertausche unter Abt Sigimar [180]. 839 beginnt wieder die Zeit der Kriege und Händel. Ludwig zog in diesem Jahre gegen seinen Vater zu Felde, verlor aber die Schlacht und mußte sich auf Bayern beschränken. So lesen wir nun in den St. Galler Urkunden: anno XXVI Hludowici imperatoris [181]. Ein zweiter Versuch im Februar 840, Alamannien zu erobern, scheiterte wiederum. Am 20. Ju-

---

[177] regnante domno Hludawico imperatore nostro anno XVIII, Carolo vero anno tertio (UBStG I Nr. 337/10. Juni 831) Nr. 330/4. April 830, Nr. 343/27. März 833.

[178] UBStG I Nr. 344, MGK I Nr. 13.

[179] UBStG I Nr. 346, 347, 348, 349, 350, 351, 355, 356, 358, 362, 363, 364, 365, 367, 369, 371, 375, 377.

[180] MGK I N. 16.

[181] UBStG I Nr. 378 (839, 21. Jan.) und Urk. Nr. 379, 380, 381, 382.

ni 840 verschied Ludwig der Fromme. Sogleich wandte Ludwig der Deutsche sein Auge nach Alamannien, das er nun sein eigen nannte. Doch Lothar, als rechtmässiger Nachfolger seines Vaters Ludwig, betrachtete sich als Erbe Alamanniens und entriß es für kurze Zeit Ludwig dem Deutschen. Wir finden die Erwähnung Lothars in einer einzigen St. Galler Urkunde, deren Datum wohl in die Zeit April/Mai 841 fällt [182]. Nach diesem Zeitpunkt kam nun Alamannien endgültig zum Regierungsbereich Ludwigs, so daß seither in sämtlichen St. Galler Urkunden sein Name erscheint [183]. 842 hatte Ludwig das Glück auch im Elsaß auf seiner Seite, das nun ebenfalls in seinem Reiche lag. 843 kam die endgültige Reichsteilung. Luzern blieb im Reiche Ludwigs, das Elsaß hingegen wurde dem Reiche Lothars einverleibt. Rhein und Aare wurden die Scheide zwischen dem ostfränkischen und mittelfränkischen Reiche [184].

b) So tief schnitt die Reichsteilung doch nicht ein, wie man bisher vielfach angenommen hat. Man denke nur an die vielen Besitzungen alamannischer Klöster in dieser Zeit in Italien. Auch diese Besitzungen waren in getrennten Reichen. Besonders auffallend sind die Italienbeziehungen des Klosters Rheinau. Eine Urkunde von 858 weiß über den Besitz ihres Wiederherstellers Wolvene in Oberitalien zu berichten: seu quicquid illi in Italia in pago Veronense et Tartonense hereditario jure provenit [184a]. Urkunde von 871 nimmt darauf Bezug, indem wir erfahren können, wie ein Graf für die Überlassung des Erbes in der Grafschaft Tortona, das Wolvene gehört hatte, dem Kloster hundert Pfund bezahlt [184b]. Solche Beispiele gäbe es in dieser Zeit sehr viele. «Die Besitzverflechtungen der Kirchen und Klöster über die Grenzen der Reichsteile hinweg hörten mit dem Jahre 843 also noch keineswegs auf; das ist ein Zeichen dafür, daß man noch immer unter dem Eindruck des großen Karlsreiches stand und daß die Trennung noch nicht als endgültig erachtet wurde» [184c].

---

[182] anno primo Hlohtharii imperatoris UBStG II Nr. 383.

[183] Erste Urkunde 842, 4. Juni UBStG II Nr. 384.

[184] Betreffs Reichsteilung sei auf Dümmler Bd. I und Mühlbacher verwiesen.

[184a] QSG III. 2, Chart. v. Rheinau 10 S. 13—15, MGK I Nr. 90.

[184b] Chart. l. c. Nr. 11 S. 16, Hlawitschka FOL Bd. VIII 1960 S. 64—65, 292/93, vgl. zu Rheinau auch Schmid FOL Bd. IV S. 225—334.

[184c] Hlawitschka l. c. S. 65. Diese Arbeit zeigt uns zur Genüge, daß der Einschnitt durch die Reichsteilung nicht so stark erfolgte, wie die Verfechter der

c) Wie waren die Verhältnisse damals im Kloster Murbach? 832 lobt Ludwig der Fromme den Stifter der Abtei Maso und nennt ihn «Bruder Eberhards, des Gründers von Murbach» [185]. Murbach war um diese Zeit ein Kloster, das sich wohl in Lobreden einflechten ließ und zu Vergleichen herangezogen werden konnte. 831 verzeichnet St. Leodegars Heiligtum etliche Schenkungen, und die Annales Murbacenses wissen von kaiserlichen Privilegien und päpstlichen Bullen an ihr Kloster zu berichten [186].

d) Wie wir nun gesehen haben, waren weder die politischen noch die kirchlichen Verhältnisse derart, daß selbst eine Trennung Luzern—Murbach — sofern sie bestanden hätte — auf das Luzerner Kloster solche Folgen gehabt hätte, die zum Untergange hätten führen müssen. An sich traf eine Reichsteilung die kirchlichen Belange

---

Entfremdungshypothese argumentieren. Vgl. ferner Tellenbach FOL Bd. IV 1957 S. 57.

185 fratre videlicet ducis Liudfredi et Eberhardi, qui Morbach construxit (Schöpflin I Nr. 86 S. 70).

186 Grandidier, Philipp André: Histoire... d'Alsace, Strasbourg 1787 Tom I. Pièces just. Tit. 161 AM S. 8: Post hos nonus Abbas fuit Guntramnus, cui Bullam dedit an D. CCC. XIV Leo III et privilegium Ludovicus Imperator. Decimus Abbas fuit Sigimarus. Huic Gregorius IV Papa Bullam dedit an. D. CCC. XLII et privilegium Lotharius Imperator. Undecimus Abbas fuit Odelo et duodecimus Fridericus. Hic accepit anno D. CCC. LXXVII Bullam a Joanne octavo et privilegium a Carolo Crasso.

Fleischlin (S. 131) behauptet zur Stützung seiner Hypothese, daß nach Sigimars Tod Murbach 30 Jahre lang ohne Oberhaupt gewesen sei und erst 877 in Abt Friedrich einen Vorsteher erhalten habe. Wenn Abt Friedrich erst 877 urkundete (MGK II Nr. 3), so ist damit noch nicht gesagt, daß er erst jetzt Abt geworden sei. Er konnte schon einige Jahre vorher als Abt seines Amtes gewaltet haben. Zudem wird in den Murbacher Annalen nach Sigimar ein Abt Odelo genannt. (Gatrio konnte von diesem Abte keine Kenntnis haben (Bd. I S. 153), da diese Annalen erst 1900 veröffentlicht worden sind, und die Liste der Abtreihe war bis dahin unvollständig (vgl. Winterer S. 42 Anm. 1). Die meisten Autoren stützen sich auf Lünig (DR XIX S. 940 ff.), der die Abtreihe 1705 durch den Murbacher Mönch Francois Antoine de Ferette erhalten hat (Ferrete S. 1).

Bruckner hat eine Untersuchung über die Abtreihe Murbachs veröffentlicht (Els. Lothr. Jb. Bd. 16, 1937 S. 31—56). Auch in seiner Arbeit bleibt — wie er selber schreibt — einiges Hypothese. Die Quelle dazu bieten die Aebteliste zu Remiremont (Bruckner l. c. Tafel I) und das Reichenauer Verbrüderungsbuch.

nicht[187]. Für ein Kloster, das lange Zeit in Abhängigkeit gewesen ist, hätte sich eventuell eine Reichsteilung auswirken können. Der Verfall in diesem Sinne wäre eher denkbar, wenn Luzern ein mur-

---

Remiremont	Reichenauer Verbr. Buch MGP S. 209 Murb. Liste	Nach Bruckner S. 53—55
Sigimari abb.	col. 173, 15 abb	10. Sigimar
Rechonis abb.	173, 19	11. Recho
Marci abb.	174, 2	12. Marcus
Iskarii abb.	174, 3	13. Iskar
Emeriti abb.	174, 27	14. Emeritus
VI Kl. Apr. obiit		
	169b, 13 von anderer Hand geschr. 10. (11.?) Jh.	Lantalo Hypoth.
		Odelo) Hypoth.
	364,38	15. Friedrich

Bei Recho (col. 173, 19) bemerkt Bruckner (S. 54 Anm. 130), es könnte sich vielleicht um den Luzerner Abt gleichen Namens handeln. Dies hätte natürlich eine Änderung der chronologischen Anordnung der Luzerner Rotuli zur Folge. (Vgl. Fleischlin S. 139, der den Abt Recho vor die Wichard'sche Zeit datiert, da Alwik nicht Abt genannt wird, und Wichard nach dessen Ansicht weiterhin im Luzerner Kloster geblieben wäre. So blieb ihm nichts anderes übrig, als zu dieser Datierung zu greifen, um seinem Bemühen gerecht zu werden.) Könnte man die Identität dieses Murbacher Abtes mit demjenigen Luzerns beweisen, so hätten wir einen Beweis für Unterstellung Luzerns unter die Reichsabtei Murbach im 9. Jh.. Doch schwerlich lassen sich Inhalt und Datierung der Rotuli mit dem obgenannten Abte in Einklang bringen. Im Reichenauer Verbrüderungsbuch steht nur bei Sigimar das Wort abba. Die übrigen Namen der folgenden Aebte sind unter den Mönchen zu suchen, da die Liste zur Zeit Sigimars geschrieben wurde. Auf der gleichen Liste (S. 209 col. 173, 4) stehen die Namen Wichard und Leidirat. Siegwart (SF NF 30 S. 180 Anm. 4) sieht darin unsern Luzerner Wichard, weil 840 Luzern im Besitze des Abtes Sigimar gestanden habe. Dieser Name ist aber später eingetragen worden und steht mit zwei andern Namen (Reginhart und Theotrih) in einem gezeichneten Quadrat (Vgl. Bruckner l. c. Tafel IV). Leidirat steht neben Wichard, aber ebenfalls über einem ausradierten Namen als späterer Eintrag. Bei der Häufigkeit dieser Namen bleibt es vorerst fraglich, ob es sich wirklich um den Luzerner Wichard und den Zürcher Leidirat handelt. Immerhin könnte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für diese Annahme bestehen, wenn wir uns erinnern, daß Wichard in Murbach vielleicht um Mönche gebeten hat. Auch fehlt der Name des Nachfolgers von Wichard, Alwik, durchgehend in den Listen außer der schon erwähnten Eintragung in Reichenau (vgl. S. 99 u. Anm. 130).

[187] Kläui ZSG 1945 S. 14, vgl. Durrer Gfd. 84 S. 36: «Derartige territoriale Scheidungen berührten zwar prinzipiell alte private Besitzrechte nicht, konn-

bachisches Filialkloster gewesen wäre. Nun vertreten aber gerade die Verfechter der Entfremdungshypothese die Annahme, Luzern sei erst unter Ludwig dem Frommen, vor 833 [188] oder um das Jahr 833 [189], Murbach unterstellt worden [190]. Es ist nicht so ganz ersichtlich, warum ein Kloster, das seit der Zeit Pippins sich selbst behauptet und jetzt ein Jahrzehnt unter Murbach gestanden hatte, wegen dieser Trennung hätte eingehen müssen. Warum sollte es jetzt nicht mehr gehen? Sicher wären Mönche in Luzern gewesen, die sich über diese Unterstellung nicht gefreut hätten. Oder war es vielleicht gerade die Unterstellung, die Luzern zum Ruin gebracht hat?

2) 870 waren Luzern und Murbach im gleichen Reiche unter Ludwigs Herrschaft wieder vereint. Da stellt sich die Frage, warum sich Murbach nicht gleich um das entfremdete Luzerner Kloster angenommen hat. Es waren ja kaum drei Jahrzehnte seit dieser Entfremdung her. Zudem wird Abt Friedrich als «scharfsinniger und behutsamer Hirt» [191] geschildert, der das Ansehen und die Rechte des Klosters gut zu wahren wußte.

3) Die Reichsteilung von 843 scheint nicht die Ursache des Verfalles, sondern die Ursache des Wiederaufbaues gewesen zu sein. Luzern lag an der Westgrenze des Ostfrankenreiches. Somit war dieser Ort politisch wieder in den ersten Rang gestiegen. Ludwig hatte von jeher nach Alamannien getrachtet. In St. Gallen, wo sein mächtiger Kanzler Grimold das Zepter führte, war er schon längst als Herrscher anerkannt. Ludwigs Absicht mit Luzern liegt auf der Hand: Er wollte die Westgrenze seines Reiches gut ausgebaut wissen. So ließ er durch seinen Verwandten Wichard dieses Kloster wiederaufbauen, wie er auch Zürich in seine Reichspolitik einbezogen hat [192]. Eine Parallel-Erscheinung zu Luzern ist Rheinau. Um dieselbe Zeit hat Wolvene dieses verfallene Kloster wieder aufgebaut: Ille ergo ... monasterium restaurans» [192a]. Das Diplom Ludwigs an Rheinau zeigt

---

ten sich aber bei der Auffassung des Kirchengutes als Teil des Fiskalgutes praktisch auswirken».

188 Kläui l. c. S. 13.

189 Fleischlin S. 129, Stifts- und Pfarrkirche S. 13.

190 Gfd. 84 S. 9 Anm. 12, v. Liebenau KSB 1899 S. 161.

191 Gatrio I S. 153, Lünig DR XIX S. 941.

192 Kläui l. c. S. 14, Büttner ZSKG 1949 S. 140.

192a QSG III, 2 Chart. v. Rheinau Nr. 10 S. 13.

zur Genünge das Interesse für dieses Kloster. Warum sollte denn auch Ludwig nach 843 das Luzerner Kloster zuerst dem Verfalle überlassen und erst später auf die Idee kommen, daß er damit einen guten Stützpunkt an der Westgrenze schaffen könnte. «Tatsächlich werden nach dem Tode Ludwigs d. Frommen an bezeichnenden Stellen Klöster durch königliche Macht aus ihrem bescheidenen Dasein im Schutze lokaler Gewalt zu machtvollen Instrumenten der großen Politik emporgehoben» [193]. «Vom Rhein bis zum Gotthard zieht sich ein Gürtel eines durch Klöster gesicherten ostfränkischen Machtbereichs» [194]. So zeigen uns die Verhältnisse dieser Zeit, daß kaum die Reichsteilung von 843 zum Untergange geführt haben kann. Auch dürfen wir ruhig annehmen, daß der Ausbau der Westgrenze und die Wiederherstellung des Luzerner Klosters einige Jahre in Anspruch genommen haben [195].

VI

Es bleibt uns noch die Frage zu beantworten, ob das Kloster zu Luzern 840 tatsächlich Murbach unterstellt war.

1) Die eine Gruppe von Historikern geht von der Lotharurkunde aus und kommt zum Ergebnis, daß man aus der Unterstellung von 840 — die sie verfechten [196] — auf eine ursprüngliche Unterstellung schließen müsse [197]. So schreibt Brandstetter [198]: «Wie kam nun der Abt von Murbach, Guntram, dazu, sich von Ludwig die Schenkung Pippins bestätigen zu lassen? Offenbar aus dem gleichen Grunde, wie Abt Sigimar, weil er Oberherr des Klosters Luzern war und dieses mit den Besitzungen in Luzern und Emmen eben unter Murbach stand. Das Diplom Lothars sagt also zur Genüge, daß das Kloster

---

[193] Beck ZGORh NF 50 S. 290.

[194] Kläui l. c. S. 15.

[195] Müller SZG 1957 S. 49.

[196] Vgl. Anm. 83. Unter Rechtsverhältnis Luzern—Murbach verstehen die Historiker durchwegs eine rechtliche Abhängigkeit oder Unterstellung.

[197] Rohrer, Hürbin, Brandstetter, Büttner (ZSKG 1954 S. 251, in ZSKG 1949 S. 140 läßt Büttner die Frage offen) und Müller (SZG 1957 S. 49).

[198] Gfd. 67 S. 19.

Luzern weder zur Zeit Lothars, noch zur Zeit Ludwigs, noch zur Zeit Pippins selbständig war» [199].

Die andere Gruppe kommt anhand der Schenkung Pippins, und gestützt auf die Klostertradition, zum Ergebnis, daß Luzern ein einstens freies Reichskloster gewesen sein müsse [200]. Diese Gruppe wendet sich gegen die erste, indem sie geltend macht, daß ja nur der spezielle Teil der Lotharurkunde, nämlich das Bitten Sigimars, auf Unterstellung schließen lasse [201].

In einem Punkte sind sich beide Parteien einig. Die Lotharurkunde enthält nichts von einer Schenkung Luzerns an Murbach. «Von Murbach ist in dieser Stelle keine Rede, wie man hat herauslesen wollen, folglich ebensowenig von einer Schenkung des «monasterium Luciaria»... an das Kloster Murbach. In der Schenkung Pippins tritt nach dem genauen Wortlaute der Lotharischen Urkunde irgend welches Rechtsverhältnis zwischen dem «monasterium Luciaria» und dem «monasterium quod dicitur vivarium peregrinorum» in keiner Weise zu Tage» [202].

2) Der umstrittene Punkt ist der Grund der Bitte des Abtes Sigimar um diese Bestätigung. Der Grund seines Bittens ist in der Urkunde nicht klargelegt. So ist beiden Gruppen in gewissem Sinne beizupflichten. Jede Gruppe geht von einem andern Gesichtspunkte aus, und bei jeder Gruppe ist der Gesichtspunkt in sich geschlossen richtig, jedoch unvollständig. So stehen sie zunächst unversöhnlich einander gegenüber. Kann man sie versöhnen?

Irgendwie weisen uns beide Gruppen auf eine neue Spur. So schreibt Brandstetter: «Wie kam so der Abt dazu, sich die Bestätigung der Urkunde zu erbeten, wenn kein Rechtsverhältnis zwischen Luzern und Murbach bestand? Etwa auf Ansuchen der Mönche in Luzern? Das mußte in der Urkunde gesagt sein» [203].

---

199 «Aus derselben (Lotharurkunde) geht hervor, daß das Kloster Luzern zur Königszeit Pippins des Kleinen (752—768) unter der Oberhoheit von Murbach stand» (Hürbin I S. 14).

200 v. Liebenau KSB 1899 S. 148/160, Fleischlin S. 127, Durrer Gfd. 84 S. 5—7, Meyer GKL I S. 165, Kläui ZSG 1945 S. 11, Beck ZGORh NF 50 S. 287/293. Eine Unterstellung wird erst einige Jahre vor 840 angenommen von v. Liebenau, Fleischlin, Durrer und Kläui.

201 Vgl. Durrer Gfd. 84 S. 6.

202 Fleischlin S. 127.

203 Gfd. 67 S. 19.

a) Da wollen wir ansetzen. Brandstetter verwarf die Rotuli als unecht [203a]. Und doch hätten ihn diese bei der letzten Frage beschäftigen müssen. Wenn Brandstetter meint, das Ansuchen der Mönche müßte in der Urkunde vermerkt sein, dann stellt sich viel mehr die Frage, warum nicht in der Urkunde steht, daß Luzern Murbach unterstellt ist. Sigimar wird nur Abt von Murbach genannt. Hier hätte doch ganz klar und präzis festgehalten werden müssen, daß Luzern ein murbachisches Kloster sei. Bei dieser unruhigen Zeit — die Vergangenheit war zur Genüge Beweis, daß man für die Zukunft nicht viel Gutes zu erwarten hatte — wäre dies hic et nunc das «punctum puncti» dieser Urkunde gewesen.

b) Warum mußte ferner hier das Diplom, das die Übergabe Luzerns an Murbach bestätigt, nicht vorgelegt werden. Daß es nicht vorgelegen hat, teilt uns die Urkunde mit, indem sie zuvorkommenderweise Auskunft gibt über die vorgelegten Urkunden. Es war dies die Urkunde Ludwigs des Frommen, der die fünf Edlen von Emmen an Luzern bestätigt hatte. Hierzu bemerkt Rohrer treffend: «Insbesondere bleibt die Frage stets unbeantwortet: warum bestätigt Lothar die Übergabe des Klosters Luzern an Murbach nicht, wenn von einer solchen die Rede ist und der Eingang der Urkunde sich hierauf bezieht» [204]?

c) Anhand der Rotuli mußten wir feststellen [205], daß das monasterium Luciaria dem Untergange anheimgefallen war. Wie mag nun die Lage um 840 gewesen sein? Wieviele Mönche mochten noch in diesem Kloster Gott gedient haben? Hatte man vielleicht Mönche aus benachbarten Klöstern herbeigerufen, um das klösterliche Leben aufrecht zu erhalten? Haben die Konventualen von Luzern ihr geliebtes Kloster aus Not und Armut verlassen und in andern Klöstern Aufnahme gefunden? Hatte man noch einen Abt? Existierte das Kloster nur mehr de jure und nicht mehr de facto?

d) Wir sehen nun das Eintreten Sigimars für Luzern in anderem Lichte, das uns zur Konjektur führt:

Der Grund dieses Eintretens des Murbacher Abtes Sigimar für das Luzerner Kloster war nicht eine rechtliche Abhängigkeit oder

---

[203a] l. c. S. 15f.
[204] Gfd. 37 S. 277.
[205] Vgl. S. 90.

Unterstellung, sondern die damaligen Verhältnisse im Luzerner Kloster.

Schon Herzog hat auf diese Möglichkeit hingewiesen: «... aber es wäre wohl möglich, daß Sigimar von Murbach aus rein benediktinischem Gemeinschaftsgeist heraus für das ferne Alpenkloster den ihm nahe erreichbaren Kaiser um die Gunst gebeten hätte. Es steht auch gar nichts in der Urkunde, was eine Abhängigkeit Luzerns von Murbach andeuten könnte.» [206] Die Lotharurkunde spricht selber in diesem Sinne. Was Pippin dem Kloster gegenüber getan, das bestätigt später Ludwig der Fromme dem gleichen Kloster gegenüber: sacrae memoriae genitoris nostri Hludowici auctoritatem, in qua erat insertum, qualiter attavus noster Pipinus quondam rex et ipse postmodum ... concessissent. Beide haben dasselbe getan [207]. Was tat nun wiederum Lothar? Genau dasselbe, was seine Vorgänger: Unde memoratus abba deprecatus est clementiam nostram, ut pro firmitatis studio et animae nostrae emolumento eandem praeceptionem nostra confirmaremus auctoritate. Und im Schlußsatz: Sicut idem attavus noster et genitor concesserunt et per eorum auctoritatem confirmaverunt, ita nostris futurisque temporibus firmum et stabile permaneat. Et ut haec auctoritas nostra firmior habeatur et per futura tempora melius conservetur, de anulo nostro subter iussimus sigillari.

3) Warum sollte der Abt des fernen Klosters Murbach und nicht der von St. Gallen oder Reichenau für Luzern eintreten?

a) Das Inselkloster [208] wie auch St. Gallen [209] zeigen uns, daß sie den Wechsel der Politik zu spüren bekamen. Die kommende politische Unsicherheit für die Klöster Alamanniens war mit Bestimmtheit vorauszusehen. An wen sollte sich Luzern wenden können? Murbach schien am ehesten vertrauenswürdig, lag es doch nicht in einem Gebiete, das unmittelbar von Ludwig bedroht und gefährdet war.

---

[206] S. 19/20.

[207] Fleischlin (S. 129) hat dies erkannt, jedoch daraus nicht die letzte Konsequenz gezogen. Das Bitten Sigimars war auch für ihn «unumstößlicher Beweis».

[208] Vgl. Abt Ruadhelm, Die Kultur der Abtei Reichenau I S. 92.

[209] Ludwig der Deutsche setzte 840/41 anstelle des lotharisch gesinnten Abtes Bernwick Abt Engilbert ein (UBStG II Nr. 383, Dümmler I S. 141).

b) Wie wir von Ratpertus [210] wissen, war in Alamannien die Anhängerschaft Lothars ziemlich groß, und viele mochten geglaubt haben, daß nun Alamannien dem Reiche Lothars zugeteilt würde. Und Lothar mag sich selbst bei seinem Erscheinen in Straßburg als Kaiser und Beherrscher des Gesamtreiches seines Vaters vorgekommen sein [211]. «In Alamannien, nach dessen Besitze Ludwig von jeher am eifrigsten trachtete, neigte auch außer dem Elsaß die Mehrzahl der Bewohner zu Lothar, so namentlich der Abt Bernwik von St. Gallen, der Bischof Verendar von Chur und der Abt von Pfävers. Neben diesen hohen Geistlichen muß aber nicht minder ein bedeutender Teil der weltlichen Großen dem Kaiser gehuldigt haben» [212]. Dies weist uns auch auf die Brüder Wichard und Ruopert hin, die sich nach Siegwart [213] auf seiten Ludwigs des Frommen und nachher auf seiten Lothars gestellt haben [214]. So ist es verständlich, daß die alten Rechte des Luzerner Klosters — das selbstverständlich lotharisch gesinnt war, zumal sein umliegendes Gebiet Wichard gehörte — durch Lothar neu bestätigt wurden. Wäre die Urkunde von 840 für Pfäfers echt [214a], so könnte man die Bestätigung Lothars an Luzern irgendwie mit seinem Interesse an den Bündnerpässen erklären. Aber warum für Luzern? «Weniger klar bleibt der Zweck der festen Angliederung Luzerns an Murbach» [215]. Beck stützt sich hier auf die Datierung von Durrer, aber bei der Spätdatierung wird es noch unklarer [216]. Wäre Luzern an einem damals für Lothar wichtigen Punkte gelegen, so hätte es wohl kaum die Vermittlung des Murbacher Abtes gebraucht; — es wäre ja gar nie zum Verfall gekommen. Immerhin könnte ein gewisses Interesse sowohl von seiten Lothars wie von seiten des Klosters Murbach für die Verbindung mit dem

---

[210] MG SS II S. 67 Ratpertus casus S .Galli c. 7.

[211] Vgl. Dümmler I S. 140.

[212] l. c. S. 140/159.

[213] SZG 1958 S. 185.

[214] Vgl. S. 103.

[214a] Büttner NDF Bd. 242 S. 139 Anm. 165, BUB I Nr. 60.

[215] Beck ZGORh NF 50 S. 293.

[216] Sicher fällt die These der Fraumünsterabtei in Zürich als Barriere dahin, auch die Begehung des Gotthardweges fällt außer Betracht (Kläui ZSG 1945 S. 15 Anm. 45). Hingegen bleibt die Straßenbeherrschung erwägenswert (dagegen Kläui l. c.).

Bündnerland mitgespielt haben. Murbach hatte in Graubünden Besitz [217]. Da es ungewiß war, wie die Grenzen zwischen Lothars und Ludwigs Reich verlaufen würden, so konnte man im schlimmsten Falle via Aare—Brünig—Luzern ins Bündnerland gelangen und brauchte nicht mitten durch Alamannien, schlimmstenfalls war am Rande dieses Gebietes noch eine Verbindung gesichert.

c) Selbst wenn wir durch die Rotuli keine Kenntnis vom Untergange des Klosters in Luzern hätten, so wäre die Erwähnung Sigimars in der Lotharurkunde kein hinreichender Grund im Lichte des späteren Urkundenmaterials eine rechtliche Abhängigkeit zu vindizieren. Eine Abtwahl in Luzern hätte ohne weiteres das Einschreiten eines Murbacher Abtes veranlassen können. So verordnet St. Benedikt in seiner Regel Kap. LXIV (De ordinando Abbate): «Quod si etiam omnis congregatio vitiis suis, quod quidem absit, consentientem personam pari consilio elegerit, et vitia ipsa aliquatenus in notitiam Episcopi ad cuius diocesim pertinet locus ipse, vel ad Abbates aut christianos vicinos claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum, sed domui Dei dignum constituant dispensatorem ...» [218]. War also eine Abtwahl in diesem Sinne erfolgt, so war es Pflicht der Nachbaräbte einzuschreiten. Daß Luzern in seiner damaligen Lage keinen geeigneten Mönch für die Abtwürde gehabt hätte, wäre mehr als verständlich. Luzern hätte ohne weiteres Sigimar zu seinem Abte erwählen können, ohne seine Eigenständigkeit aufzugeben. Wenn wir zudem uns an St. Gallen erinnern, wo Ludwig den Abt Bernwik

---

[217] Abt Amicho bittet den König der Franken, ihm seine entwichenen Manzipien zurückzustellen. Er teilt dem König mit, daß er vom Bischof von Chur in Graubünden eine Schenkung empfangen habe, es sei ihm jedoch eine Kirche und ein befestigter Ort geraubt worden. Der König möge hier zum Rechten sehen (BUB I Nr. 20 ca. 774—787). In der Urkunde vom Jahre 913 (Schöpflin I Nr. 134 S. 111, MGS I Nr. 17; S. 16 BUB I Nr. 92 ist die Rede von Initianten zur Bestätigung der Rechte Murbachs durch den Kaiser, worunter Bischof Theodulf von Chur erwähnt wird. Auch stellte Lothar 843 für Chur eine Urkunde aus (Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751—918 nach Johann Friedrich Böhmer, neu bearb. von Engelbert Mühlbacher. Innsbruck 1889 Bd. I Nr. 1062, BUB I Nr. 63).

[218] Vgl. Molitor I S. 30 ff., Schmitz I S. 280.
«Kaum ein Punkt des kirchlichen Klosterrechtes gab zu so vielen Streitigkeiten Anlaß wie die Abtswahl, und doch brachte es das ganze Mittelalter hierhin zu keiner allgemein gültigen Regelung.» (Schmitz I S. 247).

abgesetzt hat[219], so scheint eine Vermutung über Auseinandersetzungen bei der Wahl eines Luzerner Abtes mit Ludwig dem Deutschen gar nicht so abwegig.

4) Wie versteht sich das Eintreten Sigimars für Luzern in rechtlicher Hinsicht?

a) Daß Sigimar das Recht zur Erbittung um Bestätigung der pippin'schen Schenkung an das Kloster Luzern hatte, zeigt uns die Anerkennung dieser Tatsache von seiten Lothars durch das Ausstellen dieser Urkunde.

b) Wie konnte Sigimar zu diesem Rechte kommen?

Die Mönche im Kloster an der Reuß konnten in ihrer bedrängten Lage ohne weiteres den Murbacher Abt zu diesem Rechtsakte beauftragen. Wie wir aus der Urkunde wissen, wies Sigimar die Bestätigung Ludwigs des Frommen vor[219a], die ihm die Luzerner Mönche zum Zeichen seiner Rechtsermächtigung überbracht hatten. Die primäre Ursache dieser Ermächtigung ist — wie schon betont[220] — im damaligen Verfall des Klosters zu sehen.

c) Liegt also doch ein Rechtsverhältnis 840 Luzern—Murbach vor?

Erst sei das Wort «Rechtsverhältnis» geklärt. Wir erwähnten schon die Gebetsverbrüderung[221]. Diese bildete bereits ein eigentliches Rechtsverhältnis zweier Klöster, das nicht bloß in einem Vertrage zur Verrichtung gewisser Gebete verpflichtete, sondern Hilfe in Zeiten der Not miteinschloß[222]. Aber dieses Rechtsverhältnis besagt keineswegs eine Abhängigkeit oder sogar Unterstellung. Wenn wir Rechtsverhältnis in diesem Sinne verstehen, so können wir sagen, daß 840 zwischen dem Kloster Luzern und dem Abte von Murbach ein Rechtsverhältnis bestanden hat und zwar darin, daß dieser Murbacher Abt von den Luzerner Mönchen das Recht zu diesem Akte erhalten hatte. Dies war aber auch alles in dieser Rechtserteilung und in der ganzen Angelegenheit. Es liegen keine weiteren, schwerwiegenden Gründe vor, hieraus eine Abhängigkeit oder Unterstellung im allgemeinen abzuleiten.

---

[219] Vgl. Anm. 209.
[219a] Vgl. S. 61 f.
[220] Vgl. S. 114 f.
[221] Vgl. S. 83 f.
[222] Molitor I S. 56, Schmitz I S. 288—290.

5) Daß dem höchst wahrscheinlich so ist, erklärt uns auch die Gütergeschichte des Klosters. Was hatte das Kloster zu Luzern an Besitz vor 840? Aus der Lotharurkunde wissen wir es. Es waren dies bloß die fünf freien Männer in Emmen. Mehr besaß das Kloster in der Umgebung nicht [223]. In materieller Hinsicht war das Kloster bescheiden bestellt im Vergleiche zu andern Klöstern Alamanniens. Dies macht uns hinwiederum den Verfall umso verständlicher. Die großen Vergabungen rings um das Kloster erscheinen erst in der Zeit nach der Wiederherstellung durch Wichard, wie wir es ähnlich beim Kloster Rheinau kennen [223a]. Wenn Rückschlüsse von der Gütergeschichte her auf die rechtlichen Belange Luzern—Murbach versucht werden, so muß man sich immer bewußt bleiben, daß sie keinesfalls auf 840 zurückreichen können, da eben Luzerns Gütergeschichte erst später anfängt [224]. Die ersten Besitzungen zeigen eine klare Gruppierung um Luzern, und die Höfe Holderbank, Rein und Elfingen wurden wohl erst später geschenkt oder erworben [225]. Der Umstand, daß sich die Besitzungen entlang der Reußlinie befinden, mag ebenso im Interesse des Luzerner Klosters gelegen haben, das Verbindung mit den Klöstern Rheinau, Reichenau und dem Elsaß pflegen wollte. War es vielleicht nicht zuletzt auch dadurch in die Hände Murbachs geraten? Nach der Unterstellung im 12. Jahrhundert waren freilich gerade diese Höfe an der Verbindungslinie Luzern—Murbach in der Bedeutung gestiegen [225a]. Doch diese entfern-

---

[223] Bösch-Ineichen schreibt (S. 70): «Durch diese Urkunde gliederte König Lothar die alemannische Siedlung an der Reuß erneut ein in die Verwaltungsform der Murbacherhöfe rings um Luzern». Sofern man die Frühdatierung vertritt, ist nichts einzuwenden, hingegen scheint dieser Schluß bei der Spätdatierung nicht gerechtfertigt.

[223a] Vgl. QSG III, 2 Chart. von Rheinau.

[224] Vgl. die Konstruktion Rohrs S. 18/19. In diesem Sinne auch Büttner NDF Bd. 242 (1939) S. 82 und Anm. 97.

[225] Wenn wir die Zinsrödel aus dem Anfang des 14. Jhs. (Gfd. 38 S. 1—116) durchgehen, so sehen wir das Schwergewicht der Besitzungen ganz eindeutig in der Umgebung des Klosters, wie sie uns die Rotuli überliefern.

[225a] In den Urkunden des 13. Jhs. erscheinen die Aargauer Höfe als murbachischer Besitz. Verständlicherweise ist man bei der a priori gefaßten Meinung, Luzern sei seit jeher murbachischer Besitz gewesen, gleicht geneigt, in dieser Tatsache einen zusätzlichen Beweis für die Unterstellung zu sehen. Folgerichtig muß dann die Gründung dieser Höfe auch Murbach zuerkannt werden. Vgl. Gloor, Georges: Vom Hof zur Kirche Schafisheim, Separatabdruck aus der

ten Höfe lösten sich später am leichtesten vom Verband der Besitzungen; Ursache dafür war das politische Zeitgeschehen. Während

---

Heimatkunde aus dem Seetal», 31. Jg. 1957 S. 7—18. Ders.: Anfänge und Uebergänge der Schloßherrschaften am Kestenberg, Lenzburger Neujahrsblätter 1955 S. 76—84. Beachtung verdient der Datierungsversuch der Luzerner Rotuli S. 77. Es fällt einem auf, daß die Datierungen der Rotuli I, IV, V und VI mit denen der Rotuli II und III um ca. 30—40 Jahre differieren. Gloor glaubt daher, es könnte sich bei den ersteren um die Zählung nach der Passion Christi handeln, also 32 Jahre nach unserer Zählung. So erhalten wir folgende Daten:

Rotulus I	803 + 32	=	835
Rotulus II			843
Rotulus III			845
Rotulus IV	807 + 32	=	839
Rotulus V	810 + 32	=	842
Rotulus VI	809 + 32	=	841

(Vgl. Anm. 128). Bei dieser Datierung kommt der Erwerb dieser Höfe vor die Zeit der Reichsteilung (außer etwa Rotulus III). So schreibt Gloor (Vom Hof zur Kirche Schafisheim S. 12): «Murbach erwarb seine Schafisheimer Hofhälfte wie seine übrigen Besitzungen in der heutigen Schweiz, bevor es von ihnen durch das Grenzabkommen von Verdun 843 staatlich getrennt wurde und sie damit seinem Filialhof Luzern zur Sonderverwaltung überlassen mußte.» Doch ist Murbach durch die Reichsteilung nicht von allen seinen Besitzungen in der heutigen Schweiz getrennt worden. Murbach besaß viele Güter im Frickgau, so Pratteln, Augst, Möhlin, Schupfart und Gipf (Regesta Habsburgica I Nr. 310 GKL I S. 180, Habsburgisches Urbar). In Möhlin finden wir sehr alten Besitz, dat. 794. (Urkundenbuch der Landschaft Basel, hg. von Heinrich Boos, Basel 1881, 1. Teil 708—1370, Urk. Nr. 3 (794, 25. Aug.). Auch der Bischof von Straßburg hatte im Bözberggebiet Besitz. (Siehe bei Rohr S. 191 und Anm. 44). Rhein und Aare wurden zur Scheide zwischen dem ost- und mittelfränkischen Reiche (vgl. S. 108). Warum wurden nun die beiden Höfe Elfingen und Rein zur Verwaltung dem Luzerner Kloster übergeben? Nach Berichten aus der ersten Hälfte des 15. Jhs. gehörten sie zum Dekanat Frickgau (Nüscheler Argovia 23 S. 6). Bei Rein könnte man eine Zuteilung zum Luzerner Kloster noch eher verstehen, aber nicht bei Elfingen, das so nahe den übrigen Höfen im Frickgau lag. Und gerade die Reichsteilung hätte ja durch die Aare-Grenze Rein und Elfingen von Luzern abgeschnitten, was uns die Sache noch unverständlicher macht. Gesetztenfalls die Reichsteilung hätte verwaltungstechnisch die Abtrennung dieser beiden Höfe nach Luzern bedingt, so stellt sich die Frage, warum sie nach der Wiedervereinigung 870 nicht wieder zu Murbach kamen. Doch auch in späterer Zeit werden diese beiden Höfe immer zur Rechtsgenossenschaft des Luzerner Klosters gezählt. Die Offnungen weisen in ihrer Grundlage immer wieder auf Luzern hin. «Für Perioden der Eigenständigkeit des Gotteshauses Luzern mit seinen 16 Ding-

Luzern noch im 16. Jahrhundert sein Recht auf das Besthaupt in Lunkhofen hartnäckig verteidigte, lieferte Holderbank dieses schon

---

höfen spricht, daß dieser ganze Kreis eine besondere Rechtsgenossenschaft mit einer geschlossenen Gerichtsverfassung und mit einem System von innerlich zusammenhängenden Hofrechten bildete» (Rohr S. 19).
So verleiten uns die Aargauer Höfe zur Annahme, daß sie überhaupt ursprünglich Luzerner Besitz sind. Doch nach unserer Datierung (vgl. S. 98) beginnt die Gütergeschichte des Klosters erst in der 2. Hälfte des 9. Jhs. In dieser Zeit war Luzern sicher ein freies Kloster, und so versteht sich der ursprüngliche Besitz der Aargauer Höfe ohne Schwierigkeit. Vielleicht vermag noch etwas anderes in dieser Sache zu helfen. Bei näherer Betrachtung dieser Höfe und der umliegenden Gebiete fällt einem gleich die Häufigkeit des Leodegarpatroziniums auf. Ein Kloster weihte die Kirchen im nahe gelegenen Gebiete gewöhnlich nicht dem Klosterpatron. Doch gerne bekundete man die Herrschaft des Klosters in entfernt liegenden Gebieten durch die Weihe von Kirchen auf den Namen des Klosterpatrons. Das Patrozinium war Rechtssymbol. So war es eben in der Nähe nicht nötig, weil die Zugehörigkeit bekannt war. In entfernten Orten aber bekundete der Klosterpatron die Zugehörigkeit zum Kloster. (Vgl. P. Stärkle in St. Gallus Gedenkbuch, hg. v. J. Duft, 1952, S. 54). Wo finden wir also dem hl. Leodegar geweihte Kirchen oder wenigstens Hinweise für Verehrung dieses Heiligen? In den umliegenden Höfen Luzerns (Giswil, Alpnach, Stans, Horw, Kriens, Malters, Littau, Emmen, Buchrain, Root, Küßnacht, Meggen, Adligenswil und Sempach) finden wir keine Leodegarpatrozinien (vgl. Nüscheler G. Die Gotteshäuser der Schweiz in Gfd. 44 S. 20 ff.). Hingegen begegnet uns dieses Patrozinium öfters in den Aargauer Höfen. Doch scheint dies ebensosehr ein Beweis für die ursprüngliche Zugehörigkeit zu Murbach, das entfernter liegt als Luzern und ebenso Grund gehabt hätte, seine Hoheit auf diese Weise zu bekunden. Zudem finden wir dieses Patrozinium in Möhlin und Schupfart, also an Orten, die unverkennbar durch Murbach zu ihrem Schutzheiligen gekommen sind. (Nüscheler Argovia 23 S. 88 und 67). Diesseits der Aare finden wir nun: Birmenstorf, dessen Kirche um 1027 gegründet sein dürfte (Beck, Marcel: Die Patrozinien der ältesten Landkirchen im Archidiakonat Zürichgau, Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 17, 1933 S. 48, Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz Bd. II S. 545). Schafisheim (Hecker S. 145, Erster Nachweis 1366/71, Erster Nachweis des Patrons 1498, Beck l. c. S. 49 Anm. 12, Nüscheler, Argovia 26 S. 95, vgl. Gloor, Vom Hof ... S. 18: «Sechs Dutzend Jahre später (1101) barg die Ortschaft jedenfalls bereits eine romanische Leodegarskapelle ...». Wohlenschwil (Hecker S. 145, Erster Nachweis 1275 (1260), Erster Nachweis des Patrons 1260?, Beck l. c., Nüscheler Argovia 26 S. 65). Holderbank (Hecker S. 152 (Patrozinium konnte nicht ermittelt werden, erster Nachweis der Kirche 1275, vgl. dagegen Gloor: Vom Hof ... S. 8 und Lenzb. Neujahrsblätter 1955 S. 78).

längst dem Truchsessen von Wildegg ab[226]. Wir sehen, daß man darauf kein Rechtsverhältnis für 840 stützen kann.

VII

Wie kam aber Luzern in späterer Zeit unter die Oberhoheit des Klosters Murbach?

Seit 1135 sprechen die Urkunden unmißverständlich von der Unterstellung Luzerns unter das Kloster Murbach. Wie wir gesehen haben, war das Luzerner Kloster in der ersten Hälfte des 9. Jahrhun-

---

In Richtung Luzern finden wir eine zweite Verdichtung dieses Patroziniums im Gebiete von Lunkhofen. Den ersten urkundlichen Beleg haben wir in Ottenbach 1453 (Hecker S. 145, Erster Nachweis 1226, Nüscheler Gfd. 39 S. 121). Jonen (1621 Weihe zu Ehren der Heiligen Nikolaus und Leodegar, Nüscheler Gfd. 39 S. 96). Mettmenstetten zeigte vor 1779 ein Glasgemälde mit St. Leodegar und Schild von Luzern und St. Mauricius mit Luzerner- und Reichsschild (Nüscheler Gfd. 39 S. 112).

Doch wie steht es mit Lunkhofen? Urkundlich wird St. Leodegar erst 1515 feststellbar (Hecker, S. 116, Nüscheler Gfd. 39 S. 84). 1414 und 1420 wird Maria als Patronin genannt (Hecker S. 17). Man stützt sich da auf das Werk: Murus et Antemurale, Muri 1720, S. 75: «zu Ehren unser lieben Frauen deß heiligen Bischoffs und Martyrers Leodegarii als Kirchen Patron.»

Dies will aber noch lange nicht besagen, daß St. Leodegar erst beim Neubau der Kirche zum Klosterpatron erwählt worden ist. Es scheint vielmehr, daß er von jeher auch Patron dieser Kirche war, zudem sich die Weihe der Kirche im benachbarten Ottenbach auf den Namen dieses Heiligen schon früher nachweisen läßt. Mag nun im einzelnen nicht immer volle Klarheit vorliegen, uns genügt die Feststellung, daß hier im Gebiete von Lunkhofen ein altes Leodegarpatrozinium vorhanden ist. Von Lunkhofen wissen wir aus Rotulus I, daß Wichard seinen dortigen Besitz dem Kloster zu Luzern übergeben hat: omnem substantiam, quae me contingit de monte, qui Albis vocatur, incipiens a predio meo Lunchunft et omnibus locis circumquaque iacentibus. Was kann unter «omnibus locis circumquaque iacentibus» verstanden werden? Doch wohl auch Ottenbach, Jonen und Mettmenstetten. So wird dieses Patrozinium im Gebiete von Lunkhofen viel verständlicher durch das Luzerner Kloster, das dort eben seinen ersten Besitz erhalten hatte. Nach dieser Feststellung ergibt sich für die Patrozinien im Gebiete von Holderbank kein unbedingter Zusammenhang mit Murbach. Warum hätte denn nicht auch Luzern in diesen Orten seine Hoheit durch seinen Patron bekunden können? Somit erhalten wir einen neuen Blickpunkt zur Frage nach der ursprünglichen Zugehörigkeit der Aargauer Höfe.

[226] Rohr S. 101, Anm. 23, 106/107. (Der Terminus «Traditionskontroverse» ist entlehnt aus Rohr S. 19).

derts verfallen. Dies war auch der Grund für das Eintreten Sigimars bei Lothar, um die Bestätigung der pippin'schen Schenkung an das Luzerner Kloster zu erhalten. Der Tod Ludwigs des Frommen hatte die schon politisch unsichere Lage noch verstärkt. Ludwig der Deutsche gliederte sogleich Alamannien seinem Reiche ein. Durch diese Eingliederung verlor diese Urkunde viel an Bedeutung, denn ihr Aussteller war der Todfeind Ludwigs des Deutschen. Am besten sprach man nicht vor Ludwig von diesem Dokument, sonst hätte er gewußt, wen die Luzerner Mönche als kommenden Herrscher erwartet hätten [227]. So blieb eben diese Urkunde im Kloster Murbach liegen, und hierhin mag sich die Reichsteilung [228] ausgewirkt haben — aber erst viel später, zu Beginn des 12. Jahrhunderts.

1) Für Murbach kamen zu Beginn des 12. Jahrhunderts schlimme Tage. «Post mortem vero Wolferadi Abbatis, ob continua schismata et dissidia inter Papam et Imperatorem, Monasterium nostrum fuit prophanatum et quasi desertum. Abbates tamen leguntur Vodelricus, Samuel et Erlolfus. Pace autem Ecclesie reddita, fratres dispersi Murbacum redierunt et in Abbatem elegerunt Bertolphum sive Bertoldum» [229]. Es ist denkbar, daß einige fratres dispersi von Luzern nach Murbach zurückgekehrt wären. Abt Erlolf war ein vorbildlicher Hirte und Herrscher über die Abtei. Auch war er nicht minder angesehen bei weltlichen und geistlichen Würdenträgern [230]. Als Vermittler beim Investiturstreit begleitete er den Kaiser Heinrich V. nach Rom und unterzeichnete beim Wormser Konkordat nebst andern Reichsfürsten das Gelöbnis des Kaisers an den Papst [231].

2) Da wir Luzern 1135 urkundlich Murbach unterstellt finden, hat schon Fleischlin [232] die Unterstellung unter Abt Erlolf datiert. In dieser Zeit mochte man in Murbach auf die Lotharurkunde gestoßen sein, die nun dahin interpretiert wurde, Luzern sei einstens

---

[227] Vgl. S. 116.

[228] Vgl. S. 108.

[229] AM S. 9 vgl. Gatrio I S. 198.

[230] Gatrio I S. 206.

[231] Gatrio I S. 207. MG Const. I Ed. L. Weiland (1893) S. 159/60 Nr. 107.

[232] S. 141/42, Stifts- und Pfarrkirche S. 22.
Im Jahrzeitbuche des Stiftes St. Leodegar aus dem 18. Jh. finden wir die verstorbenen Pröpste zu Luzern seit dem Jahre 1175 verzeichnet, die Mönchsreihe beginnt mit dem Jahre 1230. Auch dies weist auf erst spätere Unterstellung hin. (Stiftsarchiv Cod. 145).

Murbach gehörig gewesen. Zum mindesten dürfte man eine Rekommandatio vermutet haben, die in ihrer Bestimmung der Traditio gleichkommt [233]. Nun, einen eigentlichen Rechtstitel auf Luzern stellte diese Urkunde nicht dar, daher ist es verständlich, daß Abt Erlolf das Kloster als Kommende vom Papst erbitten mußte. In diesem Lichte gewinnt Bruders Klageschrift noch mehr an Wahrscheinlichkeit in ihrer Darstellung über den Erwerb Luzerns durch Murbach [234]. Beim Durchlesen der Urkunden nach 1135 können wir die Rechtslage zwischen Murbach und Luzern nur unklar erfassen. Die Kompetenzen sind nie genau abgegrenzt. Wir können eine große Rechtsunsicherheit zwischen diesen beiden Klöstern feststellen. Diese unklare Rechtslage in späterer Zeit dürfte ihren Grund in diesem unsicheren Rechtstitel haben [235].

---

[233] Schmitz I S. 283, vgl. Anm. 16, ferner Fleischlin S. 142.

[234] Vgl. S. 73 f.

[235] Hier einige kurze Hinweise auf die Rechtsunsicherheit nach der Unterstellung zu Beginn des 12. Jhs.

1. Luzern bleibt weiterhin juristische Persönlichkeit. Propst und Konvent zu Luzern handeln allein in Urk. 1256 (Gfd. 1 S. 190 Nr. 19): ... prepositum et Conventum Monasterii Lucernensis.

Propst und Konvent zu Luzern verleihen dem Abt von Murbach das Recht auf die Einkünfte in Lunkhofen, Jonen etc. in Urk. 1277, 8. Dez. (Gfd. 1 S. 200 Nr. 28): Universis presentium inspectoribus. Johannes Prepositus totusque Conventus Monaterii Lucernensis, noticiam subscriptorum. Noverint universi quod nos Reverendo patri ac domino nostro, Berchtoldo dei gracia Morbacensi Abbati ad suorum revelationem debitorum pro sui necessitate Monasterii contractorum sponte, communi assensu et expresso, tractatu prehabito concensimus et presentibus consentimus. Hier tritt ganz deutlich die Unterstellung einerseits und die juristische Handlungsfähigkeit Luzerns anderseits zutage.

2. Luzern und Murbach kontrahieren miteinander in Urk. 1278 Gfd. 1 S. 201 Nr. 29): Pateat itaque universis quod nos, Berchtoldus, dei gracia Morbacensis Abbas cum dilecto nostro confratre, Johanne. preposito Lucernensi, de conventusipsius unito consensu contractu permutacionis habito .... Vgl. Helbling S. 25.

3. Propst und Konvent zu Luzern erscheinen als Mitkontrahenten neben Murbach in Urk. 1273, 13. Sept. (Gfd. 1 S. 197 Nr. 26): Nos dei gracia Bertholdus Abbas Morbacensis, Basiliensis diocesis, et Nos Prepositus Monasterij Lucernensis, ordinis sancti Benedicti, Constantiensis diocesis, noticiam subscriptorum.

4. Weil Luzern weder in kaiserlichen noch in päpstlichen Diplomen erwähnt wird, kommt v. Liebenau zur Vermutung, daß Luzern nur dem jeweiligen

Schlußbetrachtung

Wie aus diesen Darlegungen ersichtlich ist, gibt es viele gewichtige Überlegungen, die ganz offensichtlich gegen die bisher allgemein vertretene Ansicht sprechen, die Luzern vor dem 12. Jahrhundert in Murbacher Abhängigkeit oder Unterstellung sehen will.

Bei dem großen Mangel an Urkunden zu dieser Frage läßt ein stringenter Beweis umsonst auf sich warten. Hier ist man auf Überlegungen und Konstruktionen angewiesen, die einen mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeitsgrad besitzen, und ohne die an eine

---

Abte von Murbach persönlich übergeben worden sei, also keine Inkorporatio ad mensam capituli (KSB 1899 S. 164/65). So wären Murbach und Luzern in einer Personalunion vereinigt, vermittelt durch den gemeinsamen Abt (GKL I S. 169). Doch sprechen einige Urkundentexte gegen diese Annahme. Urk. 1259 (Schöpflin I Nr. 583 S. 427): Cognoscentes a Venerabilis Monasterii Morbacensis ... nos habere.

Urk. 1291, 16. April (Gfd. 1 S. 208 Nr. 37): dei gracia abbas totusque conventus Monasterii Muorbacensis. Urk. 1291, 12. Mai (Gfd. 1 S. 213 Nr. 38): In Christo Abbati et conventuj monasterii Morbacensis.

Urk. 1291, 30 Juni (Gfd. 1 S. 216 Nr. 40): Cum nos de consensu conventus Monasterii nostri civitatem Lucernensem et curiam ibidem sitam aliasque curias ei annexis.

Urk. 1246, 21. Mai (Gfd. 1. S. 177 Nr. 15): Wilhelmus Prepositus Totusque Conventus Monasterii Lucernensis de voluntate et consensu venerabilis in Christo patris Theobaldi Abbatis ac totius capituli monasterii Morbacensis coniventia accedente.

Hieraus sehen wir, daß bei Rechtssachen der Murbacher Konvent auch etwas zu sagen hatte, und es nicht bloß eine Privatangelegenheit des jeweiligen Abtes war.

Für die Personalunion aber spricht Urk. 1253 (Gfd. 1 S. 188 Nr. 18): Cum igitur Monasterium Lucernense. Constantiensis Dyocesis. Reverendo in christo Abbati Monasterii Morbacensis. Basiliensis Dyocesis. pleno iure subiectum ... de consilio prudentium inter prefatos dominos Episcopum et Abbatem est conventum. quod ipse Dominus Episcopus antedictum Monasterium Luzernense cum bonis omnibus et iuribus tam Abbati quam Preposito et Conventui pertinentibus in suam recepit protectionem. promittens eadem manutenere, defendere et illesa conservare tanquam propria pro posse suo bona fide. Das «pleno iure subiectum» kann sich nur auf das Kloster beziehen, da ja der Bischof von Konstanz im übrigen sein Recht geltend machte (Gfd. 1 S. 235). Die Plebanie war dem Bischofe unterstellt (plebaniam quam ipse cum omnibus antecessoribus suis lucerne obtinuerant, B. reverendo Constantiensi electo resignavit Gfd. 3 S. 218 Nr. 4). Der Pleban gehörte weder unter die Jurisdik-

Arbeit über Luzerns Frühgeschichte gar nicht herangegangen werden kann. Auch die Verfechter der Unterstellung können uns keine zwingenden Beweise geben; auch sie müssen sich in diesem Rahmen bewegen.

Unser Ergebnis liegt nun in der These:

Luzern war bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts ein freies Kloster ohne irgendwelche rechtliche Abhängigkeit oder Unterstellung seitens des Klosters Murbach.

---

tion des Konventes noch des Abtes von Murbach, sondern des Konstanzer Bischofs (Fleischlin S. 153). Nur das Kloster war exempt wie Murbach selber. Interessant ist hier die Unterscheidung der verschiedenen Rechte, nämlich 1. Rechte, die nur dem Abte zukommen, 2. Rechte, die nur dem Propste zukommen und 3. Rechte, die nur dem Konvente zukommen. Wir stoßen da wiederum auf Rechte, die noch in der Hand des Luzerner Propstes liegen sowie des Konventes, was gut zu den oben angeführten Urkunden über die juristische Persönlichkeit paßt. Die alten Höfe gingen in der späteren Zeit nicht unter den übrigen Murbacher Höfen auf (GKL I S. 169). Auch die meisten Einkünfte flossen immer noch dem Luzerner Kloster zu. Ja der Abt von Murbach mußte für die Nutznießung gewisser Besitzungen sogar die Erlaubnis des Papstes einholen, wie uns Urk. vom Jahre 1249 (Gfd. 1. S. 31 Nr. 3) zu zeigen weiß. 1285 konnten Abt und Konvent zu Murbach zum Versprechen gegenüber Luzern gehalten werden, daß sie Luzern nie verkaufen würden (Vgl. Urk. 1285, 11. April (Gfd. 1 S. 203 Nr. 32). Den Ausdruck «pleno iure subiectum» müssen wir also mit Einschränkungen verstehen. Im großen und ganzen lassen die Urkunden immer wieder die alten Rechte durchblicken, die sich nur aus der einstigen Selbständigkeit erklären lassen. Es liegt auch eine gewisse Rechtsunsicherheit vor. Die Linien sind nicht klar gezogen, die Kompetenzen überschneiden sich. 1291 betrachtete Murbach entgegen Recht und Versprechen das Luzerner Kloster als sein volles Eigentum, über das es nach Gutdünken verfügen könne (Fleischlin S. 172), und verkaufte es an Habsburg.

CHRONOLOGISCHE ÜBERSICHT

740 ante quem Gründung des Klosters
760 ca. Schenkung der fünf Edlen von Emmen durch Pippin
840 Eintreten Sigimars auf Bitten der Mönche zu Luzern
850 Wiederherstellung
865 Schreiben Wichards und sein Weggang
865—81 Recho schenkt seinen Besitz in Küßnacht, Alpnach, Sarnen und Giswil
877—81 Kibicho, Odker und Walker schenken ihren Besitz von Schwanden bis Rümlig
881—87 Heriger und Witowo schenken ihren Besitz in Malters
881—87 Ata und Chriemhilt schenken ihren Besitz in Kriens und Pilatus bis zum See und zur Mitte der Reuß
900—11 Hartmann und Prunolf schenken ihren Besitz im Emmenwald bis Langnau bei Malters
917/18 Ermenoldus schenkt Besitz in der Lombardei
1135 ante quem Luzern unter Murbach

LITERATUR- UND QUELLENNACHWEIS

Abh. Ak. = Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Klasse Berlin.

AM = Grandidier, Ph. A.: Annales Murbacenses. Nouvelle édition suivie d'une partie inédite, publiée par A. M. P. Ingold. Paris 1900.

Brackmann = Brackmann, A.: Regesta Pontificum Romanorum: Germania Pontificia. Vol. II Pars II Helvetia Pontificia. Lucerna p. 55 ss. et Muorbacum p. 275 ss. (Berolini 1927).

BUB = Bündner Urkundenbuch. Hg. durch die hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden Bd. I (390—1199) Chur 1955.

Chart. v. Rheinau = Chartular von Rheinau. Hg. von G. Meyer von Knonau. QSG Bd. III, 2 Basel 1883.

CL = Codex Laureshamensis abbatiae diplomaticus ex aevo max. Carolingico. Edid. recens. et praefata est academia Theodoro-Palatina. Ed. A. Lamay. 3 Tom. Mannhemii 1768—70.

DC = Tüchle, Hermann: Dedicationes Constantienses. Kirch- und Altarweihen im Bistum Konstanz. Verlag Herder Freiburg i. Br. 1949.

DR = Continuatio Spicilegii Ecclesiastici des Deutschen Reichsarchivs von Johann Christian Lünig. Leipzig 1720 Bd. XIX.

Du Cange = Du Cange: Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis. 3 Tom. Basileae 1762.

FOL = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte. Freiburg i. Br. 1954 ff.

FrDA = Freiburger Diözesan-Archiv.

Gfd. = Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte. Einsiedeln und Stans 1844 ff.

GKL = Geschichte des Kantons Luzern von Wilhelm Schnyder und Karl Meyer. Luzern 1932 Bd. I.

HDG = Handbuch der Deutschen Geschichte von Bruno Gebhardt. Bd. I hg. von Herbert Grundmann. Stuttgart 1954.

IJbH = Innerschweizer Jahrbuch für Heimatkunde. Luzern 1936 ff.

KSB = Katholische Schweizer Blätter NF 1885 ff. Luzern.

LThK = Lexikon für Theologie und Kirche. Herder 1934.

LRG = Luzerner Rechtsgeschichte von Philipp Anton von Segesser. 4 Bde. Luzern 1850.

MG = Monumenta Germaniae historica.

MGD = Poetae latini aevi Carolini. Tom. II Berlin 1884 Ed. E. Dümmler.

MGK = Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum. Tom. I 1934, Tom. II 1937 Ed. P. Kehr.

MGM = Diplomata Karolinorum. Tom. I Hannover 1906 Ed. E. Mühlbacher.

MGP = Libri confraternitatum S. Galli, Augienses, Fabarienses. Berlin 1884 Ed. P. Piper.

MGS = Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Tom. 1—5 Hannover 1879—1931. Ed. Th. Sickel etc.

MG SS = Scriptores rerum Germanicarum.

MG SS M = Scriptores rerum Merovingicarum.

NDF = Neue Deutsche Forschungen, Abt. Mittelalterliche Geschichte.

QSG = Quellen zur Schweizer Geschichte. Basel 1877 ff.

QW = Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau 1933 ff. Abt. I: Urkunden.

RAB = Regesta Alsatiae aevi Merovingici et Karolini von Albert Bruckner. Quellenband Straßburg-Zürich 1949 Bd. I.

REC = Regesta Episcoporum Constantiensium. Hg. von der Badischen hist. Comission, bearb. von Paul Ladewig und Theodor Müller. 4 Bde. Innsbruck 1895 ff.

Schöpflin = Alsatia ... Diplomatica von Joh. Daniel Schöpflin Mannhemii 1772.

SF = Studia Friburgensia. Hg. von den Dominikaner Professoren an der Universität Freiburg/Schweiz.

SZG = Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. Zürich 1951 ff.

Tessier = Tessier, G.: Recueil des Actes de Charles II, le Chauve. Tom. I Paris 1943.

UBS = Quellen zur Solothurnischen Geschichte. Solothurner Urkundenbuch, bearb. von Ambros Kocher. Solothurn 1952 Bd. I.

UBStG = Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Bearb. von H. Wartmann. Zürich 1863.

UBZ = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Hg. von einer Kommission der antiquar. Gesellschaft Zürich bearb. von J. Escher und P. Schweizer. 1888 ff.
ZGORh = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Karlsruhe 1850 ff.
ZSG = Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. Zürich 1921—1950.
ZSKG = Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. Stans und Freiburg 1907 ff.
ZWL = Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte. Hg. von der Kommission für gesch. Landeskunde Baden-Württemberg und dem Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein. Stuttgart 1937 ff.

Amiet, Bruno: Solothurnische Geschichte. Solothurn 1952 Bd. I.
Barth, Médard: Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter. Archives de l'église d'Alsace. Tom. 11/12 Nouvelle série 1960/61.
Beck, Marcel: Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merowingischen, karolingischen und ottonischen Reiches. ZGORh NF 50 (1937) S. 249—300.
Ders.: Das Gründungsdatum des Klosters Rheinau. ZGORh NF 49 (1936) S. 640—45.
Beyerle, Franz: Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau. ZSG 1947 S. 129—173.
Beyerle, Konrad: Die Kultur der Abtei Reichenau. 2 Bde. München 1925.
Boesch-Ineichen, Gottfried: Die Königsfreien von Emmen/Luzern. Festschrift zum 70. Geburtstag von Dr. Th. Mayer. Lindau-Konstanz 1955 Bd. II S. 69—76.
Brandstetter, Jos. Leopold: Zur Geschichte der Luzerner Urkunde vom Jahre 840. Gfd. 67 S. 1—28.
Ders.: Die Rödel der Propstei und des Almosneramtes des Gotteshauses im Hof zu Luzern. Gfd. 38 S. 1—116.
Braun, Plazidus: Geschichte der Bischöfe von Augsburg. 4 Bde. Augsburg 1813 bis 15.
Büttner, Heinrich: Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen. ZSKG 1954 S. 225—274.
Ders.: Geschichte des Elsaß. Berlin 1939 (Neue Deutsche Forschungen, Abt. Mittelalterliche Geschichte Bd. 242).
Ders.: Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts. ZSKG 1949 S. 1—27 und 132—150.
Decker-Hauff, Hansmartin: Die Ottonen und Schwaben. ZWL XIV. Jg. 1955 2. Heft S. 233—371.
Dümmler, Ernst: Geschichte des Ostfränkischen Reiches. 2 Bde. Berlin 1862 und 1865 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte).
Durrer, Robert: Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges. Gfd. 84 S. 1—72.
Ebner, Adalbert: Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters. Regensburg 1890.
Egloff, Eugen: Der Standort des Monasteriums Ludwigs des Deutschen in Zürich. NZN-Verlag Zürich 1950.

Feger, Otto: Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums. ZWL XVI. Jg. 1957 1. Heft S. 41—94.

Ehret, L.: Die Geschichte der Stadt Gebweiler unter Mitberücksichtigung der Geschichte der Stiftsabtei Murbach. (Politische und kriegerische Ereignisse im 17. Jh.) Gebweiler 1908 Bd. I.

Ferrete, Bernhard de: Diarium de Murbach (1671—1746) publié par Angel & Auguste Ingold. Paris/Colmar 1894.

Fleischlin, Bernhard: Das Benediktinerkloster St. Leodegar auf dem Hofe zu Luzern. Studien und Beiträge zur schweizerischen Kirchengeschichte Bd. II. Luzern 1902 S. 125—212 (Zit. Fleischlin).

Ders.: Die Stifts- und Pfarrkirche zu St. Leodegarius und Mauritius im Hof zu Luzern. Luzern 1908.

Fleischlin-Herzog: Die Hofkirche zu Luzern. Luzern 1944.

Feuerstein, Heinrich: Zur ältesten Missions- und Patroziniumskunde im alemannischen Raum. ZGORh NF 58 1949. S. 1 ff.

Feyerabend, Maurus: Des ehemaligen Reichsstiftes Ottenbeuren ... Sämmtliche Jahrbücher. 4 Bde. Ottenbeuren 1813—16.

Gatrio, A.: Die Abtei Murbach im Elsaß. 2 Bde. Straßburg 1895.

Glöckner, Karl: Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetinger. ZGORh NF 50 1937 S. 301—354.

Graf, Theophil: Zur Einführung des Christentums in Nidwalden. Beiträge zur Geschichte Nidwaldens. Heft XIX 1949 S. 5—18.

Güterbock, Ferdinand: Wann wurde die Gotthardroute erschlossen? ZSG 1939 S. 121—154.

Hecker, Clemens: Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonates Aargau im Mittelalter. ZSKG 2. Beiheft 1946.

Helbling, August: Verfassungsgeschichte der Stadt Luzern im Mittelalter. Inaugural-Diss. Bern. Unionsdruckerei Luzern 1912.

Herzberg, Adalbert, Josef: Der heilige Mauritius. Düsseldorf 1936.

Herzog, Franz, Alfred: Anfänge und Schicksale des Benediktinerklosters von St. Leodegar im Hof zu Luzern. Küßnacht 1953.

Himly, F. J. Recherches récentes sur les origines de l'abbaye de Murbach. Revue d'Alsace tom 88. 1948 p. 191—196.

Hlawitschka, Edouard: Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774—962). FOL Bd. VIII 1960.

Hürbin, Josef: Murbach und Luzern. Luzern 1896.

Kehr, Paul: Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen. Abh. Ak. 1932 Nr. 2.

Ders.: Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren. Abh. Ak. 1933 Nr. 1.

Ders.: Die Kanzlei Karls III. Abh. Ak. 1936 Nr. 8.

Keller, F.: Geschichte der Inseln Ufenau und Lützelau im Zürichsee. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich Bd. II 1844 S. 9—31.

Kläui, Paul: Die Anfänge des Klosters Luzern und ihre politische Bedeutung. ZSG 1945 S. 1—21.

Ders.: Zur Frage des Zürcher Monasteriums. SZG 1952 S. 396—405.

Liebenau, Theodor von: Das alte Luzern. Luzern 1881.

Ders.: Die Benediktinerabtei Luzern. KSB NF 15 1899 S. 142—168 und 265—271.
Lüthi, Alfred: Die frühmittelalterliche Kirchensiedlung in der Aarauer Telli. ZSKG 1962 S. 1—51.
Mayer, Theodor: Die Anfänge der Reichenau. ZGORh NF 62 1953 S. 303—352.
Ders.: Die historisch-politischen Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter. ZGORh NF 52 1939 S. 1—24.
Merz, Walther: War das Chorherrenstift Schönenwerd ursprünglich Benediktinerkloster? ZSG 1924 S. 174—176.
Molitor, Raphael: Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. 3 Bde. Münster in Westfalen 1928.
Moßmann, X.: Murbach et Guebwiller, Histoire d'une Abbaye et d'une commune rurale d'Alsace. Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. IIe série quartième volume. Paris 1866 p. 39—83.
Mühlbacher, Engelbert: Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Stuttgart 1896 (Bibliothek Deutscher Geschichte).
Müller, Anton: Zentrale Probleme der Luzerner Stadtgeschichte und Volkskunde. SZG 1957 S. 44—59.
Müller, Iso: Zur Besiedlung der Gotthard-Täler. Gfd. 111 S. 5—35.
Ders.: Der Gotthard-Raum in der Frühzeit (7.—13. Jh.). SZG 1957 S. 433—479.
Neuwirth, Joseph: Die Bautätigkeit der alamannischen Klöster St. Gallen, Reichenau und Petershausen. Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Bd. 106 Wien 1884 S. 5—116.
Oechslin, Max: Der Krüzli-Lukmanierweg — ein Weg über die Alpen. IJbH Bd. 15/16 (1951/52) S. 173—178.
Perret, Franz: Aus der Frühzeit der Abtei Pfäfers. Neujahrsblatt hg. vom Hist. Verein d. Kts. St. Gallen, Heft 98 1958.
Pitra, Dom. J. B.: Histoire de saint Léger et de l'église des Francs au VIIe siècle. Paris, Waille, Libraire-éditeur 1846.
Rohr, Adolf: Studien zur Entwicklung der Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern, besonders in Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen. Verlag Sauerländer & Co. Aarau 1945.
Rohrer, Franz: Die Anfänge Luzerns. Gfd. 37 S. 269—288.
Sankt Gallus-Gedenkbuch. Redigiert von Dr. Johannes Duft. St. Gallen 1952.
Schmid, Karl: Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald. FOL Bd. IV 1957 S. 225—334.
Schmitz, Philibert: Geschichte des Benediktinerordens. 4 Bde. (Ins Deutsche übertragen von P. L. Räber) Einsiedeln 1947.
Schultze, Walther: Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern. Bd. II Das merowingische Frankenreich. Stuttgart 1896 (Bibliothek Deutscher Geschichte).
Segesser, Anton Philipp von: Luzern unter Murbach. Gfd. 1 S. 218—288.
Siegwart, Josef: Zur Frage des alemannischen Herzogsgutes um Zürich. SZG 1958 S. 145—192.
Ders.: Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160. SF NF 30 1962.

Sickel, Theodor: Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger. Wien 1867 Bd. I/II.

Sprandel, Rolf: Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches. FOL Bd. VII 1958.

Staffelbach, Georg: Studien über die 1941 bei Sursee ausgegrabene frühchristliche Kirche. SZG 1955 S. 494—502.

Staehelin, Felix: Die Schweiz in römischer Zeit. 3. Aufl. Basel 1948.

Tellenbach, Gerd: Der großfränkische Adel und die Regierung Italiens in der Blütezeit des Karolingerreiches. FOL Bd. IV 1957 S. 40—70.

Tüchle, Hermann: Probleme der Pirminforschung, zum 1200. Todestag des Heiligen. FrDA Bd. 72 1952 S. 21—32.

Voigt, Karl: Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Kirchenrechtliche Abhandlungen hg. von U. Stutz Bd. 90/91 Stuttgart 1917.

Vollmer, Franz: Die Etichonen (Ein Beitrag zur Frage der Kontinuität früher Adelsfamilien). FOL Bd. IV 1957 S. 137—184.

Winterer, M.: L'abbaye de Murbach. Guebwiller, J. B. Jung, Libraire — éditeur 1867.